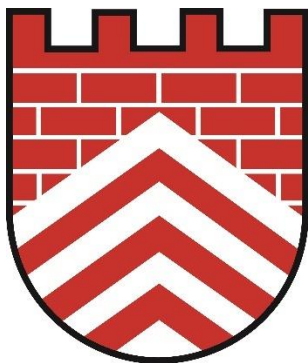




Stadt Borgholzhausen

20. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Gewerbegebiet Am Stadtgraben“

Umweltbericht



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Stadt Borgholzhausen

20. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Gewerbegebiet Am Stadtgraben“

Umweltbericht

Auftraggeber:

Stadt Borgholzhausen
Masch 2
33829 Borgholzhausen

Verfasser:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Rainer Brokmann
M. Sc. Christin Höppner

Herford, 30.06.2021

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung.....	5
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans.....	5
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans.....	8
2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie mögliche erhebliche Umweltauswirkungen bei Durchführung	23
2.1	Methodische Vorgehensweise für die Umweltprüfung	23
2.2	Wesentliche Wirkfaktoren der Planungen	26
2.3	Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Menschen, seiner Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt	26
2.3.1	Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	27
2.3.1.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	27
2.3.1.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	28
2.3.1.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen).....	28
2.3.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	30
2.3.2.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	31
2.3.2.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	42
2.3.2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen).....	42
2.3.3	Fläche	53
2.3.3.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	54
2.3.3.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	54
2.3.3.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen).....	55
2.3.4	Boden.....	56
2.3.4.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	56
2.3.4.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	57
2.3.4.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen).....	58
2.3.5	Wasser	59
2.3.5.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	61
2.3.5.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen).....	61
2.3.6	Klima und Luft	63
2.3.6.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	63

2.3.6.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	64
2.3.6.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)	64
2.3.7	Landschaft.....	65
2.3.7.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	66
2.3.7.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	66
2.3.7.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)	67
2.3.8	Kultur- und sonstige Sachgüter	67
2.3.8.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	68
2.3.8.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	68
2.3.8.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)	69
2.3.9	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Umweltbelangen	69
2.4	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	71
2.5	Kumulative Auswirkungen	71
3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen	73
4	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	74
5	Erhebliche nachteilige Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB	75
6	Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Umweltprüfung	75
7	Allgemein verständliche Zusammenfassung	76
8	Nachtrag zum Satzungsbeschluss	79
9	Literaturverzeichnis.....	80

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Abgrenzung des Plangebiets für den Bebauungsplan Nr.12.2 und Geltungsbereich der 20. FNP-Änderung (© Kartengrundlage Lubi & ABK (GEOBASIS NRW 2021)).....	6
Abb. 2	Stadt Borgholzhausen: 20. Änderung des Flächennutzungsplans (TISCHMANN LOH STADTPLANER PARTGMBB 2021)	7
Abb. 3	Zeichnerische Festlegungen des Landesentwicklungsplans NRW (LANDESREGIERUNG NRW 2017 unter Abänderung durch die Änderung des LEP NRW 2019).....	9
Abb. 4	Zeichnerische Festlegung des Regionalplans der Bez. Reg. Detmold (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2004), unmaßstäblich, Lage des Änderungsbereichs schwarz umkreist.....	10
Abb. 5	Zeichnerische Festlegung des Regionalplans OWL (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD Entwurf 2020), Kartenblatt 12, unmaßstäblich, Lage des Änderungsbereichs schwarz umkreist	11
Abb. 6	Bebauungsplan Nr. 12.2 „Gewerbegebiet Am Stadtgraben“ der Stadt Borgholzhausen (TISCHMANN LOH STADTPLANER PARTGMBB 2020)	12
Abb. 7	Korridor (weiß gestrichelte Linien) der geplanten Waldbrücke im Panoramablick (STADT BORGHOLZHAUSEN 2019)	21
Abb. 8	Ruderalbewuchs und Aufschüttungen sowie gewerbliche Bebauungen im westlichen Umfeld des Geltungsbereichs (Kreisverkehr).....	33
Abb. 9	Blick auf den Pustmühlenbach mit gewässerbegleitender Vegetation im südwestlichen Umfeld des Geltungsbereichs	33
Abb. 10	Fettweiden- und Ackerflächen im Bereich des Barenbergwegs	33
Abb. 11	Blick auf die Ackerflächen sowie das Gewerbe im Norden des Geltungsbereichs	33
Abb. 12	Fettwiese mit Einzelbaumbestand entlang des Barenbergwegs	33
Abb. 13	Obstbaumweide	33
Abb. 14	Gewerbe mit Pappelreihe im Norden des Geltungsbereichs	34
Abb. 15	Trocken gefallener Graben im Norden des Geltungsbereichs.....	34
Abb. 16	Baumbestand entlang des Hamlingdorfer Wegs.....	34
Abb. 17	Pappeljungwuchs im Norden	35
Abb. 18	Blick auf die künftige Waldbrücke Borgholzhausen in der südlichen Umgebung des Änderungsbereichs	35
Abb. 19	Übersichtskarte der nachgewiesenen Vogelarten (unmaßstäblich) (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG HADASCH-MEIER-STARRACH GBR 2017)	40
Abb. 20	Lage und Bezeichnung der nachgewiesenen Strukturbäume (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG HADASCH-MEIER-STARRACH GBR 2017)	41
Abb. 21	Auszug aus der Bodenkarte BK50 NRW (IMA GDI.NRW 2021), unmaßstäblich, Lage des Änderungsbereichs schwarz umrandet	57

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Artenliste der erfassten Vogelarten (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG HADASCH-MEIER-STARRACH GBR 2017)	39
Tab. 2	Kurze Beschreibung der kartierten „Strukturbäume“ (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG HADASCH-MEIER-STARRACH GBR 2017)	40

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1	Fachgrundlagen	Maßstab 1:10.000
Anlage 2	Bestandsplan	Maßstab 1:5.000
Anlage 3	Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 3915	



1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Gemäß Nr. 1a der Anlage 1 zum BauGB erfolgt nachstehend eine kurze Darstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans. Diese beinhalten eine Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens.

Die Stadt Borgholzhausen hat im Juni 2021 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12.2 „Gewerbegebiet Am Stadtgraben“ beschlossen. Die Zielsetzung des Bebauungsplans ist die Umsetzung gewerblicher Entwicklungsziele mit Anschluss einer neuen Sammelstraße an den Kreisverkehr Bahnhofstraße (L 785) im Süden des Siedlungsbereichs. Entwickelt werden sollen Gewerbegrundstücke für die Standortsicherung der örtlich ansässigen Fa. Schüco und für kernstadtbezogene kleinere und mittlere Gewerbebetriebe. Zusätzlich erlaubt die nunmehr geplante Straßenführung eine spätere Fortführung im Nordosten in Richtung der Fa. Bartling oder bis zur Straße Großes Moor als Entwicklungsoption für das „Wohngebiet Hamlingdorf“. Weiterhin soll durch die Festsetzung von Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB ein Anschluss an die Bahnhofstraße im Westen des Plangebietes ermöglicht werden. Im Übergang zur freien Landschaft sind Anpflanzungen geplant. Abb. 1 stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 12.2 mit einer Gesamtflächengröße von ca. 10,4 ha dar.

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Borgholzhausen stellt den südlichen Ortsrand und somit auch die Anteile des Plangebiets bereits großräumig als „Gewerbliche Baufläche“ dar (siehe Abb. 2). Diese wird südlich durch „Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge“ begrenzt. Diese Darstellung resultiert bereits aus ersten Überlegungen einer gewerblichen Gesamtentwicklung (Gewerbegebiet „In der Lake“) einschließlich einer am Ortsrand angelegten Erschließung in den 1990er Jahren. Die „Gewerblichen Bauflächen“ gehen hierbei deutlich über die Grenzen des Plangebiets zum Bebauungsplan Nr. 12.2 hinaus. Die Darstellung als Hauptverkehrsstraße erfolgte, um die Trasse planungsrechtlich abzusichern und von Bebauungen freizuhalten. Diese Ziele des FNP wurden jedoch bisher nicht umgesetzt.

Der Bebauungsplan Nr. 12.2 „Gewerbegebiet Am Stadtgraben“ wurde gem. Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Flächendarstellung des FNP und im Sinne der regionalplanerischen Vorgaben aufgestellt und bleibt deutlich hinter den bisherigen Gewerbeflächen- bzw. GIB-Darstellungen im Flächennutzungsplan und im Regionalplan zurück. Die Entwicklung des Plangebiets ist in der Öffentlichkeit teilweise sehr umstritten. Die Stadt Borgholzhausen hat sich daher entschieden, das Planverfahren mit reduzierten Flächenansätzen fortzusetzen. Im Rahmen der Beratungen zum Bebauungsplan Nr. 12.2 wurde beschlossen, die bisher sehr umfassende FNP-Darstellung zur Klarstellung der langfristigen Planungsziele mit einer entsprechenden Flächenreduzierung an die Beschlusslage

für den Bebauungsplan Nr. 12.2 anzupassen und dafür das Verfahren zur 20. FNP-Änderung einzuleiten. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst ca. 10,5 ha (siehe Abb. 1).

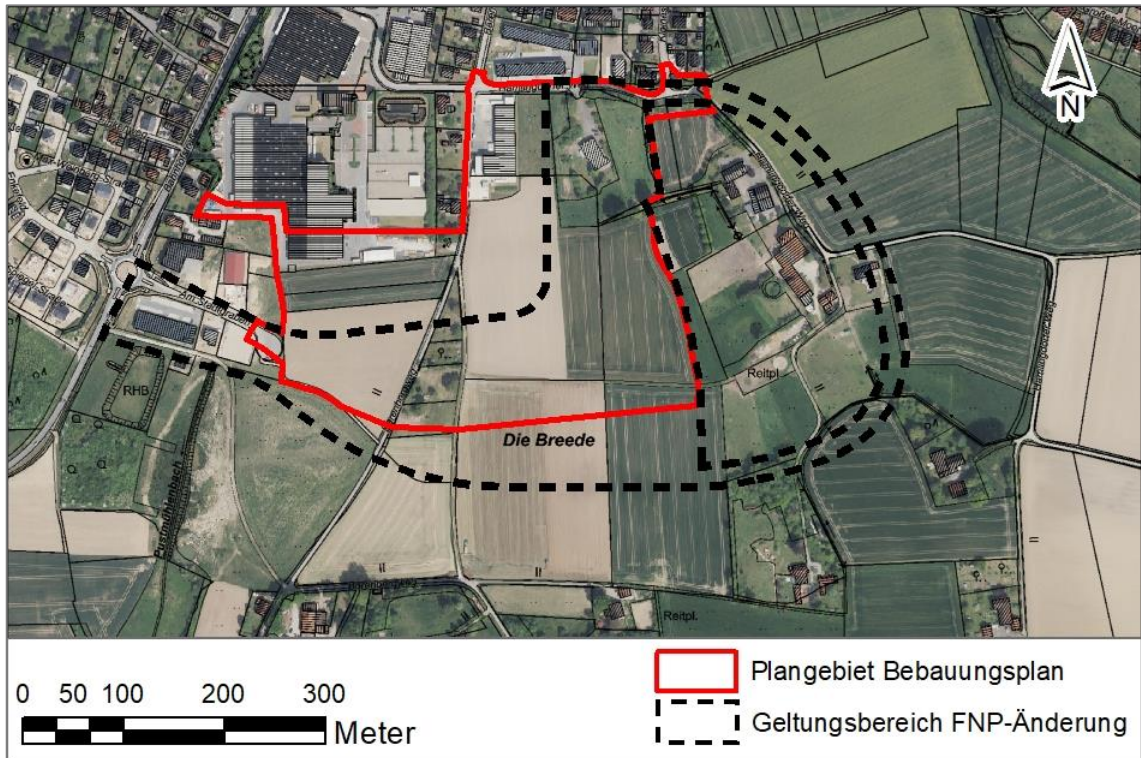


Abb. 1 Abgrenzung des Plangebiets für den Bebauungsplan Nr.12.2 und Geltungsbereich der 20. FNP-Änderung (© Kartengrundlage Lubi & ABK (GEOBASIS NRW 2021))

Die 20. Änderung des FNP greift die örtlich bisher bestehenden Planungsziele des FNP wieder auf, ersetzt jedoch die alte Straßentrassenplanung. Die bisher „großräumig um das Gebiet herum“ verlaufende Trasse wird zukünftig durch eine Straßenführung (hier: Hauptverkehrsstraße geplant) unmittelbar durch das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 12.2 mit Anschluss an den Bereich „Hamlingdorfer Weg“ / „Kleines Moor“ ersetzt. Ergänzend dazu werden die bisher dargestellten „Gewerblichen Bauflächen“ deutlich zurückgenommen und stattdessen eine „Grünfläche“ ergänzt. Die Grünfläche entspricht dem im Bebauungsplan Nr. 12.2 festgesetzten Pflanzgebot nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB zur südlichen Eingrünung des Gewerbegebiets (siehe Kap. 1.2, Unterkapitel „Bauleitplanung“) auf vorgelegter Ebene. Mittels dieser soll ein verträglicher Übergang zur freien Landschaft sichergestellt werden. Übrige ursprüngliche „Gewerbliche Baufläche“ sowie die „Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge“ werden künftig als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt (siehe Abb. 2).

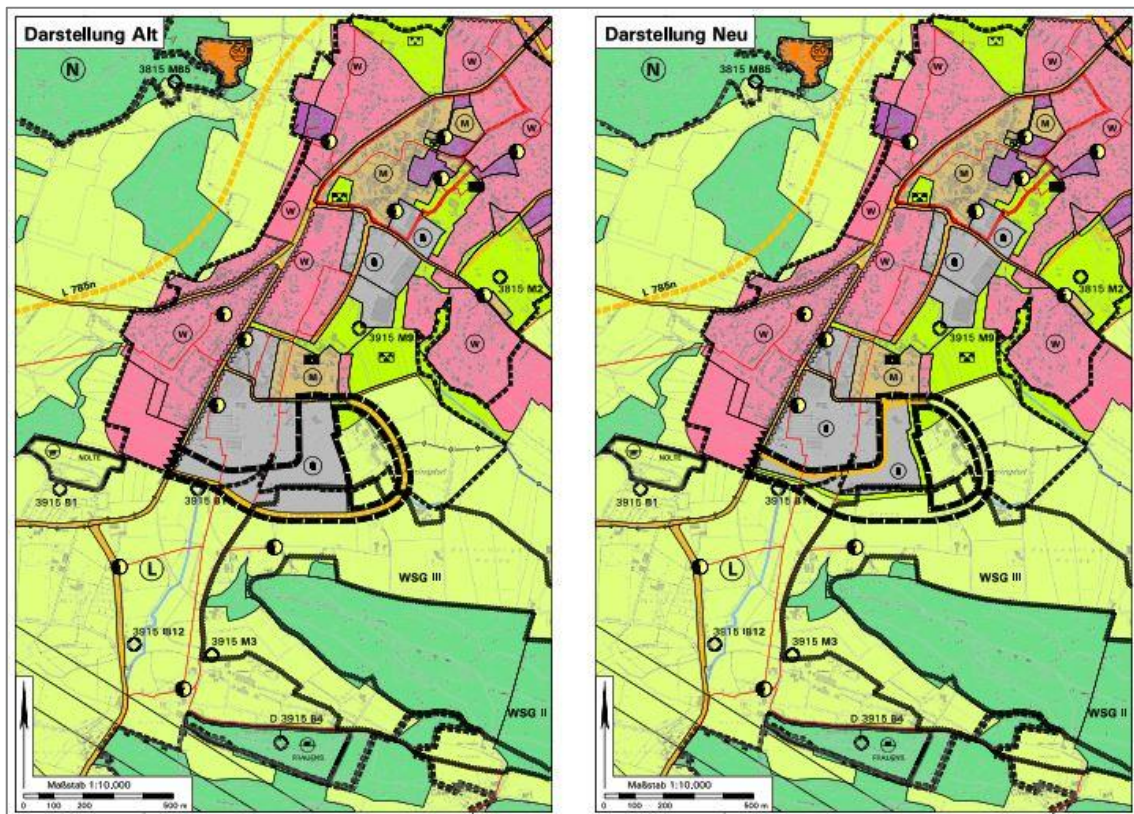


Abb. 2 Stadt Borgholzhausen: 20. Änderung des Flächennutzungsplans (TISCHMANN LOH STADTPLANER PARTGMBB 2021)

Im Zusammenhang mit den genannten Planungen ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Umweltprüfung dient der frühzeitigen Berücksichtigung umweltrelevanter Gesichtspunkte im Planungsprozess und der sachgerechten Aufbereitung der Umweltaspekte für die Abwägung. Die einzelnen Arbeitsschritte der Umweltprüfung sind vollumfänglich in das Bauleitplanverfahren integriert. Gemäß § 2a BauGB¹ werden die Ergebnisse der Umweltprüfung im Umweltbericht nach Anlage 1 BauGB dokumentiert, der einen gesonderten Teil der Planbegründung bildet.

Die Grundlagenarbeiten zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12.2 „Gewerbegebiet Am Stadtgraben“ und zur 20. FNP-Änderung wurden für beide Bauleitplanverfahren gemeinsam erarbeitet. Die Inhalte der vorliegenden Umweltprüfung beziehen sich daher im Sinne der „Abschichtungsregelung“ des § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB häufig auf Untersuchungen und Detailaussagen, die bereits detailliert im Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12.2 beschrieben wurden. Der Bebauungsplan ist mit dem Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses bereits seit Juni 2021 rechtskräftig.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wird zudem gleichzeitig geprüft, ob das Planvorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben des

¹ Baugesetzbuch in der Neufassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

BNatSchG vereinbar ist. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und auf die europäischen Vogelarten.

Hierfür wurde im Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12.2 bereits ein vollumfänglicher Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt, welcher auch die im Sinne des gesetzlichen Artenschutzes relevanten Bereiche der 20. Flächennutzungsplanänderung mit abdeckt und der Begründung beigelegt wird. Für die südlichen und östlichen Anteile des FNP-Änderungsbereichs, welche außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 12.2 liegen, sind keine artenschutzrechtlich relevanten Konflikte zu erwarten. Für diese Flächen sieht das FNP-Änderungsverfahren nur eine Rücknahme der Darstellung „gewerblicher Bauflächen“ und „Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege“ vor. Der örtlich vorliegende Freiraum bleibt damit zukünftig in seiner jetzigen Ausprägung bestehen.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans

Gemäß Nr. 1b der Anlage 1 zum BauGB sind die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und Belange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden, im Umweltbericht darzustellen. In diesem Zusammenhang ergeben sich die Ziele des Umweltschutzes mit allgemeiner Gültigkeit insbesondere aus den europäischen und deutschen Gesetzgebungen. Besonders hervorzuheben sind hier

- die Bestimmungen zum europäischen Arten- und Gebietsschutz [Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-R)],
- die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung [§ 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 14 und § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)],
- die Bestimmungen zum Artenschutz [§§ 7, 44 und 45 BNatSchG],
- die Vorgaben des Umweltschadensgesetzes (USchadG) in Verbindung mit dem BNatSchG
- die Belange des Bodenschutzes [§ 1a Abs. 2 BauGB in Verbindung mit dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und dem Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG)],
- die Belange des Gewässerschutzes einschließlich der Anforderung zur Rückhaltung und zur Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser [Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz (LWG)],
- die Belange des Immissionsschutzes [Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den entsprechenden Rechtsverordnungen bzw. der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)],

- die Belange des Forstes [Landesforstgesetz (LFoG NRW)] und
- der Denkmalpflege [Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (DSchG)].

Auf die in den genannten Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und Belange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt werden, wird in den einzelnen Unterpunkten des Kap. 2 im Umweltbericht eingegangen.

Zudem werden nachstehend die für den Bauleitplan relevanten Ziele des Umweltschutzes, die sich aus einschlägigen Fachplänen etc. für den Raum ableiten lassen, dargestellt. Es wird beschrieben, wie diese Ziele und Belange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt werden.

Landes- und Regionalplanung

Der Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) legt die Stadt Borgholzhausen als Grundzentrum innerhalb des Siedlungsraums fest (siehe Abb. 3). Angrenzende Bereiche unterliegen der zeichnerischen Zielsetzung „Freiraum“ bzw. „Gebiet für den Schutz des Wassers“ (Nordwesten). In der nordwestlichen sowie östlichen und südöstlichen Umgebung befinden sich „Gebiete für den Schutz der Natur“.



Abb. 3 **Zeichnerische Festlegungen des Landesentwicklungsplans NRW (LANDESREGIERUNG NRW 2017 unter Abänderung durch die Änderung des LEP NRW 2019)**

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2004) legt für den FNP-Änderungsbereich die Zielsetzung „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ fest (siehe Abb. 4). Die südliche Umgebung wird als Freiraum und Agrarbereich mit der gleichzeitigen Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) festgelegt. Im Norden, Osten und Westen schließen „Allgemeine Siedlungsbereiche“ (ASB) an den GIB-Standort an. Der FNP-Änderungsbereich ist somit Teil des bisher festgelegten GIB-Bereichs.



Abb. 4 **Zeichnerische Festlegung des Regionalplans der Bez. Reg. Detmold**
(BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2004), unmaßstäblich, Lage des Änderungsbereichs
schwarz umkreist

Die bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Borgholzhausen entsprechen somit grundsätzlich den Zielen der Raumordnung bzw. wurden aus diesen entwickelt. Aufgrund der geplanten Flächenrücknahme von „Gewerblichen Bauflächen“ (siehe Kap. 1 und folgendes Unterkapitel „Bauleitplanung“) ist bereits im Winter 2019 /2020 eine regionalplanerische Anfrage nach § 34 LPlG für die 20. FNP-Änderung erfolgt. Seitens der Bezirksregierung bestehen gem. Schreiben vom 16.01.2020 keine Bedenken gegen das Änderungsverfahren.

Derzeit erfolgt die Neuaufstellung des Regionalplans OWL, welcher als Entwurfsfassung vorliegt. Das Beteiligungsverfahren ist seit dem 31. März 2021 beendet. Der Entwurf des Regionalplans gilt als sonstiges Erfordernis der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG. Die in der Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung sind damit gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessenentscheidungen zu berücksichtigen, aber noch nicht nach § 1 Abs. 4 BauGB bindend.

Der Regionalplan OWL (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD Entwurf 2020) greift die vorgeschlagene Flächenrücknahme des bisherigen GIB gem. Bebauungsplan Nr. 12.2 und 20. FNP-Änderung auf (siehe Abb. 5). Das Plangebiet des Bebauungsplans wird künftig zum „Allgemeinen Siedlungsbereich“ (ASB). Da landesplanerisch die künftigen GIB im neuen Regionalplan restriktiver als bisher für emittierende Industrie- und Gewerbebetriebe vorzuhalten sind, werden im Entwurf sehr viele ortsnahe bisherige GIB gemäß Regionalplan 2004 in der gesamten Planungsregion neu als ASB festgelegt. Dieses gilt sowohl für bestehende als auch für geplante Gewerbegebiete, die quasi als ASB/Gewerbe zu bewerten sind. Dieses betrifft auch den Bereich „Am Stadtgraben“ mit Bestand und Planung.

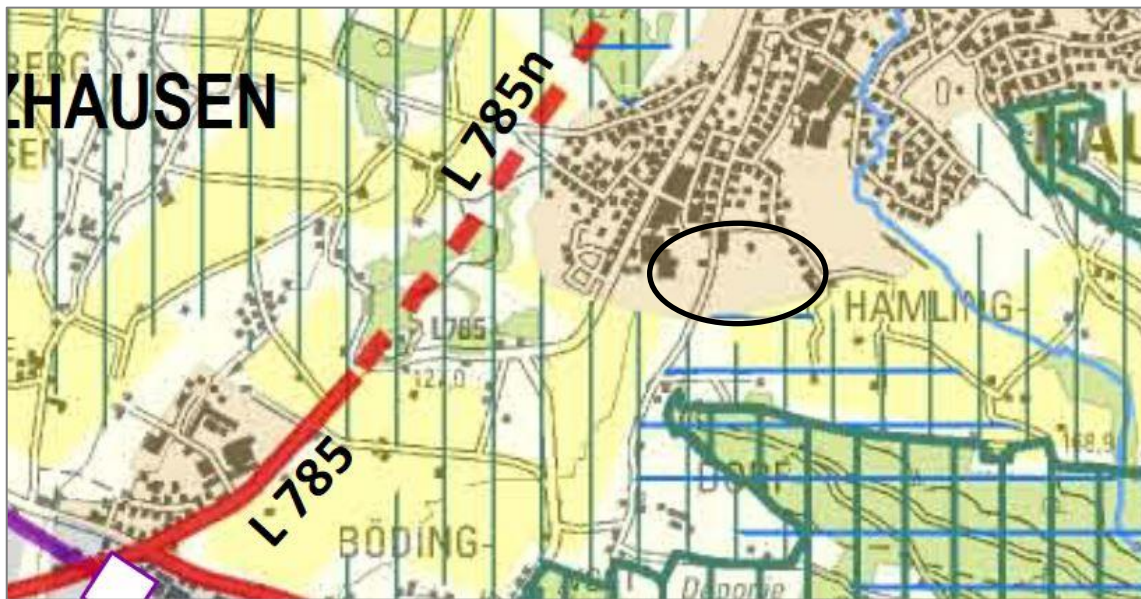


Abb. 5 Zeichnerische Festlegung des Regionalplans OWL (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD Entwurf 2020), Kartenblatt 12, unmaßstäblich, Lage des Änderungsbereichs schwarz umkreist

Bauleitplanung

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Borgholzhausen (STADT BORGHOLZHAUSEN 2016) wird der Geltungsbereich analog zur Darstellung des Regionalplans als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt (siehe Abb. 2). Südlich liegen „Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge“ vor. In der südlichen und östlichen Umgebung schließen „Flächen für die Landwirtschaft“ an.

Der Änderungsbereich der 20. Flächennutzungsplanänderung umfasst ca. 10,5 ha und bezieht sich auf südliche und östliche Teilflächen des Geltungsbereichs für den Bebauungsplan Nr. 12.2 sowie auf kleinräumig anschließende Flächen, welche künftig als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt werden (ursprünglich „Gewerbliche Baufläche“ sowie „Fläche für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge“).

Der in den nordwestlichen Teilflächen des Geltungsbereichs der 20. FNP-Änderung kürzlich aufgestellte Bebauungsplan Nr. 12.2 „Gewerbegebiet Am Stadtgraben“ setzt den

Der Bebauungsplan Nr. 12.2 wurde nach § 8 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Flächendarstellung des Flächennutzungsplans und im Sinne der regionalplanerischen Vorgaben aufgestellt, bleibt aber deutlich hinter der bisherigen wirksamen Gewerbeflächen- (FNP) bzw. GIB-Darstellung (Regionalplan 2004) zurück (Differenz einschließlich umfangreicher Eingrünungen gut 3,5 ha). Die damals geplante äussere Erschließungstrasse wurde ebenfalls aufgegeben. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde beschlossen, die bisher sehr umfassende FNP-Darstellung zur Klarstellung der langfristigen Planungsziele mit einer entsprechenden Flächenreduzierung an die Beschlusslage für den Bebauungsplan Nr. 12.2 anzupassen und das Verfahren für die 20. FNP-Änderung einzuleiten.



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Bauflächen“ deutlich zurückgenommen und eine „Grünfläche“ ergänzt, welche die im Bebauungsplan zur südlichen Eingrünung des Gewerbegebiets vorgesehenen Pflanzgebote nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB auf vorgelagerter Ebene darstellt (siehe Abb. 2). Mittels dieser Grünfläche soll eine landschaftsgerechte Einbindung zur freien Landschaft sichergestellt werden. Südlich und östlich angrenzende Flächen werden als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Im Ergebnis wird die gewerbliche Baufläche somit im FNP um ca. 4 ha zurückgenommen, die Verkehrsfläche für die Sammelstraße rechnerisch auf FNP-Ebene um ca. 0,8 ha. Stattdessen werden landwirtschaftliche Flächen mit ca. 3,3 ha und Grünflächen als Ortsrandeingrünung mit ca. 1,5 ha neu dargestellt. Für die Zielsetzung der 20. FNP-Änderung ist eindeutig klarzustellen,

- dass die Gewerbeflächen teilweise zurückgenommen und künftig nur noch in dem aus heutiger Sicht sachgerechten Umfang dargestellt werden,
- dass im Randbereich der Gewerbeflächen eine entsprechende Ortsrandeingrünung vorzusehen ist und
- dass die Trasse der Sammelstraße künftig flächensparend mit der Binnenerschließung des Gewerbegebiets kombiniert werden kann; die frühere Planung, die mit umfassenden Eingriffen in den südlichen Freiraum verbunden wäre, wird darüber hinaus nicht mehr benötigt.

Die durch die 20. FNP-Änderung bewirkte Flächenrücknahme ist als Kompromiss zwischen langfristigen Entwicklungsperspektiven und den städtebaulichen und landschaftspflegerischen Rahmenbedingungen in der südlichen Ortsrandlage zu sehen.

Landschaftsplanung, Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche

Die innerhalb dieses Unterkapitels beschriebenen Fachdaten sind zudem der Fachgrundlagenkarte (siehe Anlage 1) zu entnehmen.

Landschaftsplanung und naturschutzrechtliche Festsetzungen

Der Änderungsbereich der 20. FNP-Änderung liegt flächendeckend innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans „Osning“ (Rechtskraft seit 1999) des Kreises Gütersloh (1999). Für nördliche Teilbereiche des Änderungsbereichs trifft der Landschaftsplan keine Festsetzungen. Der südliche Teilbereich des Änderungsbereichs ist als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

Die überwiegenden Bereiche des Geltungsbereichs unterliegen jedoch dem über den Landschaftsplan festgelegten Entwicklungsziel „1.6 – Temporäre Erhaltung“, welches die perspektivischen baulichen Entwicklungsziele für das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 12.2 widerspiegelt und wie sie bereits über die vorbereitende Bauleitplanung (wirksamer FNP) und die Regionalplanung abgebildet werden.

Im Süden des Änderungsbereichs beginnt der Randbereich des über den Landschaftsplan festgesetzten Landschaftsschutzgebiets „Osning“ (LSG-3915-0001) (s. o.). Schutzzweck ist die Erhaltung oder Wiederherstellung

- der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
- der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Die Festsetzung ist zur Durchsetzung der Schutzgründe insbesondere erforderlich, um bestehende Gehölzstrukturen zu sichern und der weiteren Zersiedelung durch nicht landwirtschaftliche Wohnbebauung und gewerbliche Bauvorhaben entgegenzuwirken.

Im Nahbereich des FNP-Änderungsbereichs (ca. 45 m südwestlich) schließt das Landschaftsschutzgebiet „Bäche des Ostmünsterlandes“ (LSG-3915-0003) an. Schutzziel ist hier insbesondere die Erhaltung und Wiederherstellung der landschaftsprägenden Sandbäche des Ostmünsterlandes, ihrer Auenbereiche und bachbegleitenden Gehölzstrukturen, insbesondere zur Erhaltung ihrer Lebensraum- und Retentionsfunktion.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet befindet sich ca. 900 m südlich des Geltungsbereichs (NSG „Ravensberg – Barenberg“ (GT-034)). Das NSG „Johannissegge – Schornstein und südexponierte Kammlage“ (GT-035) liegt ca. 1,2 km nordwestlich des Geltungsbereichs.

Insgesamt stehen die Inhalte der 20. FNP-Änderung den bestehenden Schutzgebieten und Zielsetzungen für den Raum nicht entgegen.

Im Bereich der randlichen Überlagerungen des Geltungsbereichs für den B-Plan Nr. 12.2 mit dem örtlichen LSG werden zur Konfliktminderung umfangreiche Anpflanzungen festgesetzt (Ortsrandeingrünung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sowie Anpflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB, welche im Süden eine Breite von 30 m aufweisen). Diese geplante Ortsrandeingrünung wird mittels der 20. FNP-Änderung wiederum aufgegriffen und entsprechend als Grünfläche dargestellt. Die darüberhinausgehenden Anteile des südlichen und östlichen FNP-Änderungsbereichs werden künftig als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt und lösen dem Bestand entsprechend somit ebenfalls keine Konflikte mit dem örtlichen Landschaftsschutzgebiet aus.

Natura 2000-Gebiete

Der FNP-Änderungsbereich liegt außerhalb des Natura 2000-Netzes und ist weder als FFH- noch als Vogelschutzgebiet ausgewiesen.

Im weiteren Umfeld des Änderungsbereichs beginnt im Bereich der oben genannten Naturschutzgebiete das FFH-Gebiet „Östlicher Teutoburger Wald“ (DE-4017-301) (Abstand ca. 900 m südlich des Änderungsbereichs sowie ca. 1,2 km nordwestlich des Änderungsbereichs). Es handelt sich um einen markanten Mittelgebirgszug des Teutoburger Waldes,



welcher die Westfälische Bucht nach Norden und Osten begrenzt (LANUV NRW 2013). Der östliche Teil umfasst im Wesentlichen den Oberkreidekalkzug von Borgholzhausen über Bielefeld und Oerlinghausen bis zum „alten Postweg“ an der Gauseköte südlich Berlebeck. Es handelt sich um einen außerordentlich großen Laubwaldkomplex, überwiegend bestehend aus Waldmeister-Buchenwäldern und Hainsimsen-Buchenwäldern nördlich des Truppenübungsplatzes Senne (auf stärker übersandeten Kalkstandorten). Zudem sind an einigen Standorten der Orchideen-Buchenwald und der Frühlings-Platterbsen-Buchenwald sowie lokal kleine Bach-Erlen-Eschenwälder vertreten. Insgesamt ist der östliche Teutoburger Wald im Naturraum „Weserbergland“ das größte und wichtigste Waldgebiet für den Schutz des Waldmeister-Buchenwaldes, welcher sich vielerorts in einem sehr guten Erhaltungszustand befindet. Des Weiteren wird das Gebiet bereichert durch das Vorkommen von orchideenreichen Kalkmagerrasen (Prioritärer Lebensraum).

Die Zielsetzung ist unter anderem die Erhaltung eines landesweit und im Naturraum bedeutsamsten Waldmeister-Buchenwaldkomplexes, mit großflächigen wärmeliebenden Ausbildungen und fließenden Übergängen zum Hainsimsen-Buchenwald sowie darin eingebetteten orchideenreichen Kalkmagerrasenflächen. Zudem sind für die Meldung des Gebietes nicht touristisch erschlossene Höhlen, Vorkommen des großen Mausohrs und des Schwarzspechts relevant. Darüber hinaus hat das Gebiet im Gebietsnetz Natura 2000 und/oder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie eine Bedeutung aufgrund des Vorkommens der Lebensraumtypen Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwald (91E0, prioritärer Lebensraum), trockener Heidegebiete (4030), Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen (6210) und Orchideen-Kalk-Buchenwald (9150). Gleiches gilt aufgrund der Vorkommen von Wasserfledermaus, Kleiner Bartfledermaus, Große Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Braunes Langohr, Zweifarbfledermaus, Zauneidechse, Grauspecht, Rotmilan und Uhu (IMA GDI.NRW 2021).

Die 20. FNP-Änderung steht den für das Gebiet formulierten Schutzzielen nicht entgegen. Im Gegenteil wird eine Zurücknahme von „Gewerblichen Bauflächen“ vorbereitet. Die „Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge“ werden ebenfalls zurückgenommen und verlaufen künftig ortsrandnäher. Darüber hinaus befindet sich das FFH-Gebiet deutlich außerhalb (über 1 km) des FNP-Änderungsbereichs. Eine Betroffenheit ist daher nicht gegeben.

Gesetzlich geschützte Biotope

Gesetzlich geschützte Biotope (gem. § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG) wurden nur außerhalb des FNP-Änderungsbereichs kartiert (IT.NRW 2021). Im Umfeld der Planungen liegen die folgenden Biotope, die jedoch von der 20. FNP-Änderung nicht berührt werden:

- BT-3915-2015-2001 (§EE3 - Nass- und Feuchtgrünlandbrache) ca. 190 m südwestlich des Änderungsbereichs
- BT-3915-218-9 (§ EE3 - Nass- und Feuchtgrünlandbrache) ca. 190 m östlich des Änderungsbereichs



- BT-3915-0001-2013 (§ EE3 - Nass- und Feuchtgrünlandbrache) ca. 200 m nordöstlich des Änderungsbereichs
- BT-3915-0003-2013 (§ EC2 - Nass- und Feuchtweide) ca. 215 m östlich des Änderungsbereichs
- BT-3915-2014-2001 (§CD1 - Rasen-Großseggenried) ca. 290 m südwestlich des Änderungsbereichs
- BT-3915-2008-2001 (§EC2 – Nass- und Feuchtweide) ca. 370 m südwestlich des Änderungsbereichs
- BT-3915-2010-2001 (§SCF2 - Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten) ca. 465 m südwestlich des Änderungsbereichs
- BT-3915-2016-2001 (§SCF2 - Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten) ca. 440 m südwestlich des Änderungsbereichs
- BT-3915-2012-2001 (§ AC4 - Erlen-Bruchwald) ca. 475 m südwestlich des Änderungsbereichs
- BT-3915-2009-2001 (§ EE3 - Nass- und Feuchtgrünlandbrache) ca. 510 m südwestlich des Änderungsbereichs
- BT-3915-0022-2011 (§ EC0 - Nass- und Feuchtgrünland) ca. 515 m südwestlich des Änderungsbereichs
- BT-3915-0328-2004 (§EE3 - Nass- und Feuchtgrünlandbrache) ca. 565 m südwestlich des Änderungsbereichs
- BT-3915-2017-2001 (§ EC2 - Nass- und Feuchtweide) ca. 565 m südwestlich des Änderungsbereichs
- BT-3915-0457-2004 (§ EE3 - Nass- und Feuchtgrünlandbrache) ca. 590 m nordöstlich des Änderungsbereichs
- BT-3915-0455-2004 (§ CF2 - Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten) ca. 590 m nordöstlich des Änderungsbereichs
- BT-3915-0306-2004 (§SCF2 – Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten) ca. 630 m südwestlich des Änderungsbereichs
- BT-3915-2006-2001 (§ EE3 - Nass- und Feuchtgrünlandbrache) ca. 725 m nordwestlich des Änderungsbereichs
- BT-3915-2005-2001 (§ EC2 - Nass- und Feuchtweide) ca. 740 m nordwestlich des Änderungsbereichs
- BT-3915-0357-2004 (§ AM0 – Eschenwald) ca. 780 m südöstlich des Änderungsbereichs
- BT-3915-206-9 (§ EE3 - Nass- und Feuchtgrünlandbrache) ca. 845 m südwestlich des Änderungsbereichs
- BT-3915-0034-2012 (§ EC2 - Nass- und Feuchtweide) ca. 910 m südwestlich des Änderungsbereichs

Biotopkataster

Der FNP-Änderungsbereich liegt außerhalb von Biotopkatasterflächen (IMA GDI.NRW 2021). Die folgenden, in der Umgebung kartierten Katasterflächen werden von der



20. FNP-Änderung nicht berührt. Vielmehr wird sich die Rücknahme von „Gewerblichen Bauflächen“ sowie „Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge“ innerhalb des südlichen und östlichen Freiraums auf diese Bereiche positiv auswirken.

- BK-3915-113 „Oberlauf des Pustmühlenbachs“ (mit feuchtem bis nassem, tlw. brachgefallenem Grünland durchsetzter Talabschnitt des Pustmühlenbachs oberhalb der B 68) ca. 220 m südlich des Geltungsbereichs
- BK-3915-116 „Oberlauf des Violenbachs“ (struktureicher Biotopkomplex am Oberlauf des Violenbachs, der im Südteil in der bewaldeten Quellregion durch kleine Quellbäche, Stillgewässer und Auenwaldreste gekennzeichnet ist und im nördlich gelegenen Offenland-Abschnitt im Talbereich aus örtlich feuchtem bis nassem Grünland besteht) ca. 400 m nordöstlich des Geltungsbereichs
- BK-3915-221 „Feuchtgrünland in der Nollheide“ (von überwiegend brachgefallenem Feuchtgrünland dominierter, quelliger Hangbereich unterhalb der L 785 in der Nollheide) ca. 700 m südwestlich des Geltungsbereichs
- BK-3915-048 „Westabhang der Nollheide“ (von Rotbuchen und Stieleichen aus mittlerem bis starkem Baumholz, vereinzelt auch Altholz, geprägter Waldkomplex am nach Westen und Norden exponierten, tlw. steilen Abhang der Nollheide) ca. 700 m westlich des Geltungsbereichs
- BK-3915-047 „Feuchtwiese am Nollbrink“ (kleines Feuchtgebiet an einem durch Weidenutzung geprägtem Umfeld, gekennzeichnet durch eine Nassweide und einer Feuchtgrünlandbrache beiderseits eines schmalen Bachlaufs) ca. 880 m westlich des Geltungsbereichs

Biotopverbundflächen

Im Kontext des vom LANUV NRW kartierten landesweiten Biotopverbundes wird den Flächen des FNP-Änderungsbereichs keine besondere Bedeutung zugewiesen (IMA GDI.NRW 2021). Die nächstgelegene Biotopverbundfläche beginnt jedoch unmittelbar südwestlich an den Änderungsbereich angrenzend. Es handelt sich um den „Casumer Bach und Pustmühlenbach“ (VB-DT-GT-3815-0010) mit „besonderer Bedeutung“ für den Biotopverbund. Des Weiteren sind im näheren Umfeld des Geltungsbereichs folgende Biotopverbundflächen kartiert:

- VB-DT-GT-3915-0001 „NSG Ravensberg, NSG Barenberg und verbindendes Waldstück“ mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund, ca. 200 m südlich des Änderungsbereichs
- VB-DT-GT-3815-0011 „Grünland-Waldkomplex südwestlich Borgholzhausen“ mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund, ca. 200 m westlich des Änderungsbereichs



- VB-DT-GT-3915-0010 „Strukturreiche Grünlandtäler südöstlich Borgholzhausen“ mit einer besonderen Bedeutung für den Biotopverbund, ca. 360 m östlich des Änderungsbereichs
- VB-DT-GT-3815-0004 „Muschelkalkzug am Riesberg östlich Borgholzhausen“ mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund, ca. 900 m östlich des Änderungsbereichs

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keinerlei Beeinträchtigungen der Biotopverbundflächen durch die Umsetzung der FNP-Änderung zu erwarten. Im Gegenteil wird sich die Rücknahme von „gewerblichen Bauflächen“ sowie „Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge“ innerhalb des südlichen und östlichen Freiraums positiv auf im Umfeld erfasste Biotopverbundflächen auswirken.

Naturpark

Die vorliegend betrachteten Planflächen sowie auch die Stadt Borgholzhausen und umliegende Bereiche liegen flächendeckend innerhalb des Naturparks TERRA.vita (NTP-012). Insbesondere das Wandern und Naturerleben stehen innerhalb des Naturparks im Vordergrund. Wesentliche Beeinträchtigungen des insgesamt rd. 52 ha großen Gebiets durch die vorliegenden Planungen können aufgrund der Zurücknahme „Gewerblicher Bauflächen“ und der „Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge“ ausgeschlossen werden. Im Gegenteil wird hierdurch Landschaftsraum „zurückgegeben“. Eine sachgerechte Eingrünung wird darüber hinaus durch den Bebauungsplan Nr. 12.2 festgesetzt und gleichzeitig als „Grünfläche“ im Rahmen der 20. FNP-Änderung dargestellt. Hierdurch wird der Wert des Plangebiets zur Naherholung und zum Landschaftserleben inklusive des Wanderwegs „Hermannsweg“ wiederhergestellt.

Zusammenfassend befinden sich FFH-Gebiete oder Naturschutzgebiete in ausreichendem Abstand zum FNP-Änderungsbereich. Erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzgebieten oder naturschutzfachlich wertvollen Bereichen sind aufgrund der räumlichen Entfernungen sensibler Strukturen auszuschließen. Die gewerbliche Entwicklung (Bebauungsplan Nr. 12.2) soll arrondierend an bereits bestehendes Gewerbe vorgenommen werden. Konfliktmindernd werden sich hier zudem die umfassenden Anpflanzungen (Ortsrandeingrünung) auswirken, welche das Gewerbegebiet zur freien Landschaft abschirmen.

Wasserwirtschaft

Der FNP-Änderungsbereich liegt teilweise innerhalb des Trinkwasserschutzgebiets „Borgholzhausen-Hamlingdorf“, Zone 3 (IMA GDI.NRW 2021). Überschwemmungsgebiete bestehen nicht.

Bei einer Berücksichtigung der Auflagen der Trinkwasserschutzgebietsverordnung für bauliche Tätigkeiten in der Zone 3 sind keine nachteiligen Veränderungen für das Gebiet zu erwarten.



Land- und Forstwirtschaft

Der FNP-Änderungsbereich wird überwiegend landwirtschaftlich in Form von Acker und Grünland genutzt. Gehölzbestände sind bis auf einige Einzelbaumkomplexe und Baumreihen nicht vorhanden. Staatswaldflächen beginnen ca. 250 m südlich des Änderungsbereichs.

Aus dem Forstrecht heraus ergeben sich somit keine gesetzlichen Vorgaben, die bei der 20. FNP-Änderung zu berücksichtigen sind.

Die Belange und Interessenlagen der Landwirtschaft sind aufgrund der durch die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 12.2 verursachten Inanspruchnahme aktuell intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen betroffen. Diese Bereiche liegen allerdings vollständig innerhalb eines im Regionalplan ausgewiesenen Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) und einer im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt dargestellten gewerblichen Baufläche. Über eine grundsätzliche Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen wurde bei entsprechend nachgewiesenem Bedarf somit schon auf Ebene der Regionalplanung entschieden. Weiterhin besteht die Notwendigkeit zur Umwandlung der landwirtschaftlich genutzten Flächen aufgrund fehlender Alternativen. Es erfolgt eine arrondierende Überplanung am bereits gewerblich vorgeprägten Stadtrand von Borgholzhausen. Von den deutlich umfangreicheren Gewerbeflächenplanungen auf Ebene der Regionalplanung wird hingegen Abstand genommen (s. auch Darstellung des wirksamen FNP) bzw. eine deutlich geringere Fläche bauleitplanerisch konkretisiert. Dadurch werden ca. 3,5 ha landwirtschaftliche Fläche „zurückgewonnen“, sodass die 20. FNP-Änderung positiv für die Landwirtschaft zu werten ist.

Bau- und Bodendenkmale

Innerhalb des FNP-Änderungsbereichs sind keine Bau- oder Bodendenkmale bekannt. Jedoch bestehen Hinweise auf archäologische Fundstellen. Innerhalb des Plangebiets zum Bebauungsplan Nr. 12.2 und somit anteilig im Geltungsbereich zur 20. FNP-Änderung (Gewerbliche Baufläche) liegt eine steinzeitliche Fundstelle. Es ist davon auszugehen, dass weitere archäologische Fundplätze innerhalb des Gebiets vorhanden sind. Daher ist vor Beginn von Erd- / Erschließungsarbeiten eine archäologische Prospektion notwendig, die in Abstimmung mit der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld, von einer archäologischen Fachfirma durchgeführt wird.

Vorsorglich wird zudem auf die einschlägigen denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen verwiesen, insbesondere auf die Meldepflicht bei verdächtigen Bodenfunden (§§ 15, 16 DSchG). Ein entsprechender Hinweis wurde in die Plankarte zum Bebauungsplan Nr. 12.2 aufgenommen.



Altlasten und Hinweise auf Kampfmittelvorkommen

Im Beteiligungsschritt gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12.2 hat die Bezirksregierung Arnsberg den Verdacht auf Kampfmittelgefährdung geäußert. Dementsprechend wurde im März 2019 eine Sondierung (Oberflächendetektion) der zu bebauenden Flächen und Baugruben vorgenommen. Im Zuge dessen ergaben sich 14 Verdachtsmomente für eine Kampfmittelbelastung. Mit dem anschließenden feststellenden Bodeneingriff im April 2019 durch die Fa. Schollenberger ergaben sich aber keine Hinweise auf eine konkrete Kampfmittelbelastung. Vielmehr ist davon auszugehen, dass es sich bei der Signalursache um „diversen Schrott“ handelte (Quelle: Aussage zum feststellenden Bodeneingriff der Fa. Schollenberger).

Vorsorglich wurde trotzdem ein entsprechender Hinweis bezüglich des Vorgehens beim Fund möglicher Altlasten, altlastenverdächtiger Flächen bzw. möglicher Kampfmittel in die Plankarte zum Bebauungsplan Nr. 12.2 aufgenommen.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Belange des Bodenschutzes [§ 1a Abs. 2 BauGB in Verbindung mit dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und dem Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG)] zu berücksichtigen sind.

Sonstige Hinweise

Waldbrücke Borgholzhausen

Durch die Stiftung Ravensberg, die Stadt Borgholzhausen und diverse Kooperationspartner soll das Naturschutzprojekt „Waldbrücke Borgholzhausen“ ins Leben gerufen werden. Es handelt sich hierbei um eine geplante Vernetzung von bisher räumlich getrennten Waldgebieten südlich der Stadt Borgholzhausen (siehe Abb. 7). Geplant ist es, Lücken zwischen Johannisegge, dem Barenberg / Ravensberg und einzelnen Trittsteinen (vereinzelte kleine Waldstücke) zu schließen. Der Korridor der geplanten Waldbrücke wird künftig außerhalb des Änderungsbereichs der 20. FNP-Änderung und des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 12.2 in der südlichen Umgebung verlaufen.

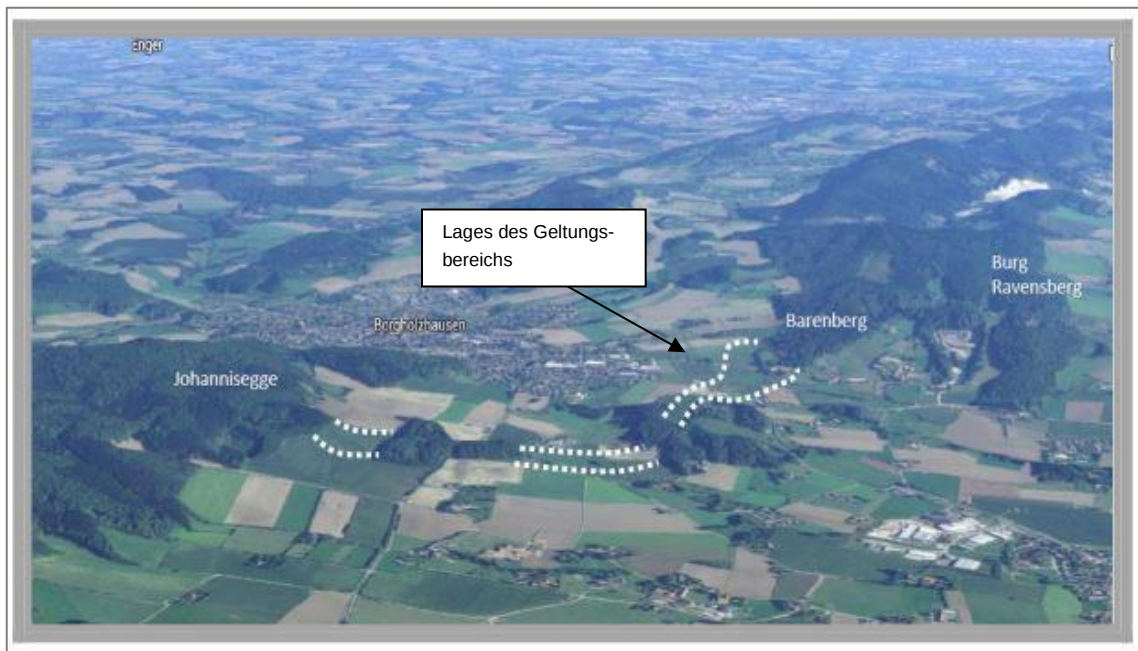


Abb. 7 Korridor (weiß gestrichelte Linien) der geplanten Waldbrücke im Panoramablick (STADT BORGHOLZHAUSEN 2019)

Geplant sind neben weitgehenden Aufforstungsmaßnahmen die Anpflanzung von Hecken und vereinzelter Obstbaumreihen. Als besondere Maßnahme gilt die Renaturierung des in der Talsenke der Trasse verlaufenden Pustmühlenbaches (STADT BORGHOLZHAUSEN 2019).

Gemäß den Planungen wurde bereits die Sanierung einer Altablagerung vorbereitet und Aufforstungen sowie Umwandlungen in extensives Grünland vorgenommen. Auch wurden bereits Bachrenaturierungen und eine Anlage von zwei Teichen mit begleitender extensiver Wiesenbewirtschaftung durchgeführt.

Im Bereich der südlichen Umgebung des Geltungsbereichs befinden sich entsprechend der oben genannten Ziele Flächen für die Aufforstung sowie die Bereiche der renaturierten Altablagerung. Die Waldbrücke Borgholzhausen wird innerhalb der vorliegenden Planungen entsprechend berücksichtigt werden. Im südlichen Plangebiet zum Bebauungsplan Nr. 12.2 sind umfangreiche Anpflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB (mind. 10 m breite Gehölzpflanzung sowie durch eine 20 m breite private Pflanzfläche) zwischen geplanter Bebauung und Plangebietsgrenze vorgesehen, welche künftig sowohl gleichzeitig zu der geplanten Vernetzung beitragen werden als auch eine „Pufferfunktion“ einnehmen. Diese Eingrünungsmaßnahmen werden künftig als „Grünfläche“ mittels der 20. FNP-Änderung dargestellt. Die Pflanzmaßnahmen werden dazu beitragen, dass die Funktion der Waldbrücke nicht durch die künftig vom Gewerbebestandort ausgehenden Wirkfaktoren beeinträchtigt wird. Auch werden die Pflanzungen die Zielfunktionen der Waldbrücke zusätzlich unterstützen. Weiterhin finden die Waldbrücke bzw. die südlich im Plangebiet des Bebauungsplans geplanten Pflanzmaßnahmen Berücksichtigung im Artenschutz

im Kontext „Lichtimmissionen“ (für Details wird auf den Bebauungsplan Nr. 12.2 mit zugehöriger Begründung und Umweltbericht verwiesen).



2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie mögliche erhebliche Umweltauswirkungen bei Durchführung

2.1 Methodische Vorgehensweise für die Umweltprüfung

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und unter Anwendung der Anlage 1 zum BauGB insbesondere eine Darstellung und Beurteilung in Bezug auf die Umsetzung der Planungen im Hinblick auf

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energie sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des BImSchG, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i

Im Weiteren wird im Rahmen der vorliegenden Umweltprüfung gemäß Nr. 2a der Anlage 1 zum BauGB für die einzelnen Belange eine Darstellung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) vorgenommen (einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden). Ergänzend dazu wird gemäß Nr. 2a der Anlage 1 des BauGB die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung aufgezeigt („Nullvariante“), soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass eine solche Abschätzung grundsätzlich nicht eindeutig und abschließend vorgenommen werden kann, da Veränderungen nicht nur den regionalen Faktoren vor Ort unterliegen, sondern auch die Folge großräumiger, politischer oder gesellschaftlicher Prozesse sein können.

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 zum BauGB erfolgt im Weiteren eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung. Soweit möglich, sind hierzu insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a–i BauGB zu beschreiben. Unter Berücksichtigung der mit dem jeweiligen Planverfahren verfolgten Ziele und räumlichen Lage des Plangebiets zählen hierzu u. a. mögliche erhebliche Auswirkungen infolge

- aa) des Baus und des Vorhandenseins des geplanten Vorhabens – soweit relevant – einschließlich Abrissarbeiten,
- bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,
- cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,
- dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,
- ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z. B. durch Unfälle oder Katastrophen),
- ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,
- gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (z. B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels oder auch
- hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe.

Für die prognostizierten Auswirkungen werden gemäß Nr. 2c Anlage 1 zum BauGB Maßnahmen entwickelt und beschrieben, mit denen festgestellte erheblich nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder – soweit möglich – ausgeglichen werden sollen. Gleiches betrifft gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen.

Gemäß Nr. 2d Anlage 1 zum BauGB werden zudem in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten benannt. In diesem Zusammenhang sind die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen und die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl zu beschreiben.

Darüber hinaus ist gemäß Nr. 2e der Anlage 1 zum BauGB eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB vorzunehmen. Um Mehrfachprüfungen zu vermeiden wird in diesem Zusammenhang an zahlreichen Stellen auf die vorhandenen Ergebnisse des Umweltberichts für den Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 12.2 verwiesen.

Weiterhin werden gemäß Nr. 3a-d der Anlage 1 zum BauGB folgende Inhalte bearbeitet:

- a) eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind (z. B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse),
- b) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt,
- c) eine allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben anhand dieser Anlage,
- d) eine Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB in der Summe auf das bezieht, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Zudem beschränkt sich die Umweltprüfung – wie bereits beschreiben – bei Bauleitplanverfahren, die zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführt werden, gemäß der „Abschichtungsregelung“ des § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen, um Mehrfachprüfungen zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund wird darauf verwiesen, dass die Zusammenstellung der Grundlagendaten, die Erstellung von Gutachten (z. B. schalltechnische Untersuchung, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Klimaexpertise etc.) für die 20. FNP-Änderung gemeinsam mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12.2 „Gewerbegebiet Am Stadtgraben“ erfolgt ist.

Der Bebauungsplan wurde bereits im Juni 2021 beschlossen. Dabei wurde im Rahmen der vorangegangenen Beratungen zum Bebauungsplan beschlossen, die bisher sehr umfassende FNP-Darstellung zur Klarstellung der langfristigen Planungsziele mit einer entsprechenden Flächenreduzierung an die Beschlusslage für den Bebauungsplan anzupassen und das Verfahren für die 20. FNP-Änderung einzuleiten. Da die Datengrundlagen für den Raum für beide Bauleitplanverfahren identisch sind, beziehen sich die Aussagen des vorliegenden Umweltberichts häufig auch auf den Geltungsbereich des genannten Bebauungsplans bzw. greifen die Inhalte der bereits für dieses Planverfahren erarbeiteten Umweltprüfung auf, die ihm Rahmen des dafür vorgelegten Umweltberichts dokumentiert wurde.

2.2 Wesentliche Wirkfaktoren der Planungen

Die durch die 20. Änderung des Flächennutzungsplans zu erwartenden Umweltauswirkungen lassen sich im Wesentlichen in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren unterteilen. Diese können sich temporär oder auch langfristig auf die verschiedenen Belange des Umweltschutzes auswirken. Dementsprechend haben insbesondere mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase Relevanz für die Planungen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der 20. FNP-Änderung um die Rücknahme von bisher als „Gewerbliche Baufläche“ und „Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge“ dargestellte Bereiche handelt. Die südlichen und östlichen Anteile des FNP-Änderungsbereichs weisen im Bestand im Wesentlichen landwirtschaftliche Ackerflächen auf. Diese werden nach der Wirksamkeit der 20. FNP-Änderung erhalten bleiben. Damit ist die 20. FNP-Änderung für Natur und Landschaft in diesen Teilbereichen im Vergleich zum wirksamen Flächennutzungsplan durchweg positiv für sämtliche Umweltbelange zu bewerten.

Die innerhalb der nördlichen Anteile vorliegenden „Gewerblichen Bauflächen“ werden hingegen im Wesentlichen beibehalten. In Anlehnung an die verbindlichen Festsetzungen des bereits beschlossenen Bebauungsplans Nr. 12.2 werden hier nur geringfügige Anpassungen vorgenommen, die anteilig die „Gewerblichen Bauflächen“ durch „Örtliche Hauptverkehrszüge (geplant)“ und „Grünflächen“ ersetzen. Die dadurch entstehenden Konflikte wurden bereits im Rahmen des abgeschlossenen Bauleitplanungsprozess zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12.2 berücksichtigt, bilanziert und im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen mittels geeigneter Maßnahmen kompensiert. Für die Ebene der Flächennutzungsplanung entstehen darüber hinaus keine erheblichen Beeinträchtigungen, die Kompensationserfordernisse im Sinne des § 15 BNatSchG bewirken. Sämtliche Kompensationserfordernisse im Sinne des § 15 BNatSchG wurden bereits im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12.2 vollumfänglich erfüllt. Vor diesem Hintergrund wird an dieser Stelle auf eine Darstellung potenzieller Umweltauswirkungen durch die Umsetzung der 20. FNP-Änderung verzichtet. Für Detailaussagen zu Umweltauswirkungen innerhalb des nördlichen FNP-Änderungsbereichs wird auf den Bebauungsplan Nr. 12.2 mit zugehörigem Umweltbericht verwiesen.

2.3 Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Menschen, seiner Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt

Im Umweltbericht ist im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB eine Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen gemäß Nr. 2a und 2b der Anlage 1 zum BauGB mittels einer Darstellung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), der voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“) sowie einer Prognose über die

Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung für die einzelnen Belange vorzunehmen.

Nachstehend erfolgen diese Beschreibung und Bewertung sowohl für die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege als auch für die Belange des Menschen, seiner Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt.

2.3.1 Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Im Hinblick auf die Wahrung der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen lassen sich die planungsrelevanten Werte und Funktionen den Teilkriterien Wohnen und (landschaftsbezogene) Erholung zuordnen. Dabei stehen die Belange des Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit in engem Zusammenhang mit den übrigen Umweltbelangen, die durch europäische und nationale Ziele des Umweltschutzes geschützt werden. Allgemeine Ziele des Umweltschutzes sind sauberes Trinkwasser, saubere Luft, unbelastetes Klima sowie die Möglichkeiten der landschaftsbezogenen Erholung. Daneben spielt unter anderem auch die Bereitstellung von adäquaten Flächen für Wohnen und Freizeit / Erholung eine wichtige Rolle für das Wohlbefinden des Menschen.

2.3.1.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Aktuell unterliegen die Flächen des FNP-Änderungsbereichs hauptsächlich einer landwirtschaftlichen Nutzung in Form von Acker und Grünland. Zudem befinden sich bereits gewerbliche Bebauungen innerhalb des nördlichen Änderungsbereichs. Wohnnutzungen sind direkt im Änderungsbereich nicht vorhanden.

Im Norden und Nordwesten schließen ebenfalls gewerbliche Nutzungen sowie Wohnbebauungen an. Nordöstlich befinden sich einige Wohnhäuser und Hofstellen. Die angrenzenden gewerblichen Nutzungen sind über die Bebauungspläne Nr. 30 „Enkefeld“ und Nr. 4 „In der Lake“ festgesetzt / planungsrechtlich abgesichert.

Im nördlich angrenzenden Bebauungsplan Nr. 12.1 „In der Lake-Erweiterung I“ ist der Bereich als Mischgebiet gem. § 6 BauNVO sowie unmittelbar im Bereich des vorliegenden Plangebiets als Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt. Der Bebauungsplan Nr. 30 „Enkefeld“ setzt die Flächen im westlichen Umfeld des Änderungsbereichs als „Allgemeines Wohngebiet (WA)“ sowie teilweise als „Reines Wohngebiet (WR)“ mit jeweils zweigeschossiger Wohnbebauung fest. Im südlichen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 4 „In der Lake“ sind ein Gewerbegebiet (GE) festgesetzt, nördlich zudem Mischgebiete (MI) sowie allgemeine und reine Wohngebiete (WA, WR). Durch den Bebauungsplan Nr. 12.2 wurden Anteile der Bebauungspläne Nr. 4, Nr. 12.1 und Nr. 30 überlagernd ersetzt.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt die nördlichen Anteile des Änderungsbereichs flächendeckend als gewerbliche Baufläche dar. Eine Konkretisierung wurde mittels der

Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 12.2 vorgenommen. Südliche und östliche Anteile werden als „Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge“ dargestellt.

Mit Blick auf landschaftsbezogene Erholungsfunktionen ist dem Änderungsbereich nur bedingt eine Bedeutung zuzuschreiben. Bedeutung für die Naherholung und Freizeitgestaltung erhalten die Flächen insbesondere durch den durch das Gebiet verlaufenden Hermannsweg (wird über den Barenbergweg geführt) und den örtlich verlaufenden Themenweg „Weg für Genießer – Etappe Halle-Borgholzhausen“ (HEIMATVEREIN BORGHOLZHAUSEN E.V. o.J.), welcher unter anderem im östlichen Teilbereich des Änderungsbereichs verläuft. Zudem führen Wanderwege zur Burg Ravensberg durch den Änderungsbereich. Im nord-östlichen Randbereich des Änderungsbereichs beginnt zudem der Themenweg „Weg für Genießer – Fünf Sinne erleben im Teutoburger Wald“. Somit ist trotz umliegender industrieller Bebauung ein gewisser Wert für die Naherholung gegeben, der sich aus dem funktionalen Zusammenhang mit den weiter südlich gelegenen Freiflächen ergibt. Erkenntnisse über sonstige relevante Immissionen (z. B. Gerüche, Staub, Erschütterungen), die sich erheblich negativ auf die Bereiche des Plangebiets sowie das Umfeld auswirken können, sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt.

2.3.1.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung würde sich planungsrechtlich vor Ort nichts ändern. Grundsätzlich wäre großflächig eine gewerbliche Nutzung möglich und auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung vorbereitet. Mit dem nur reduziert abgegrenzten Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 12.2 hat sich die Kommune jedoch bereits dazu entschieden, die hier potentiell möglichen Gewerbeentwicklungen an den örtlichen Bedarf angepasst zu reduzieren. Absehbar wird für die darüber hinaus verbleibenden gewerblichen FNP-Darstellungen kein verbindliches Baurecht geschaffen werden. Die Darstellungen entsprechen somit weder den tatsächlichen Nutzungen noch den städtebaulichen Zielen der Stadt.

2.3.1.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Bezüglich der für die umliegend vorhandenen Bebauungen und auch für künftig geplante Nutzungen anzusetzenden Immissionsansprüche liefert die nachstehende Tabelle die idealtypischen Orientierungswerte des Beiblatts 1 zur DIN 18005 (Schallschutz und Städtebau). Zusätzlich gehen daraus die Immissionsrichtwerte der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) und die Grenzwerte gemäß 16. BImSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) hervor, die im Rahmen der Abwägung und Bewertung von Lärmschutzmaßnahmen ergänzend und orientierungsgebend hinzugezogen werden können.

Orientierungswerte der DIN 18005/Beiblatt 1	tags	nachts
Allgemeine und reine Wohngebiete (WA und WR)	55 dB(A)	45 dB(A)
Dorfgebiete und Mischgebiete (MD und MI)	60 dB(A)	50 dB(A)
Gewerbegebiete (GE)	65 dB(A)	55 dB(A)
Immissionsrichtwerte der TA-Lärm	tags	nachts
Reine Wohngebiete (WR)	50 dB(A)	35 dB(A)
Allgemeine Wohngebiete (WA) und Kleinsiedlungsgebiete (WS)	55 dB(A)	40 dB(A)
Kerngebiete (MK), Dorf- und Mischgebiete (MD und MI)	60 dB(A)	45 dB(A)
Gewerbegebiete (GE)	65 dB(A)	50 dB(A)
Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV	tags	nachts
Reine und allgemeine Wohngebiete (WA und WR), Kleinsiedlungsgebiete (WS)	59 dB(A)	49 dB(A)
Kerngebiete (MK), Dorf- und Mischgebiete (MD und MI)	64 dB(A)	54 dB(A)
Gewerbegebiete (GE)	69 dB(A)	59 dB(A)

Im Zuge der Planungen ist zu berücksichtigen, dass innerhalb des nördlichen und westlichen Umfelds schon heute verschiedene Vorbelastungen durch die vorhandenen gewerblichen Nutzungen bestehen.

Im Sommer 2019 wurde eine schalltechnische Untersuchung zu den möglichen bzw. zulässigen Gewerbegeräuschen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12.2 „Gewerbegebiet Am Stadtgraben“ durchgeführt (AKUS GMBH 2019). Diese Untersuchung diente auf der Ebene des Bebauungsplans als Grundlage für eine nutzungs- und immissionsschutzbezogene Gliederung des Gewerbegebiets in vier Teilflächen. Zudem kommt die Untersuchung zu dem Ergebnis, dass das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 12.2 aus schalltechnischer Sicht als Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO entwickelt und hinsichtlich des angedachten zulässigen Störgrads gegliedert werden kann. Gemäß laufender Rechtsprechung kann mit dieser im Bebauungsplan Nr. 12.2 vorgesehenen nutzungsbezogenen Grobgliederung dem Trennungsgrundsatz nach § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) Rechnung getragen werden. Ein verträgliches Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe wird gewährleistet. Die Orientierungswerte und Immissionsrichtwerte der DIN 18005 und TA Lärm können an den nächstgelegenen Immissionsorten eingehalten werden (AKUS GMBH 2019).

Weiterhin umfasst der Bebauungsplan Nr. 12.2 den Neubau einer Erschließungsstraße. Entsprechend wurde eine schalltechnische Untersuchung im Sinne eines „Worst-Case“-Ansatzes durchgeführt. Unter Berücksichtigung der hieraus gewonnenen Kenntnisse wurde die Lage der Sammelstraße soweit wie möglich nach Süden gelegt. Im Übergang zu den Wohnnutzungen besteht auf Grundlage des jetzigen Bebauungsplans Nr. 12.2 auf städtischen Flächen Raum für einen – nach aktuellen Prognosen allerdings nicht erforderlichen – zusätzlichen aktiven Lärmschutz. Die Belastung der Anlieger im Bereich nördlich des

„Hamlingdorfer Wegs“ wird insgesamt als begrenzt und als vertretbar eingestuft. Die Straßenneuplanung kann grundsätzlich immissionsschutzverträglich umgesetzt werden.

Für Detailaussagen zu den schalltechnischen Untersuchungen sowie die damit verbundene Gliederung des Plangebiets wird auf den Bebauungsplan Nr. 12.2 und die zugehörigen Gutachten verwiesen.

Ergänzend zu den immissionsschutzrechtlichen Betrachtungen ist im Zuge der gewerblichen Überbauung sowie der Anlage einer zur Erschließung des Gebiets benötigten Straßentrasse zu berücksichtigen, dass es zu einem Verlust der örtlichen Wanderwege und somit auch zu einem Verlust des Gebietes für die Naherholung kommen wird. Aus diesem Grund soll im südlichen Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 12.2 eine umfassende Orts- eingrünung mit Ortsrand / Wanderweg mit Bäumen, Heckenzügen, Gras- und Staudenfluren sowie standortheimischen, freiwachsenden Gehölzen vorgenommen werden. So kann die Wegeverbindung zur Burg Ravensberg innerhalb des Plangebiets neu geschaffen werden. Dies wird sich konfliktmindernd auswirken und die Bedeutung des Gebiets für die Erholung wiederherstellen. Gleichzeitig schirmen die Strukturen das neu entstehende Gewerbegebiet von südlich bestehenden Freiräumen oder Waldstrukturen (Teilbereiche Waldbrücke Borgholzhausen) ab und schaffen eine in das Landschaftsbild eingegliederte Ortsrandlage.

Aufgrund geringer Vorbelastungen und der vorliegenden Planungsziele des Bebauungsplans Nr. 12.2 mit einer abgestuften Gewerbenutzung sowie einer örtlichen Sammelstraße, welche weitestgehend außerhalb von Wohnnutzungen etc. mittig des Plangebiets verläuft, sind erhebliche Belastungen durch Luftschadstoffe oder Gase und Erschütterungen etc. nicht zu erwarten. Baubedingte Auswirkungen wie Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen sind zeitlich begrenzt, sodass hierdurch keine nachhaltig negativen Auswirkungen auf das weitere Umfeld zu erwarten sind.

Im Ergebnis zeigt sich, dass die nördlichen Anteile des Geltungsbereichs der 20. FNP-Änderung entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 12.2 entwickelt werden können, ohne erhebliche nachteilige Auswirkungen für den Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt auszulösen. Die im Rahmen der vorliegenden Planungen zusätzlich erfolgende Rücknahme von derzeit im FNP als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellten Flächen zu Gunsten von „Flächen für die Landwirtschaft“ und „Grünfläche“ sind für den Belang „Mensch“ als durchweg positiv zu bewerten.

2.3.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Umweltbelange Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt bilden den biotischen Bestandteil des Naturhaushaltes. Ihre Betrachtung bezieht sich im Wesentlichen auf international und national ausgewiesene Schutzgebiete, naturschutzfachlich wertvolle Bereiche, bedeutsame Biotop- und Nutzungsstrukturen und auf artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten bzw. Fragestellungen. Ergänzend werden – soweit möglich – bei der



Beurteilung der biologischen Vielfalt die genetische Variation innerhalb einzelner Arten, die Artenvielfalt und die Biotop- bzw. Ökosystemvielfalt beurteilt.

2.3.2.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche

Der FNP-Änderungsbereich liegt weitestgehend außerhalb naturschutzrechtlicher Schutzgebietsfestsetzungen. Jedoch wird der südlichste Teilbereich durch das Landschaftsschutzgebiet „Osning“ (LSG-3915-0001) in den Randbereichen überlagert (siehe Kap. 1.2). Das nächstgelegene Naturschutzgebiet ist erst in ca. 900 m südlich des Änderungsbereichs (NSG Ravensberg – Barenberg: GT-034) bzw. in ca. 1,2 km nordwestlich (NSG Johannisegge – Schornstein und südexponierte Kammlage: GT-035) festgesetzt (siehe Kap. 1.2).

Pflanzen / Biotop- und Nutzungsstrukturen

Im September 2018 wurden anhand der Referenzliste der Biotoptypen des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW 2018) alle relevanten Strukturen erfasst. Darüber hinaus wurden im Juni 2021 die Strukturen anhand der aktuellen Referenzliste (LANUV NRW 2020) nochmals überprüft. Die Bestandssituation ist in Anlage 2 dargestellt.

Stand 2018 (Stand Bilanzierung Bebauungsplan Nr. 12.2)

Innerhalb des Änderungsbereichs bzw. innerhalb des Geltungsbereichs für den Bebauungsplan Nr. 12.2 wird der überwiegende Anteil als landwirtschaftliche Nutzfläche in Form von Acker (HA0) und Wirtschaftsgrünland (EA0) genutzt (siehe Abb. 10). Ausnahmen bilden die nordwestlichen Randbereiche des Geltungsbereichs, welche durch gewerbliche Bebauungen (SC0) der Firma Schüco geprägt sind. Gleiches gilt für den nördlichen Geltungsbereich. Hier bestehen ebenfalls gewerbliche Bebauungen (SC0), welche durch eine Baumreihe (BF1, Pappeln) voneinander abgegrenzt werden (siehe Abb. 14). Südlich der Gebäude besteht eine weitere Baumreihe (BF1, Pappeln) sowie eine Baumgruppe (BF2) und ein trocken gefallener Graben (FN0) (siehe Abb. 15). Auch innerhalb des östlichen Umfelds entlang des Kreisverkehrs entstehen derzeit neue gewerbliche Bebauungen. Zudem besteht hier im Bereich von Aufschüttungen (HF0) ein Ruderalbewuchs (LB2, trockene Hochstaudenflur, flächenhaft) auf den an die Straße (VA) angrenzenden Flächen (siehe Abb. 8).

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sowie auch innerhalb des Änderungsbereichs verläuft der Barenbergweg (VA), welcher im nördlichen Grenzbereich in den Hamlingdorfer Weg (VA) übergeht. Östlich an den Barenbergweg angrenzend besteht eine Fettwiese (EA0), in der neun Einzelbäume (BF3, Birke, Obstbaum, Eiche, Esche, Walnuss, Nadelbäume) sowie eine Baumgruppe (BF2) und ein straßenbegleitender Gehölzstreifen

(BD3) stocken (siehe Abb. 12). Weiter nördlich an diese Fläche angrenzend besteht eine Streuobstweide (HK3), welche zum Zeitpunkt der Begehung von ostpreußischen Skudden beweidet wurde (siehe Abb. 13). Wiederum nördlich dieser Fläche liegt eine weitere Fettwiese (EA0), auf welcher vier Einzelbäume (BF3, Apfel, Kirsche, Walnuss, Kastanie) stocken.

Das südliche Umfeld des Geltungsbereichs bzw. des Änderungsbereichs besteht aus weiteren Ackerflächen (HA0) und Fettwiesen (EA0), durch die der Pustmühlenbach (FM0) verläuft (siehe Abb. 9). Das Gewässer war zum Zeitpunkt der Begehung trockengefallen. Die Ufergehölze (BE5) bestehen hauptsächlich aus Weiden.

Östlich des Plangebiets liegt ein Reitbetrieb. Er besteht aus Hofstellen (SB5) und vorgelagerten Fettweiden (EB0). Im Bereich der nördlichen Hofstelle wächst entlang des Gartens (HJ0) eine Baumreihe (BF1, Eichen). Der hier verlaufende Hamlingdorfer Weg wird von 13 Eichenbäumen (BF1) gesäumt (siehe Abb. 16). Diese liegen teilweise innerhalb des vorgesehenen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 12.2.



Abb. 8 Ruderalbewuchs und Aufschüttungen sowie gewerbliche Bebauungen im westlichen Umfeld des Geltungsbereichs (Kreisverkehr)



Abb. 9 Blick auf den Pustmühlenbach mit gewässerbegleitender Vegetation im südwestlichen Umfeld des Geltungsbereichs



Abb. 10 Fettweiden- und Ackerflächen im Bereich des Barenbergwegs



Abb. 11 Blick auf die Ackerflächen sowie das Gewerbe im Norden des Geltungsbereichs



Abb. 12 Fettwiese mit Einzelbaumbestand entlang des Barenbergwegs



Abb. 13 Obstbaumweide



Abb. 14 Gewerbe mit Pappelreihe im Norden des Geltungsbereichs



Abb. 15 Trocken gefallener Graben im Norden des Geltungsbereichs



Abb. 16 Baumbestand entlang des Hamlingdorfer Wegs

Stand 2021

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 12.2 bzw. innerhalb des Änderungsbereichs der 20. FNP-Änderung haben sich nur wenige Änderungen des Bestands ergeben.

Die Kernbereiche beider Geltungsbereiche weisen den gleichen Bestand auf. Änderungen haben sich geringfügig nur im Norden ergeben. Eine hier ehemals stockende Pappelreihe wurde auf den Stock gesetzt und besteht nun aus austreibenden Jungwuchsanteilen (siehe Abb. 17).

Innerhalb der südwestlichen Umgebung des FNP-Änderungsbereichs wurden auf ehemaligen Acker- bzw. Grünlandstandorten Anpflanzungen vorgenommen, welche künftig im Sinne der Zielsetzungen der Waldbrücke Borgholzhausen (siehe Kap. 1.2) die Waldanteile des Barenbergs mit denen der Johannisegge verbinden sollen (siehe Abb. 18). Die örtliche

Vegetation besteht aktuell aus jungen Sträuchern und Bäumen wie Schleedorn, Wildrose, Weißdorn, Weide, Esche oder Haselnuss. Darüber hinaus hat sich Pioniervegetation aus beispielsweise Beifuß, Kleinköpfigem Pippau, Acker-Kratzdisteln, Möhre oder Acker-Winde eingestellt.

Schlussendlich ist die kleinteilige gewerbliche Entwicklung entlang des Kreisverkehrs der „Bahnhofstraße“ im westlichen Änderungsbereich weiter fortgeschritten (Pium-Sports, Bekleidungsgeschäft oder Malerfachbetrieb). Die entlang der renaturierten Pustmühlenbachaue stockenden Weiden haben sich weiter etabliert und ausgebreitet.



Abb. 17 **Pappeljungwuchs im Norden**



Abb. 18 **Blick auf die künftige Waldbrücke
Borgholzhausen in der südlichen
Umgebung des Änderungs-
bereichs**

Naturräumliche Zuordnung und potenziell natürliche Vegetation

Der Änderungsbereich ist dem Naturraum „Osnabrücker Osning“ (NR-534) zuzuordnen, einem von Nordwest nach Südost verlaufenden mesozoischen Berg- und Hügelland. Der Änderungsbereich liegt flächendeckend innerhalb des Landschaftsraums „Rothenfelder Osningvorland“. Dieser umfasst den nordrhein-westfälischen Teil zwischen Borgholzhausen und der Landesgrenze. Insgesamt reicht der Naturraum bis zum niedersächsischen Lienen (IMA GDI.NRW 2021). Im Nordosten wird der Landschaftsraum durch den hoch aufragenden Gebirgsrücken des Teutoburger Waldes (Dissener Osning LR VI-016) begrenzt.

Vom unteren Hangbereich des Gebirgszugs (150-165 m NHN) fällt der Raum nach Südwesten an der Grenze zur ostmünsterländischen Bockhorster Lehmplatte (LR IIIa-036) auf unter 100 m NHN ab.

Natürliche Waldgesellschaften wechseln kleinräumig. In den oberen Hangregionen stocken Kalk-Buchenwälder, auf lehmigen Böden in den niedrigeren Regionen treten Eichen-Hainbuchenwälder auf. Nährstoffarme Sande sind Standorte der Buchen-Eichenwälder.

Die natürliche potenzielle Vegetation des Naturraums sind Buchenwälder (Perlgras-Buchenwald auf gut basenhaltigen Karbonatböden, bei mittlerem Basengehalt der artenreiche Hainsimsen-Buchenwald und der Hainsimsen-Perlgras-Buchenwald bzw. bei geringem Basengehalt der artenarme Hainsimsen-Buchenwald). In tieferen Lagen stockt Flattergras-Buchenwald mit stellenweise Perlgras-Buchenwald, auf podsolierten Böden der trockene Eichen-Buchenwald. Für breite Niederungen und Täler ist der artenarme Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald (im norddeutschen Flachland stellenweise Stieleichen-Birkenwald) typisch.

Insgesamt ist der FNP-Änderungsbereich bereits deutlich durch landwirtschaftliche Nutzungen bzw. durch angrenzende gewerbliche Nutzungen und Wohnnutzungen überprägt. Mit der potenziell natürlichen Vegetation vergleichbare Strukturen befinden sich lediglich außerhalb des Änderungsbereichs, hauptsächlich im Bereich von Schutzgebieten. Der Änderungsbereich selbst zeigt Ausprägungen eines kulturlandschaftlich geprägten Offenlandgebiets mit typischen landwirtschaftlichen Nutzungsformen.

Tiere

Anhand der örtlichen Biotop- und Lebensraumausstattung kann bereits eine gute Vorabschätzung durchgeführt werden, welche Arten und Artengruppen im Wirkraum des Vorhabens vorkommen könnten. Für diese Einschätzung dienen sowohl allgemeine Kenntnisse über Habitat- und Lebensraumansprüche der einzelnen Arten als auch Datensammlungen in anerkannten Fachinformationssystemen des LANUV NRW. Hierbei wird zum einen das Arteninventar insgesamt betrachtet, welches den ökologischen Wert des Änderungsbereichs widerspiegelt und zum anderen insbesondere auch Arten, die gemäß § 7 BNatSchG besonders und streng geschützt sind.

Die örtlichen Biotopstrukturen (siehe oben) bieten eine potenzielle Lebensraumeignung für Arten der offenen Feldflur sowie Gehöfte inklusive Gärten und Obstwiesen. Planungsrelevante Arten der offenen Kulturlandschaft sind unter anderem Feldlerche, Rebhuhn oder Kiebitz. Auch die sogenannten „Allerweltsarten“, welche aufgrund ihrer Häufigkeit in NRW als „ungefährdet“ gelten wie Amsel, Kohlmeise oder Elster oder auch Kleinsäuger wie Kaninchen, Mäuse etc. können hier vorkommen. Innerhalb der Einzelbaumbestände und Baumreihen können Höhlenbrüter wie Kleiber oder verschiedene Meisenarten vorkommen. Auch etliche Insekten oder heimische Fledermausarten sind auf Baumhöhlen und Altholzbestände angewiesen. Der angrenzende Pustmühlenbach bietet einen potenziellen Lebensraum für typische Arten der Fließgewässer. Die umliegenden Gebäude und Hofstellen mit ihren Gärten sowie die Streuobstwiese im zentralen Bereich des Änderungsbereichs bieten einen potenziellen Lebensraum für z. B. Feldsperling oder Steinkauz. Die blühenden Obstbäume bieten eine wichtige Nahrungsgrundlage für Insekten. Zugängliche Dachstühle sind potenzielle Lebensräume für Fledermäuse und Schleiereulen.

Unter Berücksichtigung vorhandener Daten liefert das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV NRW 2019) in der weiträumigen Betrachtung für den 2. Quadranten des Messtischblatts Nr. 3915 „Bockhorst“ im Wesentlichen Hinweise auf die oben genannten Artengruppen (siehe Anlage 3).

Laut der Naturschutzinformation des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW 2021b) zeigt die Kartenanwendung @linfos keinen konkreten Fundnachweis von in NRW planungsrelevanten Arten innerhalb des Änderungsbereichs und den angrenzenden Bereichen. Der nächstliegende Hinweis (ca. 550 m südöstlich des Änderungsbereichs) bezieht sich auf die Kartierung eines balzenden Uhus (*Bubo bubo*) (erfasst am 14.01.2011) innerhalb der dort befindlichen Waldbereiche. Weitere Vorkommen von planungsrelevanten Arten in mindestens 600 m zur Grenze des Änderungsbereichs sind:

- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Einzeltier, beobachtet zur Brutzeit (erfasst am 14.04.2011), ca. 600 m südöstlich des Änderungsbereichs
- Steinkauz (*Athene noctua*), Reproduktionsnachweis (erfasst am 13.03.2014), ca. 680 m südwestlich des Änderungsbereichs
- Uhu (*Bubo bubo*), Reproduktionsnachweis (erfasst am 01.01.2011), ca. 830 m südlich des Änderungsbereichs
- Laubfrosch (*Hyla arborea*) (erfasst am 01.01.1993), ca. 900 m nördlich des Änderungsbereichs
- Feldlerche (*Alauda arvensis*), Einzeltiere, Reproduktion wahrscheinlich (erfasst am 14.06.2011), ca. 950 m südwestlich des Änderungsbereichs
- Uhu (*Bubo bubo*), Einzeltiere, Reproduktion wahrscheinlich (erfasst am 20.03.2010), ca. 970 m südlich des Änderungsbereichs
- Mäusebussard (*Buteo buteo*), Reproduktionsnachweis (erfasst am 01.01.2010), ca. 1 km südlich des Änderungsbereichs
- Uhu (*Bubo bubo*), Einzeltiere, Reproduktion wahrscheinlich (erfasst am 01.01.2013), ca. 1 km südlich des Änderungsbereichs

Weitere Nachweise planungsrelevanter Arten liegen erst ab mindestens 1 km Entfernung zum Änderungsbereich vor.

Aufbauend auf den oben genannten Hinweisen und der potenziellen Habitategnung der örtlichen Biotopstrukturen wurde durch die Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung eine avifaunistische Untersuchung durchgeführt (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG HADASCH-MEIER-STARRACH GBR 2017).

Für die Erfassung der Avifauna wurde zwischen März und Juli 2017 eine Revierkartierung (Aufnahme von Sicht- und Gesangsbeobachtungen) durchgeführt. Diese umfasste sieben Begehungen zur Erfassung tagaktiver Vogelarten. Hierbei wurden alle hör- und sichtbaren Vögel kartiert sowie „revieranzeigende Merkmale“ aufgenommen. Gewöllefunde,

Rupfungen, Federfunde etc. wurden miterfasst und ausgewertet. Zudem wurden bei einer Begehung die Bäume innerhalb des Untersuchungsgebiets auf Horste und Baumhöhlenstrukturen untersucht. Die Erfassung der artenschutzrechtlich relevanten Strukturen erfolgte vom Boden aus (mittels Nahbereichsfernglas).

Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet 23 Vogelarten nachgewiesen. 18 dieser Vogelarten traten als Brutvögel auf und fünf der Arten nutzten das Gebiet zur Nahrungssuche. Vier der nachgewiesenen Arten (Feldsperling, Mäusebussard, Star und Turmfalke) sind in NRW planungsrelevant. Eine dieser Arten (Feldsperling) trat als Brutvogel auf. Die übrigen drei Arten nutzten das Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche (siehe Tab. 1).

Tab. 1 Artenliste der erfassten Vogelarten (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG HADASCH-MEIER-STARRACH GbR 2017)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status		AS ⁵	Rote Liste ²			Ez ⁶
		1 ³	2 ⁴		BRD NRW	WB		
Amsel	Turdus merula	B	JZW	§	*	*	*	G
Bachstelze	Motacilla alba	B	JZW	§	*	V	*	G
Blaumeise	Parus caeruleus	B	JZW	§	*	*	*	G
Buchfink	Fringilla coelebs	B	JZW	§	*	*	*	G
Dohle	Corvus monedula	B	JZW	§	*	*	*	G
Elster	Pica pica	B	J	§	*	*	*	G
Feldsperling	Passer montanus	B	JZW	§	V	3	3	U
Goldammer	Emberiza citrinella	B	JZW	§	V	V	V	G
Grünfink	Chloris chloris	B	JZW	§	*	*	*	G
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	B	Z	§	*	*	*	G
Hausperling	Passer domesticus	B	J	§	V	V	3	G
Jagdfasan	Phasianus colchicus	B	J	§	●	●	X	G
Kohlmeise	Parus major	B	JZW	§	*	*	*	G
Mauersegler	Apus apus	NG	Z	§	*	*	*	G
Mäusebussard	Buteo buteo	NG	JZW	§§	*	*	*	G
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	B	Z	§	*	*	*	G
Rabenkrähe	Corvus c. corone	NG	JZW	§	*	*	*	G
Ringeltaube	Columba palumbus	B	JZW	§	*	*	*	G
Star	Sturnus vulgaris	NG	JZW	§	3	VS	*	G
Stieglitz	Carduelis carduelis	B	JZW	§	*	*	*	G
Turmfalke	Falco tinnunculus	NG	JZW	§§	*	VS	*S	G
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	B	JZW	§	*	*	*	G
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	B	Z	§	*	*	*	G

² **Rote Liste:** BRD: 2015 (DRV u. NABU); NRW und WB (Weserbergland): 2011 (LANUV NRW); 3: gefährdet; S: dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet; V: Vorwarnliste; *: nicht gefährdet.; ●: nicht bewertet; x: nachgewiesen in der Region, d. h. Art kommt oder kam vor.

³ **Status in vorliegender Untersuchung:** B: Brutvorkommen; NG: Nahrungsgast. Tritt eine Art in mehreren Kategorien auf, so wird jeweils nur die höchste angegeben (Hierarchie B>NG).

⁴ **Jahreszeitlicher Status in NRW (HERKENRATH 1995):** J: Jahresvogel; W: Wintergast; Z: Zugvogel.

⁵ **AS:** Artenschutz; §: besonders geschützt; §§: streng geschützt.

⁶ **Ez:** Erhaltungszustand der planungsrelevanten Arten in NRW (kontinental) (nach MUNLV NRW 2007 u. Abgleich mit Informationssystem des LANUV NRW 26.10.2017): G: günstig; U: ungünstig; ↓: sich verschlechternd.

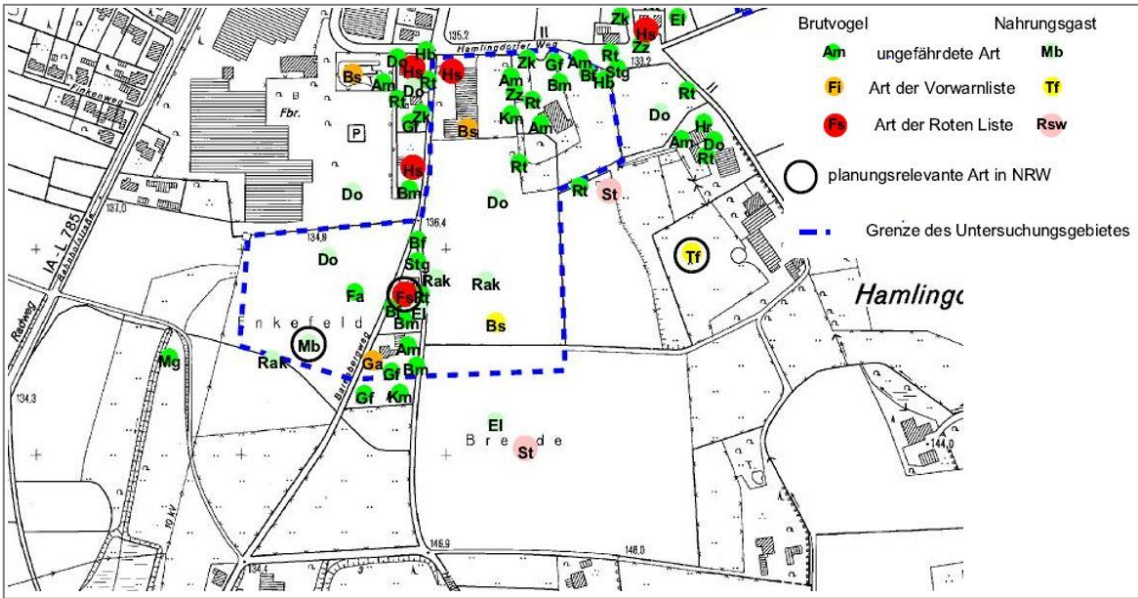


Abb. 19 Übersichtskarte der nachgewiesenen Vogelarten (unmaßstäblich)
(ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG HADASCH-MEIER-STARRACH GbR 2017)

Innerhalb des untersuchten Bereiches wurden relevante Strukturen an vier Bäumen gefunden (siehe Tab. 2 und Abb. 20), die geschützten Arten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen können. Es wurden keine Horste festgestellt.

Tab. 2 Kurze Beschreibung der kartierten „Strukturbäume“ (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG HADASCH-MEIER-STARRACH GbR 2017)

Bez.	Baumart und nachgewiesene Strukturen
1	Vogelnistkasten für höhlenbrütende Kleinvögel an Zaunpfahl in etwa 1,5 m Höhe
2	Walnuss BHD 60 cm, mit zwei ausgefaulten Astlöchern in etwa 5 m Höhe, abstehenden Rindenstücken und Totholz
3	doppelstämmige Rosskastanie BHD 2 x 50 cm, mit abstehenden Rindenstücken in etwa 8 m Höhe
4	Eiche BHD 70, mit Spalte und abstehenden Rindenstücken in etwa 11 m Höhe

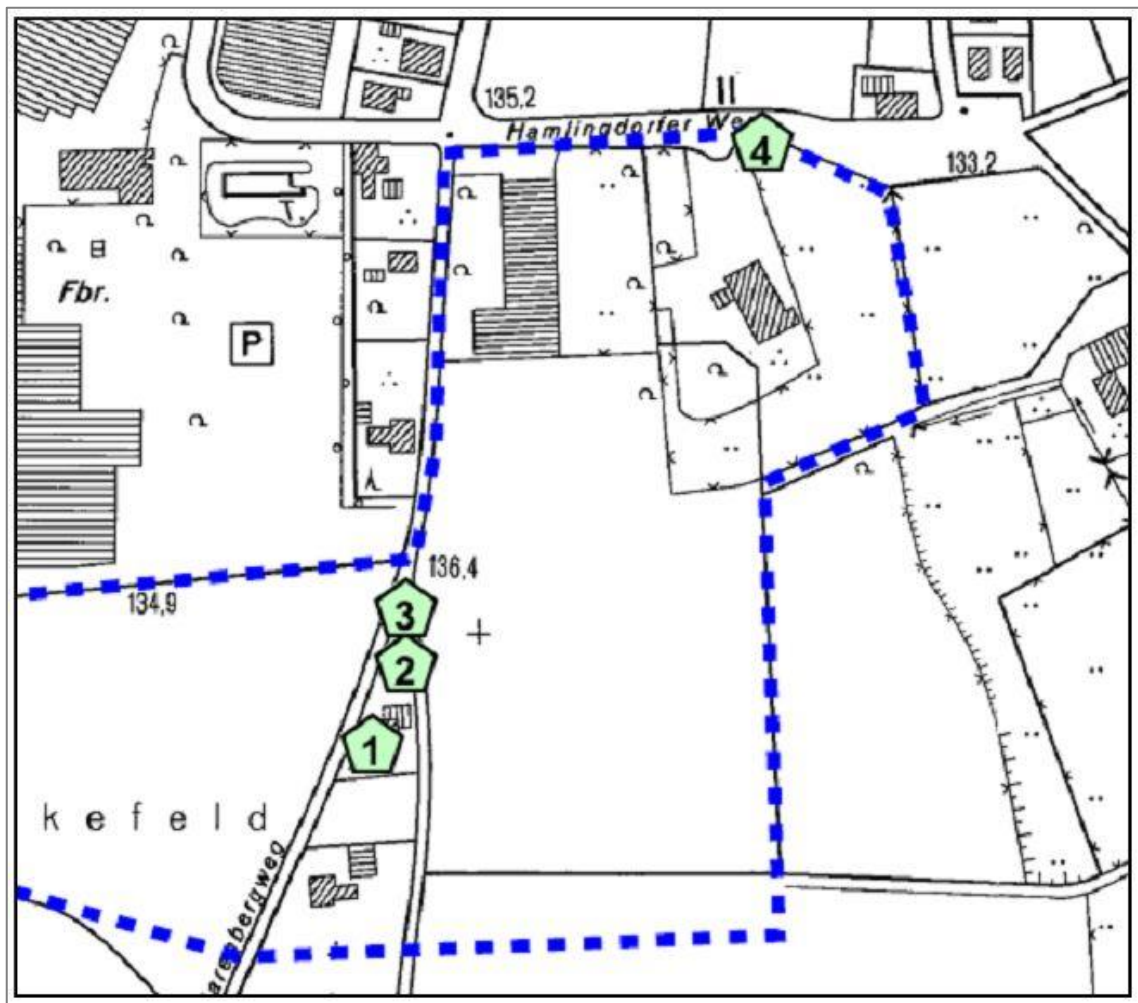


Abb. 20 Lage und Bezeichnung der nachgewiesenen Strukturbäume (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG HADASCH-MEIER-STARRACH GbR 2017)

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt gilt als eine der Grundvoraussetzungen für die Stabilität von Ökosystemen. Deutschland hat sich als Mitunterzeichner der Biodiversitäts-Konvention verpflichtet, die Artenvielfalt im eigenen Land zu schützen und ist diesem Auftrag u. a. durch die Berücksichtigung der biologischen Vielfalt im § 1 BauGB nachgekommen. Bei der Beurteilung der Biodiversität sind unterschiedliche Ebenen wie die genetische Variation, Artenvielfalt und Biotop- bzw. Ökosystemvielfalt zu beurteilen.

Dabei sind bezüglich der genetischen Variationen innerhalb des Änderungsbereichs nur allgemeine Rückschlüsse möglich. Grundsätzlich gilt wie für alle landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen oder auch urban vorgeprägten siedlungsnahen Bereiche, dass in Bezug auf die zu beurteilenden Ebenen und Teilaspekte von einer Verringerung bzw. Abwertung im Vergleich zu dem natürlichen Potenzial auszugehen ist. Die intensive Landwirtschaft trägt, wie auch die umliegende Bebauung und die vorhandenen Straßenanbindungen, zu einer Veränderung der natürlichen Standortbedingungen bei. Dementsprechend ist die

„biologische Vielfalt“ bereits als relativ „gering bedeutsam“ anzusehen. Bedeutende Wechselwirkungskomplexe sind nicht mehr vorhanden.

2.3.2.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der 20. FNP-Änderung ist davon auszugehen, dass die landschaftliche Struktur der südlichen und östlichen Anteile des Änderungsbereichs erhalten bleibt, da eine städtebauliche Entwicklung innerhalb dieser Anteile nicht mehr vorgesehen ist. Dennoch werden diese Teilbereiche im wirksamen Flächennutzungsplan als „Gewerbliche Bauflächen“ und „Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge“ dargestellt. In der vorbereitenden Bauleitplanung sind an dieser Stelle entgegen der vorliegenden landwirtschaftlichen Freiflächen somit Versiegelungen dargestellt. Auch wenn aktuell keine Absichten bestehen, eine solche Entwicklung im südlichen Freiraum zu forcieren, steht eine Nichtdurchführung der FNP-Änderung den eigentlichen Zielen für eine abgeschlossene Stadtrandplanung entgegen. Dies ist als negativ für den Umweltbelang zu werten.

Die nördlichen Anteile des Änderungsbereichs werden unabhängig von der 20. FNP-Änderung entsprechend den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans als Gewerbegebiet entwickelt. Darüber hinaus ist eine Ortsrandeingrünung vorgesehen. An dieser Stelle werden Veränderungen der Biotopstrukturen eintreten, welche u. a. negative Auswirkungen auf das örtliche Artenspektrum und Biotopstrukturen haben werden. Diese wurden im Zusammenhang mit der Bauleitplanung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12.2 berücksichtigt, bilanziert und ausgeglichen, sodass an dieser Stelle unabhängig von Nichtdurchführung der 20. FNP-Änderung keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben. Für Details wird auf den Bebauungsplan Nr. 12.2 verwiesen.

2.3.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche

Erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzgebieten oder naturschutzfachlich wertvollen Bereichen durch Umsetzung der vorliegenden Planung sind aufgrund der räumlichen Entfernungen sensibler Strukturen auszuschließen. Betroffen sind lediglich die Randbereiche des LSG „Osning“ (siehe Kap. 1.2).

Das danach großflächig erlassene LSG ist im Süden im Bereich Barenbergweg offenbar nach dem alten Stand des Flächennutzungsplans (FNP) abgegrenzt worden. Die Grenze liegt dort im Süden/Südosten des früheren Gebäudes auf dem Flurstück 118 bzw. an der Südgrenze des Flurstücks 147, im Südwesten verläuft die Grenze in einem kleinen Bogen zum Barenbergweg hin. Im aktuellen FNP sind diese Grenzen dargestellt. Die dort

ausgewiesenen gewerblichen Bauflächen überschreiten die o. g. LSG-Grenzen um rund 90 – 100 m, ähnlich der Regionalplan 2004 mit dem dort für die Kernstadt dargestellten größeren Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB). Diese Planungen sind unter Beteiligung des Kreises Gütersloh und gemäß Beschlussfassungen des Stadtrats und des Regionalrats genehmigt und wirksam geworden. Hieraus werden die Bebauungspläne entwickelt und die neue LSG-Grenze entsprechend angepasst.

Der Bebauungsplan Nr. 12.2 bleibt mit der Baufläche deutlich hinter der entsprechenden FNP-Darstellung zurück. Weiterhin umfassen die Planflächen innerhalb des südlichen Plangebiets (Überlagerungsbereich) einen Grünzug mit insgesamt ca. 30 m Breite. Die vorgesehenen Anpflanzungen und die landschaftliche Gestaltung der südlichen Planfläche wird sich konfliktmindernd auswirken. Wesentliche Schutzziele bzw. Kernbereiche des Schutzgebiets sind nicht betroffen. Die Gesamtgröße des LSG umfasst eine Größe von 5.396,27 ha, der durch das Plangebiet überlagerte Bereich umfasst lediglich eine Flächen-größe von ca. 1,9 ha. Dieser wird künftig größtenteils gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 20 und Nr. 25a BauGB festgesetzt, was den LSG-Festsetzungen nicht entgegensteht. Diese Flächen sollen analog mit der 20. FNP-Änderung künftig als „Grünflächen“ dargestellt werden und eine klare Ortsrandgrenze bzw. einen landschaftsbildgerechten Übergang zur freien Landschaft bilden. Die geplante Rücknahme „Gewerblicher Bauflächen“ und „Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge“ innerhalb des südlichen und östlichen Änderungsbereichs und somit innerhalb des Landschaftsschutzgebiets sind wiederum als positiv für die örtliche Schutzgebietskulisse zu bewerten. An dieser Stelle sind künftig keine Flächenversiegelungen und somit Eingriffe in das Landschaftsschutzgebiet vorgesehen.

Pflanzen / Biotop- und Nutzungsstrukturen

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12.2 wurde innerhalb des ca. 10,4 ha umfassenden Plangebiets eine Ablösung der bisherigen Nutzungs- / Biotopstrukturen und der an sie gebundenen Lebensformen vorbereitet. Teilbereiche des Plangebiets (ca. 6,5 ha) befinden sich innerhalb des Änderungsbereichs der 20. FNP-Änderung. An dieser Stelle erfolgt im Wesentlichen eine Überplanung landwirtschaftlicher Freiflächen, aber auch von Einzelbaumbeständen und Grünlandbereichen. Die entfallenden Intensivackerflächen besitzen eine eher geringe Biotopwertigkeit, sodass ein Verlust von ökologisch hochwertigen Strukturen ausgeschlossen werden kann. Bezüglich der Grünlandbereiche und Gehölzbestände muss von einer Überplanung höherwertiger Strukturen (landschaftliche und faunistische Teilaspekte sowie ein größerer Strukturreichtum) ausgegangen werden.

Der Bauleitplan sieht eine zukünftige gewerbliche Bebauung im Großteil des Plangebiets vor. Dementsprechend erleidet das Plangebiet bezüglich Pflanzen- und Biotopstrukturen einen Wertverlust, es erfolgt ein Eingriff in hochwertigere Strukturen. Südlich und somit innerhalb des Änderungsbereichs der 20. FNP-Änderung sind jedoch umfassende Anpflanzungen vorgesehen, welche sowohl Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur

Entwicklung von Boden Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB (mind. 10 m Breite, im Osten 20 m Breite) sowie auch private Pflanzflächen (20 m Breite) gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB beinhalten. Hiermit soll eine der potenziell natürlichen Vegetation entsprechende Wiederherstellung von wertvollen Biotopstrukturen sowie auch eine Wiederherstellung des Landschaftserlebens erreicht werden. Gleichzeitig wird damit eine Ortsrandeingrünung geschaffen. Diese soll künftig ebenfalls über die 20. FNP-Änderung dargestellt werden. Weiterhin werden die Pflanzungen künftig das Zielkonzept der weiter südlich des Plangebiets verlaufenden Waldbrücke (siehe Kap. 1.2) unterstützen und diese ergänzen.

Verbleibende unvermeidbare Auswirkungen (Flächeninanspruchnahmen und Biotopveränderungen) im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 12.2 wurden nach einem anerkannten Bewertungssystem bilanziert und durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen so kompensiert, dass den Anforderungen der Eingriffsregelung Rechnung getragen wurde. Details zur Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz sowie die im Rahmen der Planungen vorzusehenden Ausgleichsmaßnahmen, mittels derer die Kompensationserfordernisse im Sinne des § 15 BNatSchG erfüllt werden, sind dem Bebauungsplan Nr. 12.2, seiner Begründung sowie den zugehörigen Gutachten wie Umweltbericht und Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag zu entnehmen.

Im Hinblick auf die über den Geltungsbereich für den Bebauungsplan hinaus gehenden südlichen und östlichen Anteile des Änderungsbereichs der 20. FNP-Änderung wird sich die Rücknahme der „Gewerblichen Bauflächen“ und „Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge“ durchweg positiv auf die örtlichen Biotopstrukturen auswirken. Der aktuell im Bestand vorliegende Offenlandcharakter landwirtschaftlich genutzter Freiflächen bleibt an dieser Stelle erhalten. Beeinträchtigungen von Pflanzen / Biotop- und Nutzungsstrukturen durch die 20. FNP-Änderung ergeben sich insgesamt nicht.

Tiere

Im Kontext „Tiere“ ist im Rahmen der Planungen den vorhabenbedingt möglichen Funktionsverlusten von Lebensraum Rechnung zu tragen. In diesem Zusammenhang ist zwischen möglichen Beeinträchtigungen oder Verlusten von Jagd- und Nahrungshabitaten bzw. von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu unterscheiden. Insbesondere sind die durch die Umsetzung der Planungen möglichen Tötungsrisiken abzuwägen und es ist zu prüfen, ob die Planungen essentielle Habitatstrukturen betreffen, durch deren Wegfall eine erfolgreiche Reproduktion in Fortpflanzungsstätten nicht mehr erfolgen kann (LANA 2010).

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass gem. § 19 Abs. 1 BNatSchG keine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes (USchadG) vorliegt, sofern ermittelte nachteilige Auswirkungen von Tätigkeiten durch die Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 BauGB genehmigt wurden oder zulässig sind. Es ist jedoch im Rahmen des Umweltberichtes sicher auszuschließen, dass durch die Umsetzung der Planungen kein Schaden entsteht, der erhebliche nachteilige Auswirkungen

auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands von Arten und natürlichen Lebensräumen hat. Die zu berücksichtigenden Arten im Sinne des USchadG sind die Arten des Artikels 4 Abs. 2 oder des Anhangs I der VS-RL oder der Anhänge II und IV der FFH-RL. Die natürlichen Lebensräume im Sinne dieser Gesetzgebung sind die Lebensräume der genannten Arten sowie natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (§ 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG).

Im Rahmen der faunistischen Erfassungen hat sich eine generelle Eignung des Änderungsbereichs als Teil eines Nahrungshabitates für Greifvögel und den Star ergeben. Weiterhin konnte ein Brutvorkommen des Feldsperlings nachgewiesen werden.

Generell ist jedoch zu relativieren, dass der Änderungsbereich größtenteils intensiv als Acker bewirtschaftet und durch die unmittelbar nördlich und westlich angrenzenden, bereits vorhandenen Gewerbebetriebe bzw. durch Wegenutzungen mitten durch den Änderungsbereich zusätzlich anthropogen beeinflusst wird. Eine Habitategnung des Änderungsbereichs sowie somit auch des Plangebiets für den Bebauungsplan Nr. 12.2 für sensible Arten liegt somit bereits jetzt nicht mehr vor. Die Ergebnisse der Erfassung der Avifauna (siehe Kap. 2.3.2.1) zeigen, dass sich die Tierartenzusammensetzung (Avifauna) überwiegend auf relativ weit verbreitete und eher störungsunempfindliche „Allerweltsarten“ beschränkt, welche in NRW als „ungefährdet“ gelten. Diese Arten zeigen sich aufgrund ihrer ubiquitären Lebensweise zudem in der Regel als relativ unempfindlich gegenüber örtlichen Vorbelastungen.

Im Änderungsbereich kartierte Nahrungsgäste, wie die in NRW planungsrelevanten Arten Mäusebussard, Turmfalke und Star, können hingegen auf im Umfeld verbleibende Flächen ausweichen. Die Rücknahme von gewerblichen Bauflächen durch die 20. FNP-Änderung ist in diesem Zusammenhang positiv zu werten. Vorkommen von Arten der offenen Feldflur wurden nicht belegt. Dies könnte aus den oben genannten anthropogen bedingten Störfaktoren sowie auch aus den im Umfeld gelegenen Vertikalstrukturen wie Gebäuden, Straßen und geschlossenen Gehölzkulissen resultieren. Die Waldbestände unterliegen keinerlei Veränderungen durch die vorliegenden Planungen. Im Gegenteil werden diese sogar erweitert im Zuge der Entwicklung einer Waldbrücke südlich von Borgholzhausen (siehe auch Kap. 1.2) sowie durch die südlich im Plangebiet vorgesehenen Gehölzpflanzungen. Dementsprechend wird auch zukünftig keine Eignung der Planfläche für Offenlandarten gegeben sein.

Der Feldsperling sowie auch viele der weiteren im Änderungsbereich erfassten Brutvogelarten, wie Buchfink oder Stieglitz, sind dagegen auf Strukturen wie Gehölze und Gebüsche angewiesen, in welchen sie ihr Nest bauen bzw. Baumhöhlen für die Eiablage aufsuchen. Gleichzeitig werden offene Bereiche zur Nahrungssuche genutzt. Im Zuge der Verwirklichung der Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 12.2 entfallen die bisher vorhandenen Einzelbäume im Bereich des Barenbergwegs und somit auch der Brutplatz des in NRW

planungsrelevanten Feldsperlings. Gleiches gilt für die sogenannten „Allerweltsarten“, welche als Brutvögel im Plangebiet nachgewiesen wurden.

Gleichzeitig kann die Entnahme von Einzelbäumen zu einem potenziellen Quartierverlust von Fledermäusen führen. Generell ist jedoch davon auszugehen, dass der gesamte Änderungsbereich der 20. FNP-Änderung grundsätzlich eher eine Eignung als Teil eines Nahrungshabitats aufweist und Quartierstrukturen sich in Bereiche des Teutoburger Waldes (für baumbewohnende Fledermäuse) oder in Richtung der Gebäude im Norden (gebäudebewohnende Fledermäuse) verlagern. Zwar wird durch die gewerbliche Entwicklung innerhalb des Plangebiets des Bebauungsplans Nr. 12.2 (nördliche Anteile des Änderungsbereichs) eine Überplanung von (teilweise) bisher unbebauten Strukturen vorbereitet, jedoch kann durch die großen Aktionsradien der Fledermausarten in Verbindung mit weitgehend fehlenden Quartier- und Leitstrukturen davon ausgegangen werden, dass es sich bei der Planfläche nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat handelt. Weiterhin handelt es sich um eine arrondierende gewerbliche Entwicklung. Durch Anpflanzungen im südlichen Teilbereich des Plangebiets können neue Leitlinien oder Nahrungshabitate für Fledermäuse entstehen.

Eine Eignung der künftig durch den Bebauungsplan Nr. 12.2 überplanten Flächen für Amphibien- oder Reptilienarten sowie auch für planungsrelevante Insekten-, Weichtier oder Fischarten konnte aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Plangebiet bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden. Somit kann auch durch die Verwirklichung einer gewerblichen Entwicklung an dieser Stelle keine Beeinträchtigung dieser Arten erfolgen.

Insgesamt konnte eine deutliche Verschlechterung der Bestandssituation durch die Umsetzung der mit dem Bebauungsplan Nr. 12.2 vorgesehenen gewerblichen Entwicklungen ausgeschlossen bzw. vermieden werden. Der Eintritt von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden. Baubedingte Tötungsrisiken bestehen nicht, sofern die Brutzeiten europäischer Vogelarten berücksichtigt werden. Im Hinblick darauf und potenzieller weiterer Konflikte mit dem Artenschutz wurde vorbereitend für das geplante Bauleitplanverfahren ein umfangreicher Artenschutzbeitrag erstellt. Darin wurden artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen insbesondere im Hinblick auf die Rodung der Einzelbaumbestände sowie auf eine Berücksichtigung von zukünftig potenziellen Leitstrukturen (Ortsrandeingrünung und Waldbrücke) von Fledermäusen beschrieben. Weiterhin wurden CEF-Maßnahmen für das nachgewiesene Brutvorkommen des Feldsperlings sowie den Verlust von für Fledermäuse geeigneter Quartierstrukturen formuliert. Für Details wird auf den Bebauungsplan Nr. 12.2 mit Begründung, Umweltbericht und Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag verwiesen. Darüber hinaus werden die wesentlichen Inhalte des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags im folgenden Unterkapitel „Artenschutz“ zusammengefasst und dargestellt.

Im Hinblick auf die dazu ergänzenden südlichen und östlichen Anteile des FNP-Änderungsbereichs sind durch die geplante Rücknahme „Gewerblicher Bauflächen“ und „Flächen für

den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge“ durchweg positive Effekte verbunden. Die vorbereitende Bauleitplanung sieht künftig an dieser Stelle keine flächigen Versiegelungen mehr vor, sodass auch Beeinträchtigungen des örtlichen Artenspektrums ausgeschlossen werden können.

Biologische Vielfalt

Die Biodiversität ist aufgrund der intensiven Ackernutzung und auch der angrenzenden Gewerbeflächen aufgrund von anthropogenen Einflüssen schon jetzt als „gering bedeutsam“ einzustufen.

Aufgrund der örtlichen Gesamtsituation (intensive Ackernutzung, Immissionen der nördlich und westlich angrenzenden Gewerbe- und Wohnbebauungen bzw. der Wegenutzungen innerhalb des Plangebiets) ist bereits von einer starken Verringerung der genetischen Vielfalt, möglicher Artzusammensetzungen sowie der Biotop- bzw. Ökosystemvielfalt innerhalb des Änderungsbereichs im Vergleich zum natürlichen Potenzial auszugehen. Im Rahmen der Planungen sind erhebliche negative Veränderungen im Kontext „Biologische Vielfalt“ auszuschließen.

Umliegende bedeutendere Strukturen - wie die Bestände des Teutoburger Waldes - bleiben von den vorliegenden Planungen unberührt.

In Bezug auf die südlichen und östlichen Anteile des Änderungsbereichs sind zudem keine weiteren Versiegelungen im Zusammenhang mit gewerblichen Entwicklungen oder Straßenplanungen vorgesehen, sodass hier der Bestand und seine biologische Vielfalt gesichert bleibt.

Artenschutz

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist speziell zu prüfen, ob das Planvorhaben mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Da die vorliegende Planung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegt, greifen für das Verfahren die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG.

Demnach sind die nachstehenden aufgelisteten Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auf die europäisch geschützten Arten zu beschränken, die die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wild lebende europäische Vogelarten umfassen.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist sicher auszuschließen, dass

- 1) wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden [§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG],



- 2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden [§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG],
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden [§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG] als auch dass
- 4) wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden [§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG].
(Zugriffsverbote)

Dabei gilt gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG, dass ein Verstoß gegen Nr. 3 nicht vorliegt, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sogenannte CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality-measures*)) festgesetzt bzw. dem Planvorhaben verbindlich zugeordnet werden, sofern diese für einen Funktionserhalt erforderlich sind.

Auch können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zuständige Behörden in folgenden Fällen von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

- „zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Voraussetzungen für solch eine Ausnahme sind, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Zudem sind Artikel 16 Abs. 3 FFH-RL und Artikel 9 Abs. 2 V-RL zu beachten.

Wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, kann eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 beantragt werden. Diese Regelung bezieht sich jedoch auf seltene Einzelfälle.

Zur weiteren Eingrenzung dieses Artenspektrums hat das LANUV NRW zusätzlich eine landesweite naturschutzfachlich begründete Auswahl an Arten getroffen, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt. Alle besonders

geschützten, aber vom LANUV NRW nicht als planungsrelevant eingestuften Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen derzeit in einem guten Erhaltungszustand. Diese sogenannten „Allerweltsarten“ sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht (siehe auch Abschnitt „Tiere“).

Für häufige, ubiquitäre „Allerweltsarten“ kann i. d. R. davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erheblichen Störungen der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko entstehen). Vorhabenbedingte Störungen betreffen aufgrund der i. d. R. großen räumlich zusammenhängenden Populationen und sehr hohen Individuenzahlen erfahrungsgemäß nur Bruchteile der lokalen Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und damit die Erfüllung des Verbotstatbestandes der erheblichen Störung kann unter diesen Voraussetzungen ausgeschlossen werden.

Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zur Bewahrung des Status-quo von Natur und Landschaft ausreichend sind, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten solcher ubiquitärer Arten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten, da diese keine besonderen Habitatanforderungen stellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der räumliche Zusammenhang für diese Arten so weit zu fassen ist, dass bis zur vollen Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen möglicherweise auftretende, vorübergehende Verluste an Brutrevieren nicht zu einer Einschränkung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führen.

Sollte im Ausnahmefall dennoch eine dieser Arten zwar nicht landesweit, aber gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sein oder sollte eine bedeutende lokale Population von einer Planung betroffen sein, ist die Behandlung dieser Art im Planungsverfahren einzelfallbezogen abzustimmen. Ein dahingehendes Erfordernis besteht vor Ort nicht.

Zum Bebauungsplan Nr. 12.2, welcher die nördlichen Anteile des FNP-Änderungsbereichs abdeckt, wurde ein separater Artenschutzbeitrag erarbeitet, der der Planbegründung beige-fügt ist. Innerhalb des Fachbeitrags wurde geprüft, ob das Planvorhaben mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Um eine Tötung von Nestlingen des im Gebiet nachgewiesenen Feldsperlings (siehe Kap. 2.3.2.1) auszuschließen bzw. um die Inanspruchnahme der Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art auszugleichen, wurden im Bebauungsplan Nr. 12.2 eine Bauzeitenregelung sowie geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) festgesetzt.

Weiterhin ist das Plangebiet des Bebauungsplans zumindest teilweise als Teil eines Nahrungshabitats für Fledermäuse geeignet. Auch wurden im Rahmen der faunistischen

Untersuchungen Einzelbäume erfasst, welche geeignete Quartierstrukturen für Fledermäuse aufweisen. Um Tötungen von Individuen zu vermeiden, ist die Entnahme der Strukturbäume bzw. auch des durch die Untersuchungen erfassten Vogelnistkastens fachlich durch einen Fledermausexperten zu begleiten. Gleichzeitig ist für den Verlust der potenziellen Fledermausquartiere im räumlich funktionalen Zusammenhang zu den bestehenden Strukturen Ersatz in Form von Fledermauskästen zu schaffen. Zu berücksichtigen sind ebenfalls die künftig südlich unmittelbar an das Plangebiet angrenzende „Waldbrücke Borgholzhausen“ (siehe auch Kap.1.2 und 2.5) sowie die im südlichen Plangebiet vorgesehenen umfangreichen Anpflanzungen. Um die Zielfunktion der Waldbrücke (Vernetzung des Teutoburger Waldes) nicht zu konterkarieren bzw. um eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Zerschneidung von Flugkorridoren oder erhebliche Störungen durch vom Gewerbe ausgehender Lichtimmissionen innerhalb dieser künftig bestehenden Waldbereiche (innerhalb und angrenzend an das Plangebiet) auszuschließen, werden Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Diese beziehen auch die geplanten Pflanzungen mit ein, da diese künftig die Zielfunktion der Waldbrücke unterstützen werden. Auch diese Maßnahmen wurden verbindlich über den Bebauungsplan Nr. 12.2 festgesetzt.

In der Summe sind in Anlehnung an die Kriterien des Leitfadens „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV NRW 2013) die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen zu realisieren, die über den Bebauungsplan Nr. 12.2 verbindlich festgesetzt wurden. Im Hinblick auf die im Rahmen der 20. FNP-Änderung südliche und östliche Rücknahme „Gewerblicher Bauflächen“ und „Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge“ sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Die Rücknahmen sind durchweg für den Artenschutz positiv zu werten.

V_{ART} Nr. 1 Fachliche Begleitung der Fällarbeiten (Zielartengruppe: Fledermäuse)

Beschreibung

Um eine Tötung oder Verletzung von Individuen auszuschließen, sind die im Rahmen der faunistischen Untersuchungen nachgewiesenen „Strukturbäume“ bzw. der Vogelnistkasten auf einen möglichen Besatz auf Fledermäuse zu überprüfen. Die Fällung der Einzelbäume wird durch einen Fledermausexperten begleitet, insbesondere die Walnuss mit ausgefaulten Astlöchern wird soweit möglich endoskopisch auf eine potenzielle Nutzung durch Fledermäuse kontrolliert. Des Weiteren sind die Höhlen am liegenden Baum so aufzuarbeiten, dass eine vollständige Kontrolle ohne Gefährdung gegebenenfalls vorhandener Fledermäuse möglich ist. Falls Fledermäuse gefunden werden, sind diese kontrolliert zu überwintern und im Frühjahr bei geeigneter Witterung während der abendlichen Dämmerung vor Ort wieder freizulassen.

Lage

Siehe Kap.2.3.2.1, Abb. 20

Zeitraahmen für die Realisierung

vor Baubeginn bzw. Baufeldräumung und geplanter Entnahme der Gehölze

V_{ART} Nr. 2: Fledermaus- und insektenverträgliche Beleuchtung (Zielartengruppe: Fledermäuse)

Beschreibung

Um zu vermeiden (Vermeidung von Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)), dass es aufgrund von Lichtimmissionen durch das geplante Gewerbe zu einer Störung von Fledermausarten und einer damit einhergehenden Zerschneidung von Flugkorridoren (Erreichen des Nahrungshabitats nicht mehr oder nur auf Umwegen möglich) sowie eines Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt, ist die zukünftige Beleuchtung des Gewerbes anzupassen. Insbesondere dient die Maßnahme der Berücksichtigung der künftig südlich an das Plangebiet angrenzenden „Waldbrücke Borgholzhausen“.

Die Beleuchtung wird auf das notwendige Maß beschränkt. Beleuchtungszeiten und -intensitäten werden minimiert (z. B. durch automatische Abschaltvorrichtungen oder Abdimmen). V. a. die südlich unmittelbar angrenzenden Gehölzbestände und Anpflanzungen in den gem. § 9 (1) Nr. 15, Nr. 20 und Nr. 25a BauGB festgesetzten Teilflächen werden nach Möglichkeit nicht direkt beleuchtet. Es werden geschlossene, nach unten ausgerichtete Lampentypen mit einer Lichtabschirmung (Abblendung) nach oben und zur Seite verwendet. Die Leuchtpunkthöhen werden auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Durch niedrige Leuchtpunkthöhen und nach unten ausgerichtetem Lichtkegel werden eine Ausleuchtung angrenzender Strukturen, eine Abstrahlung in die Landschaft vermieden und weiterhin Anlockwirkungen für Insekten vermindert.

Als Leuchtmittel sind nur solche mit sehr geringem Blaulicht- bzw. UV-Anteil mit einem Spektralbereich zwischen 540 - 650 nm sowie einer Farbtemperatur ≤ 2700 K zu verwenden. Diese sind für Fledermäuse kaum wahrnehmbar und weisen gleichzeitig eine geringe Anlockwirkung auf Insekten auf. Das Beleuchtungskonzept ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh umzusetzen.

Lage

Im Bereich der fledermausrelevanten Strukturen (südlicher Randbereich des GE₂, öffentliche Grünfläche im südlichen Randbereich)

Zeitraahmen für die Realisierung

Während der Bauphase

V_{ART} Nr. 3: Bauzeitenbeschränkung (Zielartengruppe: Vögel)

Um die Tötung von Nestlingen zu vermeiden (Verbotstatbestand im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG), sind die Fällung der Gehölze innerhalb des Plangebiets, die Einrichtung der Baustelle sowie die Oberbodenarbeiten außerhalb der Kernbrutzeiten (01.03. – 30.09.)

vorzunehmen. Sollte eine Regelung der Bauzeiten nicht möglich sein, ist eine Begleitung der Arbeiten durch eine ornithologisch geschulte Person erforderlich. Sofern im Rahmen der Kontrolle eine Brut festgestellt wird, ist der Beginn der Bauarbeiten erst nach Beendigung des Brutgeschehens möglich. Der genannte Zeitraum berücksichtigt die Brutzeit europäischer Vogelarten, welche sich aus den planungsrelevanten sowie den nicht-planungsrelevanten Arten, welche auch als „Allerweltsarten“ bezeichnet werden, zusammensetzen.

V_{ART}CEF Nr. 1: Installation von Fledermauskästen und Entwicklung eines altersgestuften Feldgehölzes mit Altholzerhalt und Totholzentwicklung (Zielartengruppe: Fledermäuse)

Beschreibung

Für den Verlust von vier potenziellen Fledermausquartieren ist im räumlich funktionalen Zusammenhang zu den bestehenden Strukturen, Ersatz in Form von vier Fledermauskästen zu schaffen. Diese sollen an Bäumen innerhalb des Flurstücks 695 der Flur 42, Gemarkung Borgholzhausen aufgehängt werden. Die Maßnahme befindet sich somit in räumlich funktionalem Zusammenhang zum Eingriffsort (ca. 380 m südlich des Plangebiets). Weiterhin erfolgt innerhalb des genannten Flurstücks ein Erhalt des vorhandenen altersgestuften Waldes. Altholz bleibt erhalten und eine Totholzentwicklung wird zugelassen. Zielbiotop ist der dauerhafte Bestand eines Feldgehölzes mit hohem Altholzanteil. Die Maßnahme ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Eine grundbuchliche Sicherung der genannten Flächen und Maßnahme wurde durch die Stadt Borgholzhausen vorgenommen.

Ein maßnahmenbezogenes Monitoring ist durchzuführen, die Fledermauskästen sind mind. einmal jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen und zu reinigen.

Falls im Rahmen der Fällarbeiten durch Fledermäuse besetzte Quartierstrukturen nachgewiesen werden sollten, muss die Ruhestättenfunktion zusätzlich kompensiert werden. Geeignete Maßnahmen sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh durchzuführen.

Lage

Flurstück 695 der Flur 42, Gemarkung Borgholzhausen

Zeitrahmen für die Realisierung

Vor Beginn des geplanten Vorhabens muss die Maßnahme vollumfänglich wirksam sein (CEF)

V_{ART}CEF Nr.2: Anlage von Nistkästen (Zielart: Feldsperling)

Beschreibung

Um die Inanspruchnahme des Brutplatzes des Feldsperlings auszugleichen, sind im räumlich funktionalen Zusammenhang zum Plangebiet fünf artspezifische Nisthilfen innerhalb geeigneter Strukturen aufzuhängen. Die Maßnahme wird auf dem Flurstück 452 (tlw.), Flur 23, Gemarkung Borgholzhausen umgesetzt. Die Maßnahme befindet sich somit in räumlich

funktionalem Zusammenhang zum Eingriffsort (ca. 300 m östlich des Plangebiets). Die dort bestehende Baumreihe sowie das angrenzende Grün- und Ackerland stellen geeignete Lebensraumstrukturen für den Feldsperling dar.

Die Nistkästen sollen nicht direkt unter überragenden Zweigen angebracht werden, ein freier Anflug muss gewährleistet sein. Der Fluglochdurchmesser sollte 32 mm betragen, die Aufhängenhöhe sollte bei > 2,5 m liegen und für Katzen o. a. nicht erreichbar sein. Die Kästen sind mindestens jährlich außerhalb der Brutzeit auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und zu reinigen.

Die Maßnahme ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Eine Sicherung der genannten Fläche und Maßnahme wurde durch die Stadt Borgholzhausen vorgenommen.

Lage

Flurstück 452 (tlw.), Flur 23, Gemarkung Borgholzhausen

Zeitraumen für die Realisierung

Vor Beginn des geplanten Vorhabens muss die Maßnahme vollumfänglich wirksam sein (CEF)

2.3.3 Fläche

Mit Inkrafttreten der letzten Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) am 16. September 2017 ist gemäß § 2 Abs. 1 UVPG neben dem Umweltbelang Boden die Fläche eigenständig zu berücksichtigen. Diese Differenzierung wurde mit Novellierung des BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) gleichermaßen in den § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgenommen (siehe Kap. 2.1).

Die Umweltbelange Fläche und Boden stehen in unmittelbarem Zusammenhang und zeigen wiederum mit den Umweltbelangen Wasser sowie Klima und Luft einen engen inhaltlichen Zusammenhang. Dabei ist bzgl. des Umweltbelangs Fläche insbesondere die Größe bzw. der Umfang in Bezug auf die Flächenausdehnung eines Planvorhabens relevant. In der weiteren Differenzierung sind für den Umweltbelang die bestehende und geplante Nutzungsintensität bzw. der bestehende und geplante Versiegelungsanteil innerhalb der Planfläche wichtige Kriterien, die wiederum das Zusammenwirken mit den Umweltbelangen Tiere, Pflanzen, Landschaft, Boden, Wasser, Klima und Luft bedingen. Vor diesem Hintergrund ist auch die räumliche Lage des Vorhabens einschließlich der bestehenden Ein- und Anbindung an bereits urban überprägte Bereiche sowie der Bezug zum Freiraum für den Umweltbelang Fläche relevant.

Fläche ist eine endliche Ressource, die wie der Boden eine Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen darstellt. Dementsprechend besteht die allgemeine Zielsetzung, neue Flächeninanspruchnahmen zu minimieren. Mit der Berücksichtigung des Belangs Fläche folgt der Gesetzgeber im Wesentlichen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie des

Bundes, die u. a. das sogenannte „30-Hektar-Ziel“ benennt (DIE BUNDESREGIERUNG 2012). Dem Inhalt dieses Ziels zufolge soll die Neuinanspruchnahme der begrenzten Ressource Fläche für Siedlungs- und Verkehrszwecke bis zum Jahr 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag begrenzt werden. Gemäß den Grundsätzen des § 1a BauGB können dabei gerade im Hinblick auf die Bauleitplanung insbesondere die Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtungen und weitere Maßnahmen zur Innenentwicklung beitragen. Diese sind im Rahmen von Planungen grundsätzlich zu forcieren, um neue Siedlungsansätze, Flächeninanspruchnahmen und die Beanspruchung bisher unversiegelter Böden so gering wie möglich zu halten. Zusätzlich können Entsiegelungsmaßnahmen dazu beitragen, bereits durch Baumaßnahmen beanspruchte Flächen wieder zurückzuführen, um den Belang positiv zu stärken.

2.3.3.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Insgesamt umfasst der Änderungsbereich der 20. FNP-Änderung ca. 10,5 ha, welche bisher in größten Teilen unversiegelte landwirtschaftliche Nutzflächen oder Grünlandbereiche aufweisen. Lediglich die bestehenden Verkehrsflächen (Barenbergweg, Hamlingdorfer Weg) sowie Teilbereiche des nördlich und nordwestlich bestehenden Gewerbes sind bereits versiegelt. Der Änderungsbereich liegt unmittelbar angrenzend an bereits bestehendes Gewerbe sowie an Wohnnutzungen im städtischen Bereich. Die unversiegelten Freiflächen werden hauptsächlich als Acker genutzt sowie kleinflächig als Obstweide. Die vorhandenen Wege werden zur fußläufigen Naherholung genutzt. Gleichzeitig bestehen durch gewerbliche Nutzungen und Verkehrsflächen bereits Versiegelungen innerhalb des Änderungsbereichs. Insgesamt unterliegen insbesondere die nördlichen Anteile des Änderungsbereichs aufgrund seiner intensiven landwirtschaftlichen und gewerblichen Nutzung in Verbindung mit der Nutzung für die Naherholung bereits einer hohen Nutzungsintensität. Es handelt sich bei diesen Anteilen des Änderungsbereichs um eine Fläche im städtischen Bereich, welche im aktuell wirksamen Flächennutzungsplan bereits als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt ist. Die örtlich angestrebten Entwicklungen im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 12.2 entsprechen einer Nachverdichtung im Siedlungsbereich.

Die südlichen und östlichen Anteile des Änderungsbereichs liegen jedoch weitestgehend innerhalb des Freiraums, auf östlicher Seite liegen darüber hinaus Wohnnutzungen vor. Im wirksamen Flächennutzungsplan werden diese Flächenanteile aktuell ebenfalls als „Gewerbliche Bauflächen“ und darüber hinaus als „Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge“ dargestellt. Diese Planungen wurden jedoch bisher nicht umgesetzt. Im Bestand zeigen sich weitestgehend unbebaute Freiflächen.

2.3.3.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der 20. FNP-Änderung wird es innerhalb der südlichen Anteile des Änderungsbereichs voraussichtlich bei der bisherigen Nutzung bleiben, während die

nördlichen Anteile entsprechend der bereits wirksamen Darstellungen des Flächennutzungsplans gewerblich entwickelt werden. Die Flächen werden bereits über den Bebauungsplan Nr. 12.2 abgedeckt.

Die Flächennutzungen im südlichen und östlichen Änderungsbereich werden künftig weiterhin nicht den konkreten Absichten eines abgeschlossenen Ortsrandes nach entwickelt. Auf perspektivischer vorbereitender Ebene der Bauleitplanung entsprechen die Flächen weiterhin „Gewerblichen Bauflächen“ sowie „Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge“, welche so nicht mehr umgesetzt werden sollen.

2.3.3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Gemäß § 1a BauGB ist möglichst sparsam mit Grund und Boden umzugehen. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sind seitens der Kommunen die Möglichkeiten zur Innenentwicklung zu prüfen und darzulegen. Des Weiteren ist im Rahmen der Planungen darauf hinzuwirken, dass additive Bodenversiegelungen auf das notwendigste Maß begrenzt werden und Bodenentsiegelungen forciert werden (sogenannte „Bodenschutzklausel“).

Die gewerblichen Entwicklungen innerhalb des nördlichen Änderungsbereichs entsprechen den seit langem vorliegenden Bedarfen der Stadt Borgholzhausen. Flächenreserven, insbesondere für kleinteiliges Gewerbe, bestanden seit langem nicht mehr (siehe vornehmlich Begründung zur 20. FNP-Änderung sowie Begründung zum Bebauungsplan Nr. 12.2). Die Flächenversiegelungen werden arrondierend an bereits bestehendes Gewerbe bzw. das Stadtgebiet vorgenommen. Lediglich der nordöstliche Bereich des Plangebiets grenzt kleinräumig an vorhandene Siedlungsflächen an. Somit dient die vorliegende Planung der Weiterentwicklung bereits bestehender Gewerbeflächen. Um den Bedarf zu decken, muss auf Flächennutzungsplan- und Regionalplanebene auf ausgewählte Potenzialflächen zurückgegriffen werden, welche bezüglich des Standorts Borgholzhausen alternativlos sind. Die Überplanung unversiegelter Freiflächen innerhalb dieser Bereiche wurden im bereits erfolgten Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12.2 hinreichend bilanziert und mittels geeigneter Maßnahmen ausgeglichen. Konflikte mit dem Umweltbelang Fläche verbleiben an dieser Stelle nicht. Für Details wird auf den Bebauungsplan Nr. 12.2 verwiesen.

Im Hinblick auf die südlichen Anteile des Änderungsbereichs der 20. FNP-Änderung kann darüber hinaus nur von positiven Effekten auf den Umweltbelang Fläche ausgegangen werden. Aufgrund dessen, dass die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten „gewerblichen Bauflächen“ und „Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge“ künftig als „Grünfläche“ und „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt werden, wird auf eine bauliche Entwicklung innerhalb des vorliegenden Freiraums verzichtet.

2.3.4 Boden

Böden bilden als land- und forstwirtschaftliche Standorte eine wichtige Lebensgrundlage für den Menschen. Gleiches gilt in Bezug auf ihre Filterwirkung und die dadurch bestehende Funktion zur Bildung von sauberem Grundwasser. Ferner beeinflussen Böden auch den Energie- und Stoffhaushalt der Atmosphäre. Insgesamt bilden die abiotischen Faktoren die Grundlage für die Ausprägung der Artenzusammensetzung der verschiedenen Standorte.

Damit ergeben sich in Abhängigkeit der jeweiligen Bodeneigenschaften bzw. Bodentypen ggf. entsprechende Schutzwürdigkeiten aufgrund der bestehenden Bedeutung als Standort für gefährdete Pflanzengesellschaften, einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit oder auch einer besonderen natur- oder kulturgeschichtlichen Bedeutung.

Der Verlust von Boden resultiert im Wesentlichen aus Planvorhaben, die derzeit unbebaute Freiflächen in Anspruch nehmen. Aber auch Bearbeitungs- bzw. Bewirtschaftungsverfahren, die die natürlichen Bodenstrukturen erheblich verändern, führen in diesem Zusammenhang zu nachteiligen Effekten.

2.3.4.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Nach Angaben der Bodenkarte BK50 von NRW (IMA GDI.NRW 2021) stehen im Änderungsbereich lehmig-sandige Böden an. Als Bodentypen haben sich Braunerde und Gley entwickelt (siehe Abb. 21). Im weiteren Umfeld des Änderungsbereichs haben sich südlich (Ravensberg / Barenberg) zudem Braunerde-Podsol sowie nördlich und östlich tonig-lehmige Rendzina Böden gebildet. Diese Bodentypen sind aufgrund der Funktionserfüllung ihres Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte als schutzwürdig einzustufen. Eine Betroffenheit durch die örtlichen Planungen kann aufgrund der Entfernung zum Änderungsbereich jedoch ausgeschlossen werden. Die vorwiegend im Änderungsbereich anstehende Braunerde sowie auch der Gley unterliegen hingegen keiner besonderen Schutzwürdigkeit. Schutzwürdige Böden liegen innerhalb des Änderungsbereichs somit nicht vor und werden auch durch die gewerbliche Entwicklung innerhalb des Plangebiets zum Bebauungsplan Nr. 12.2 nicht in Anspruch genommen.

Braunerde weist die flächenmäßig weiteste Verbreitung auf und ist der vorherrschende Bodentyp in Deutschland. Braunerden entwickeln sich auf basischen Festgesteinen, auf sauren, silikatischen Lockergesteinen oder auf Geschiebemergeln. Dieser Bodentyp weist eine mittlere nutzbare Feldkapazität ohne Grund- und Stauwassereinfluss auf. Eine Versickerungseignung ist gegeben.

Gleyböden sind Böden, dessen Eigenschaften durch hoch anstehendes Grundwasser verändert sind. Es besteht demzufolge ein starker Grundwassereinfluss. Eine Versickerungseignung ist aufgrund der Grundnässe nicht möglich (kein unterirdischer Stauraum verfügbar), die Gesamtfilterfähigkeit ist gering.

Gemäß der Bodenkarte NRW weisen die Böden geringe bis mittlere Bodenwertzahlen auf.

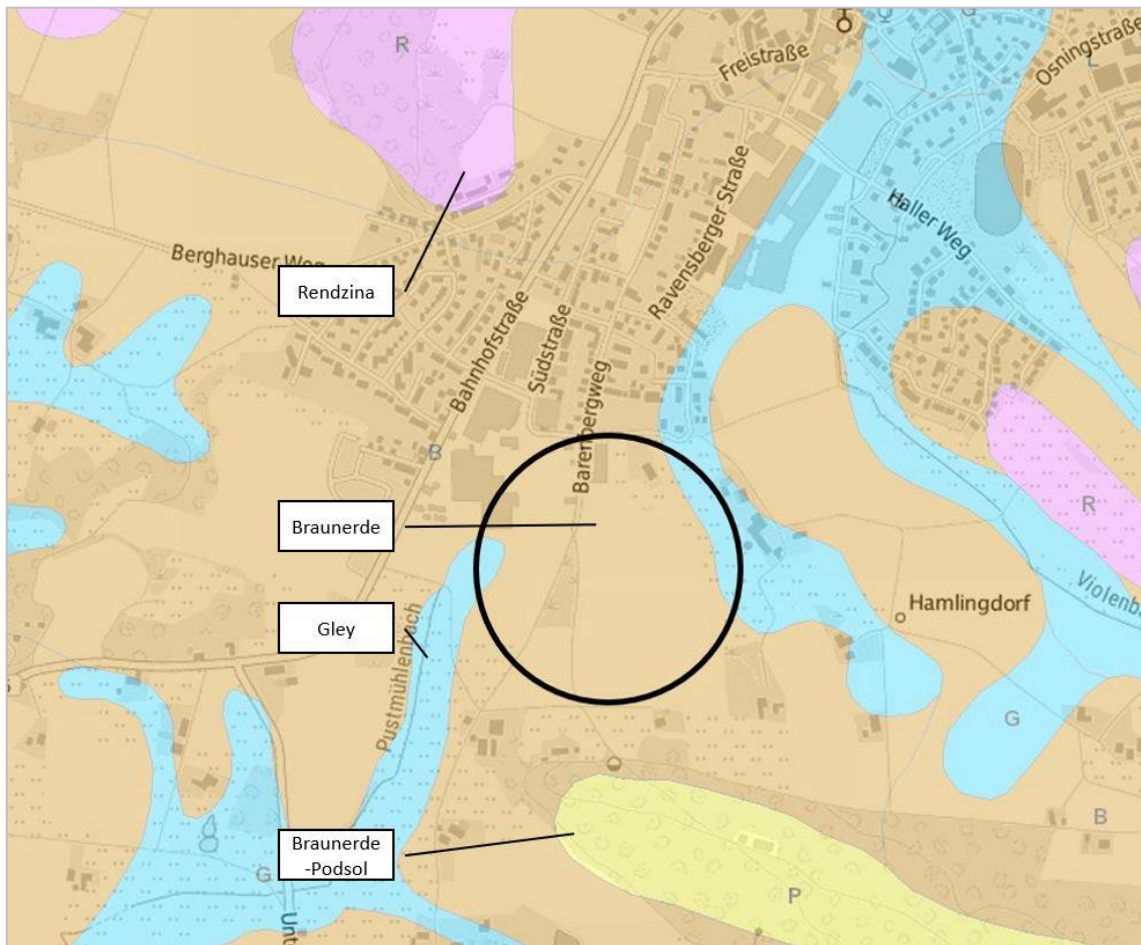


Abb. 21 Auszug aus der Bodenkarte BK50 NRW (IMA GDI.NRW 2021), unmaßstäblich, Lage des Änderungsbereichs schwarz umrandet

2.3.4.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Eine gewerbliche Entwicklung und die Anlage von Hauptverkehrszügen innerhalb des südlichen und östlichen Änderungsbereichs sind bisher nicht umgesetzt. Örtlich liegen größtenteils landwirtschaftlich genutzte Freiflächen vor. Bei Nichtdurchführung der 20. FNP-Änderung werden somit für die südlichen und östlichen Anteile des FNP-Änderungsbereichs weiterhin Darstellungen getroffen, welche nicht dem Bestand entsprechen und auch gem. der perspektivischen städtebaulichen Entwicklung Borgholzhausens nicht vorgesehen sind. Für den Umweltbelang Boden ändert sich jedoch bei Nichtdurchführung der FNP-Änderung voraussichtlich nichts, da es bei den örtlich bestehenden Bodennutzungen bleibt. Jedoch ist auf Ebene der aktuell wirksamen vorbereitenden Bauleitplanung nach wie vor eine Inanspruchnahme und Versiegelung von Böden innerhalb der südlichen Anteile des Änderungsbereichs möglich. Für die nördlichen Anteile liegt bereits den wirksamen Darstellungen von „Gewerblichen Bauflächen“ entsprechend der Bebauungsplan Nr. 12.2 vor. Eine Inanspruchnahme und anteilige Versiegelung der dortigen Böden wurde bereits im zugehörigen

Bauleitplanungsprozess bilanziert und ausgeglichen. Dieser Umstand ist unabhängig von der Durchführung der 20. FNP-Änderung zu betrachten. Für Details wird auf den Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12.2 verwiesen.

2.3.4.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Gemäß § 1 BBodSchG sind bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich zu vermeiden. Die zu schützenden Funktionen des Bodens werden dabei im § 2 BBodSchG näher erläutert und decken sich im Wesentlichen mit den in der Bestandsbewertung des Umweltbelangs zugrunde gelegten Prüfkriterien des Geologischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen (GEOLOGISCHER DIENST NRW – LANDESBETRIEB 2018). Danach werden die Böden hinsichtlich ihres Schutzwürdigkeitsgrades in zwei Stufen unterteilt. Die Schutzwürdigkeit wird ausgedrückt als Grad der Funktionserfüllung der Böden mit den Stufen „hohe Funktionserfüllung“ und „sehr hohe Funktionserfüllung“. Dabei werden vom Geologischen Dienst NRW Böden mit den folgenden Bodenteilfunktionen als schutzwürdige Böden eingestuft:

- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte,
- Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte,
- Regler- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit,
- Reglerfunktion des Bodens für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum sowie
- Funktion für den Klimaschutz als Kohlenstoffspeicher und Kohlenstoffsenke.

Darüber hinaus besagt der Grundsatz in § 1a Abs. 2 BauGB, dass möglichst sparsam und schonend mit Grund und Boden umgegangen werden soll (sogenannte „Bodenschutzklausel“). Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sind in diesem Zusammenhang seitens der Kommunen die Möglichkeiten durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu überprüfen und darzulegen. Des Weiteren ist im Rahmen der Planungen darauf hinzuwirken, dass Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Auch landwirtschaftliche oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen (Wald) sollen nur im notwendigen Umfang baulich entwickelt werden.

Innerhalb des nördlichen FNP-Änderungsbereichs werden mit der Realisierung der Bauleitplanung im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 12.2 bisher größtenteils unversiegelte Bodenstandorte überplant (ca. 80% des Plangebiets des Bebauungsplans Nr. 12.2) und erstmals einer baulichen Nutzung zugeführt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die ursprünglichen, natürlichen Bodenverhältnisse aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung und dem damit einhergehendem Eintrag von Fremdstoffen bereits erheblich verändert sind. Somit werden im Zuge der Planumsetzung bereits deutlich überprägte Bodenstrukturen in Anspruch genommen. Eine Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden erfolgt nicht.

Dennoch ist unter Einbezug der Festsetzungen des Bebauungsplans eine maximale Versiegelung von bis zu rund 7,8 ha möglich. In diesen Bereichen ist ein vollständiger und nachhaltiger Verlust sämtlicher Bodenfunktionen anzusetzen.

Diese Flächenversiegelungen wurden bereits im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12.2 im Rahmen der Eingriffsregelung bilanziert und mittels geeigneter Maßnahmen vollumfänglich ausgeglichen. Somit verbleiben keine Beeinträchtigungen des Umweltbelangs Boden innerhalb der nördlichen Anteile des Änderungsbereichs zur 20. FNP-Änderung.

Für die südlichen und östlichen Anteile des Änderungsbereichs ergeben sich nach Umsetzung der 20. FNP-Änderung keine negativen Auswirkungen auf den Umweltbelang Boden. Im Gegenteil werden bisher dargestellte „Gewerbliche Bauflächen“ und „Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege“ künftig als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Eine Versiegelung von Böden wird an dieser Stelle somit nicht mehr vorbereitet und soll auch künftig nicht stattfinden.

Im Ergebnis sind mit der 20. FNP-Änderung keinerlei negative Beeinträchtigungen des Umweltbelangs Boden verbunden.

2.3.5 Wasser

Der Umweltbelang Wasser steht mit den Belangen Boden sowie Klima und Luft in einem engen und ständigen Austausch und bildet mit ihnen zusammen den abiotischen Bestandteil des Naturhaushaltes. Wasser ist die Lebensgrundlage aller Organismen, Transportmedium für Nährstoffe, aber auch belebendes und gliederndes Landschaftselement. Im Zusammenhang mit den Umweltbelangen Fläche und Boden bildet es die Basis für die Grundwasserneubildung. Neben den ökologischen Funktionen bilden Grund- und Oberflächenwasser eine wesentliche Produktionsgrundlage für den Menschen, z. B. zur Trink- und Brauchwassergewinnung, als Vorfluter für die Entwässerung und für die Freizeit- und Erholungsnutzung.

Im Zusammenhang mit dem Belang Grundwasser sind die ökologische Funktion des Grundwassers im Landschaftswasserhaushalt relevant sowie auch die Bedeutung des Grundwassers für die Wassergewinnung. Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, inwieweit eine Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber den mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Auswirkungen besteht.

Der Belang Oberflächengewässer umfasst neben den natürlichen Fließ- und Stillgewässern auch alle Gewässer künstlichen Ursprungs. Ihre Bedeutung für den natürlichen Wasserhaushalt leitet sich ab aus der Art und dem ökologischen Zustand der Oberflächengewässer und ihrer Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Vorhaben, aber auch aus der Bedeutung ihrer Ufer und Auen als Retentionsräume. Die Biotopfunktionen der Gewässer sind bereits durch die Belange Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt dargestellt (Kap. 2.3.2).

Daran werden die engen funktionalen Wechselbeziehungen zwischen abiotischen und biotischen Belangen, insbesondere dem Zustand der Oberflächengewässer als Einflussgröße, deutlich.

Gemäß der WRRL ist eine Verschlechterung des Zustands der oberirdischen Gewässer sowie des Grundwassers zu vermeiden. Oberirdische Gewässer (soweit sie nicht als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden) sind nach § 27 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und dass ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Das Grundwasser ist gem. § 47 WHG u. a. so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird.

2.3.5.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Oberflächengewässer sind innerhalb des Änderungsbereichs nicht vorhanden. Südwestlich angrenzend fließt jedoch der Pustmühlenbach. Innerhalb dieses Bereiches wurde eine ehemalige Boden- und Bauschuttdeponie beseitigt, um so den Pustmühlenbach auf diesem Abschnitt wieder zu einem naturnahen Fließgewässer mit ausreichend Retentionsräumen zu entwickeln. Zudem liegt der Änderungsbereich teilweise innerhalb des Trinkwasserschutzgebiets „Borgholzhausen-Hamlingdorf“, Zone 3 (IMA GDI.NRW 2021). Ein Überschwemmungsgebiet besteht im Nahbereich der Planflächen nicht.

Der Änderungsbereich erstreckt sich über den Grenzbereich von drei Grundwasserkörpern (MULNV NRW 2021 a). Die westlichen Teilflächen liegen im Bereich des Grundwasserkörpers „Niederung der Oberen Ems (Sassenberg / Versmold)“ (3_06), die zentralen Teilflächen im Bereich des Grundwasserkörpers „Teutoburger Wald (Südost)“ (3_14). Östliche Teilflächen liegen im Bereich des Grundwasserkörpers „Östlicher Teutoburger Wald“ (4_14).

Der Grundwasserkörper 3_06 „Niederung der Oberen Ems (Sassenberg / Versmold)“ weist innerhalb Nordrhein-Westfalens eine Flächengröße von 47.458 ha auf. Der Gesteinstyp ist silikatisch, bestehend aus Sand, z. T. aus Schluff und Kies. Die Durchlässigkeit ist mäßig bis mittel. Der Grundwasserkörper ist allgemein ergiebig, der chemische Zustand jedoch als schlecht einzustufen. Die wasserwirtschaftliche Bedeutung ist als hoch einzustufen (öffentliche Wasserversorgung: fünf WSG; fünf WGA).

Der Grundwasserkörper 3_14 „Teutoburger Wald (Südost)“ weist eine Gesamtfläche von 6.943 ha auf. Der Gesteinstyp ist silikatisch, karbonatisch bestehend aus Kalkstein, Mergelstein und Sandstein. Die Durchlässigkeit ist gering bis hoch, der Grundwasserkörper ist wechselnd ergiebig, der chemische Zustand gut. Die wasserwirtschaftliche Bedeutung ist hoch (öffentliche Wasserversorgung: neun WSG; bedeutsame WGA).

Der Grundwasserkörper 4_14 „Östlicher Teutoburger Wald“ weist eine Gesamtfläche von 158,68 km² auf. Der Gesteinstyp ist silikatisch, karbonatisch bestehend aus Kalkstein, Mergelstein und Tonstein. Die Durchlässigkeit ist sehr gering bis mittel der Grundwasserkörper ist wechselnd ergiebig, der chemische Zustand gut. Die wasserwirtschaftliche Bedeutung ist hoch (Intensive Nutzung für die öffentliche Wasserversorgung. 11 festgesetzte Wasserschutzgebiete liegen ganz/teilweise im Grundwasserkörper).

Die Grundwasserfließrichtung verläuft Richtung Südwest.

Insbesondere durch die allgemein schlechte Einstufung des chemischen Zustands des Grundwasserkörpers 3_06, welche vorrangig auf eine intensive Landwirtschaft zurückzuführen ist, kann die aktuell auch im Änderungsbereich größtenteils ebenfalls vorliegende landwirtschaftliche Nutzung der Flächen in Bezug auf einen Nährstoffeintrag kleinräumig eine Belastung darstellen. Darüber hinaus sind im Status quo keine anhaltenden Belastungen des Grundwassers festzustellen, da keine Rohstoffgewinnung, chemische Prozesse etc. zu einer Verunreinigung führen können.

2.3.5.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Würde die 20. FNP-Änderung nicht durchgeführt, würde in den südlichen Anteilen des Änderungsbereichs weiterhin eine perspektivische gewerbliche Entwicklung sowie die Anlage einer Hauptverkehrsstraße im südlichen Freiraum vorliegen. In der Realnutzung würden höchstwahrscheinlich jedoch weiterhin größtenteils landwirtschaftliche Freiflächen vorliegen. Veränderungen für den örtlichen Grundwasserkörper sind nicht zu erwarten. Die Belastungen durch die intensive Landwirtschaft bestehen fort.

Die nördlichen Anteile können unabhängig von der 20. FNP-Änderung gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 12.2 entwickelt werden. Die anteilig betroffenen Flächen sind bereits im wirksamen Flächennutzungsplan als „Gewerbliche Bauflächen“ dargestellt.

2.3.5.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes i. V. m. dem Landeswassergesetz (LWG) mit den Bestimmungen zur „Beseitigung von Niederschlagswasser“ sind im Hinblick auf die gewerblichen Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 12.2 in den nördlichen Anteilen der FNP-Änderung zu beachten. Hiernach ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die erstmals bebaut werden, zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah einem Vorfluter zuzuführen, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.

Laut Bodenkarte BK50 weist vor allem der Gleyboden im Bereich des Plangebiets Nr. 12.2 keine Versickerungseignung auf. Die belasteten Flächen aus dem benachbarten

Gewerbebereich und der bisherigen Erschließungsstraße sind an ein östlich der Bahnhofstraße vorhandenes Regenklärbecken angeschlossen.

Bezüglich der Planungen im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 12.2 wurde unter Vorabstimmung mit der Unteren Wasserbehörde ein Entwässerungskonzept entwickelt, welches vorsieht, das Niederschlagswasser aus dem südlichen Teil des Plangebiets über das vorhandene Regenrückhaltebecken (RRB) „In der Lake / Enkefeld“ gedrosselt in den Pustmühlenbach einzuleiten. Das RRB soll hierfür erweitert werden. Der nördliche Teil des Plangebiets zum Bebauungsplan Nr. 12.2, welcher sich im natürlichen Einzugsgebiet des Violenbachs befindet, soll über ein neu zu errichtendes RRB gedrosselt in einen Nebenlauf des Violenbachs entwässert werden.

Der Betriebsausschuss der Stadt Borgholzhausen hat in seiner Sitzung am 14.04.2021 ein umfassendes Entwässerungskonzept mit Fokus auf Schaffung zusätzlicher Rückhaltevolumina zur Verbesserung der hydraulischen Verhältnisse im Violenbach als zentrale Vorflut des Borgholzhausener Stadtgebiets beschlossen. Gem. Plankonzept können alle Anforderungen bezüglich Entsorgung von Niederschlags- und Schmutzwasser sinnvoll im Plangebiet und angrenzend erfüllt werden.

Die Grundwasserneubildung wird durch die geplante Neuversiegelung geringfügig reduziert werden. Konfliktmindernd sind diesen Auswirkungen bauliche Maßnahmen, wie z. B. Dachbegrünungen und die Bepflanzung unversiegelter Teilflächen mit standortgerechten, heimischen Gehölzen, sowie die geplanten Pflanzungen im südlichen Plangebiet entgegenzusetzen. Diese werden sich in Bezug auf die Rückhaltung bzw. den Abfluss von Regenwasser positiv auswirken. Grundsätzlich sollte im Rahmen der Planungen bezüglich des Entwässerungskonzeptes eine möglichst naturnahe Rückhaltung angestrebt werden. Soweit technisch möglich können zusätzlich zu Dachbegrünungen z. B. auch Mulden-Rigolen-Systeme und naturnahe Regenrückhaltebereiche etc. dazu beitragen.

Auswirkungen auf den Umweltbelang Wasser wurden somit für die Flächenanteile, die über den Bebauungsplan Nr. 12.2 abgedeckt werden, bereits berücksichtigt und im Rahmen der Eingriffsregelung in ausreichender Form berücksichtigt. Für die nördlichen Anteile des Änderungsbereichs der 20. FNP-Änderung sind somit keine verbleibenden Auswirkungen zu erwarten.

Gleiches gilt für die südlichen und östlichen Anteile der 20. FNP-Änderung. Da es mit der Umsetzung beim örtlichen Bestand bleibt und keine darüberhinausgehenden Flächenversiegelungen (Gewerbe und Straße) mehr geplant sind, können Konflikte mit dem örtlich vorliegenden Grundwasserkörper oder Oberflächengewässern ausgeschlossen werden. In der Gesamtschau verbleiben keinerlei Beeinträchtigungen für den Umweltbelang Wasser. Negative Wirkungen sind mit der 20. FNP-Änderung nicht verbunden.

2.3.6 Klima und Luft

Die Umweltbelange Klima und Luft korrespondieren mit den Belangen Boden und Wasser und bilden mit ihnen zusammen den abiotischen Bestandteil des Naturhaushaltes. Klima und Luft werden durch die Faktoren Lufttemperatur, Luftfeuchtigkeit, Wind, Niederschlag und Strahlung bestimmt. Hinsichtlich der Qualität von Klima und Luft ist zwischen der freien Landschaft und den Siedlungsräumen zu unterscheiden. Während in der freien Landschaft das Klima weitgehend durch natürliche Gegebenheiten bestimmt wird, bildet sich in Siedlungsräumen ein durch anthropogene Einflüsse geprägtes Klima aus. So kann es zu einer erhöhten thermischen Belastung im Sommer und erhöhten Luftschadstoffkonzentrationen kommen.

Die gesetzlichen und planungsrechtlichen Zielsetzungen zeigen, dass sowohl der Erhalt von bioklimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen als auch der Immissionsschutz wesentliche Aspekte zur Wahrung der Belange Klima und Luft darstellen.

2.3.6.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

NRW liegt innerhalb des atlantisch-subatlantischen Klimabereichs. Es zählt zum warm-gemäßigten Regenklimate, bei dem die mittlere Temperatur des wärmsten Monats unter 22 °C und die des kältesten Monats über -3 °C bleibt und in allen Monaten ausreichend Niederschlag fällt. Somit liegt NRW in einem überwiegend maritim geprägten Bereich mit allgemein kühlen Sommern und milden Wintern.

Innerhalb der Stadt Borgholzhausen liegt die mittlere minimale Lufttemperatur im Jahr (1981 - 2010) bei 5,5 °C, die maximale bei 13,4 °C (LANUV NRW 2021a). Im Vergleich zu vorangegangenen Klimanormalperioden (1961 - 1990) ist ein Anstieg der Maximaltemperatur von 0,7 °C zu verzeichnen. Die Minimaltemperatur ist im Vergleich (5,2 °C) dementsprechend geringer.

Die durchschnittliche Niederschlagssumme liegt bei 912 mm im Jahr, die Sonnenscheindauer bei 1.517 Stunden jährlich (1981 - 2010).

Bezogen auf geländeklimatische Gegebenheiten ist prinzipiell zwischen Siedlungsflächen sowie offenen landwirtschaftlichen Flächen, Wald oder auch Gewässern zu unterscheiden. Im Gegensatz zu den Siedlungsflächen können zweitgenannte Strukturen durch ihre Kaltluftproduktion und Filterwirkung mögliche klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume darstellen. Vor diesem Hintergrund ist der größtenteils landwirtschaftlich geprägte Änderungsbereich mit keinerlei Flächenversiegelungen nicht als klimatischer „Lastraum“ einzustufen. Auch im östlichen und südlichen Umfeld sind potenzielle Kaltluftentstehungsflächen vorhanden, die sich positiv auf die Bestandssituation auswirken können und im Zuge der 20. FNP-Änderung keine Veränderungen erfahren werden. Die nördlich und westlich angrenzenden Gewerbe- und Wohnbebauungen wirken sich hingegen aufgrund der

vorhandenen Flächenversiegelungen und deren schneller Erwärmung eher negativ auf das örtliche Kleinklima aus.

2.3.6.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Die nördlichen Anteile des Änderungsbereichs unterliegen bereits unabhängig von der Durchführung der 20. FNP-Änderung den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 12.2. Innerhalb dieser Anteile werden sich somit Auswirkungen auf das Kleinklima ergeben, welche zum einen mit gewerblichen Bebauungen, zum anderen aber auch mit der geplanten Ortsrandeingrünung einhergehen. Die Umsetzung der Gewerbeentwicklungen führt jedoch zu keiner klimaökologisch relevanten Einschränkung von Siedlungsräumen Borgholzhausens mit der Belieferung von Kaltluft (GEO-NET UMWELTCONSULTING GMBH 2021). Zu diesem Ergebnis kommt die Klimaanalyse im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Regionalplans OWL sowie auch den perspektivischen gewerblichen und Wohnbauentwicklungen am südlichen Stadtrand Borgholzhausens. Dachbegrünungen und umfassende Ein- / Durchgrünungsmaßnahmen innerhalb des Plangebiets werden darüber hinaus zur Optimierung der lokalen Wärmebelastung am Tage getroffen. Diese Eingrünungen würden bei Nichtumsetzung der FNP-Änderung jedoch nicht in die Darstellungen der vorbereiteten Bauleitplanung übernommen werden. Die nördlichen Anteile des Änderungsbereichs würden weiterhin flächendeckend als „Gewerbliche Bauflächen“ dargestellt.

Auch werden bei Nichtdurchführung der 20. FNP-Änderung die südlichen Teilflächen des Änderungsbereichs weiterhin als „Gewerbliche Bauflächen“ und „Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge“ dargestellt. Im Hinblick auf die kleinklimatische Situation am Südrand Borgholzhausens wären diese Darstellungen als negativ zu bewerten, da auf vorbereitender Bauleitplanungsebene ein weiterer Eingriff in den südlichen Freiraum möglich ist.

2.3.6.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Innerhalb der nördlichen Anteile des FNP-Änderungsbereichs sollen über die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 12.2 gewerbliche Bebauungen sowie eine verkehrliche Erschließung entstehen. Grundsätzlich führt dieser Verlust von Freiflächen zu einer Reduzierung von Kaltluftentstehungsflächen und damit zu einer gewissen Veränderung des Kleinklimas. Ein Kaltluftabfluss bzw. ein Luftaustausch entlang der Talaue des Pustmühlensbachs im Südwesten ist jedoch weiterhin möglich und diese klimatisch empfindlichen Flächen werden nicht von den vorliegenden Planungen in Anspruch genommen. Auch im östlichen Umfeld des Plangebiets verbleiben Freiräume zur Kaltluftentstehung. Zu diesem Ergebnis kommt auch die Klimaanalyse im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Regionalplans OWL sowie auch den perspektivischen gewerblichen und Wohnbauentwicklungen am südlichen Stadtrand Borgholzhausens. Die Umsetzung der Gewerbeentwicklungen

führt zu keiner klimaökologisch relevanten Einschränkung von Siedlungsräumen Borgholzhausens mit der Belieferung von Kaltluft.

Gleichzeitig lassen sich z. B. mittels Dachbegrünungen sowie der Bepflanzung unversiegelter Teilflächen stadtklimatische Defizite geringfügig mindern bzw. wirken sich diese bezüglich einer Überwärmung innerhalb des Plangebiets konfliktmindernd aus. Dementsprechend ist die Begrünung von Flachdächern ausdrücklich gewünscht und bezogen auf die Teilflächen GE₂ und GE_{N2} verbindlich über den Bauleitplan festgesetzt.

Weiterhin sind im Plangebiet bauliche Grundsätze des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EnEV) bzw. des Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes (EEWärmeG) bei den Gebäuden ebenso umsetzbar wie die aktive und passive Nutzung der Solarenergie. Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie auf Dachflächen sind ausdrücklich zulässig. Insgesamt wird eine möglichst effektive Flächennutzung vorbereitet, bei der bestehende Infrastrukturen und Anschlüsse an das Verkehrsnetz, Ver- und Entsorgungseinrichtungen etc. sinnvoll mitgenutzt werden.

Bezüglich gebietsbezogener Emissionen, die sich negativ auf die Belange auswirken könnten (z. B. Luftschadstoffe), sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen des BImSchG zu berücksichtigen und erhebliche Belastungen auszuschließen. Derzeit sind keine erheblichen Auswirkungen bekannt.

Die südlichen und östlichen Anteile des FNP-Änderungsbereichs, die nicht über den Bebauungsplan Nr. 12.2 abgedeckt werden, werden hingegen künftig als „Fläche für die Landwirtschaft“ bzw. im Übergang zu den nördlichen Anteilen als „Grünfläche“ dargestellt. Diese Darstellungen sind als positiv für den Umweltbelang Klima und Luft zu bewerten, da die vorbereitende Bauleitplanung künftig keine Versiegelungen innerhalb des örtlichen Frei-raums zulässt.

Im Ergebnis ergeben sich insgesamt keine erheblich negativen Auswirkungen auf das örtliche Kleinklima durch die Umsetzung der 20. FNP-Änderung. Auswirkungen durch den Bebauungsplan Nr. 12.2 wurden bereits innerhalb des zugehörigen Bauleitplanverfahrens bewertet und abgewogen. Für Details wird auf den zugehörigen Umweltbericht verwiesen.

2.3.7 Landschaft

Der Umweltbelang Landschaft bzw. das für diesen Belang ausschlaggebende Landschaftsbild wird im Wesentlichen durch das Relief, Biotop- und Vegetationsstrukturen sowie Besiedelung geprägt. Diese Teilfaktoren haben sich wiederum in Abhängigkeit von Geologie, Böden, Klima und historischer Entwicklung der Landschaft gebildet. Das Landschaftsbild lässt somit sowohl Rückschlüsse auf die naturräumlichen Gegebenheiten als auch auf die kulturellen und gesellschaftlichen Entwicklungen einer Region zu und bildet damit auch ein wichtiges Erkennungsmerkmal und identifikationsstiftendes Element für die Bevölkerung.



2.3.7.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Der FNP-Änderungsbereich unterliegt derzeit größtenteils einer landwirtschaftlichen Nutzung in Form von Acker- und Wirtschaftsgrünland. Darüber hinaus verläuft von Süden nach Norden der Barenbergweg durch den Änderungsbereich. An den östlichen Änderungsbereich angrenzend bzw. dieses kleinteilig schneidend verläuft der Hamlingdorfer Weg. Östlich des Barenbergwegs und über den Änderungsbereich der 20. FNP-Änderung nicht mehr vollumfänglich abgedeckt, befinden sich zwischen der Straße und einem Feldweg verschiedene Einzelbäume und eine Streuobstwiese mit Schafbeweidung. Westlich und südlich des Hamlingdorfer Wegs liegen im Nahbereich des östlichen Änderungsbereichs verschiedene Hofstellen und Wohnnutzungen vor. In den nördlichen Anteilen des Änderungsbereichs ist das Landschaftsbild bereits stark durch die Stadtrandlage beeinflusst. Kleinteilig liegen bereits gewerbliche Nutzungen innerhalb des Änderungsbereichs. Die Flächen werden schon über die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 12.2 abgedeckt, welcher an dieser Stelle eine weitere gewerbliche Entwicklung, aber auch eine umfassende Ortsrandeingrünung vorsieht.

Die landschaftsprägenden Schwerpunkte liegen somit in südlichen und östlichen Teilbereichen des Änderungsbereichs bzw. in deren weiterem Umfeld.

Die potenziell natürliche Vegetation des Naturraums sind Buchenwälder. Elemente der potenziell natürlichen Vegetation befinden sich nur noch außerhalb des Änderungsbereichs hauptsächlich im Bereich von Schutzgebieten. Der Änderungsbereich selbst zeigt sich als kulturlandschaftlich geprägtes Offenlandgebiet mit typischen landwirtschaftlichen Nutzungsformen.

2.3.7.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der FNP-Änderung bleibt die Struktur der Landschaft in den südlichen bzw. östlichen Anteilen des Änderungsbereichs in ihrer bestehenden Ausprägung erhalten. Die landwirtschaftliche Nutzung wird voraussichtlich fortgeführt werden. Perspektivisch sind diese Flächenanteile auf vorbereitender Bauleitplanungsebene jedoch als „Gewerbliche Bauflächen“ bzw. als „Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge“ dargestellt. Auch wenn diese Entwicklungen durch die Stadt Borgholzhausen nicht vorgesehen sind, würde eine künftige Umsetzung zu einer Zerschneidung und Zersiedelung der südlichen und östlichen Freiflächen führen. Darüber hinaus würde die geplante landschaftliche Eingrünung des Ortsrands nicht in der vorbereitenden Bauleitplanungsebene dargestellt.

Für die nördlichen Anteile des FNP-Änderungsbereichs wurden die gewerblichen Flächendarstellungen bereits durch die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 12.2 konkretisiert. Die landschaftliche Einbindung des Ortsrands wurde hierbei unabhängig von der 20. FNP-

Änderung im Rahmen der Festsetzungen des B-Plans durch umfassende Pflanzungen und die Neutrassierung des „Hermannswegs“ abgesichert.

2.3.7.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Insgesamt hat die Weiterentwicklung der Gewerbeflächen einen generellen Verlust von Freiräumen und eine weitere Urbanisierung des Landschaftsraums zur Folge. Bedingt durch die im nördlichen Umfeld bestehenden Nutzungen und die enge Anbindung an bereits bestehende Infrastruktureinrichtungen bzw. Gewerbeflächen kann das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 12.2 jedoch in gewisser Weise als eine „Arrondierung“ des Gewerbegebiets betrachtet werden. Die Planung wurde aus dem wirksamen Flächennutzungsplan heraus entwickelt.

Die darüber hinaus verbleibenden Auswirkungen durch die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 12.2 für den umliegenden Raum wurden im Rahmen des zugehörigen Umweltberichts behandelt und durch eine Eingrünung der Planflächen bzw. durch umfangreiche Festsetzungen einer Anpflanzung in den südlichen Randbereichen gemindert. Ziel ist eine Eingliederung des Plangebiets in das Landschaftsbild durch „öffentliche Grünflächen“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB, „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB sowie Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, die eine Breite von insgesamt mind. 30 m aufweisen. Mittels dieser Maßnahmen werden Konflikte bezüglich einer Beeinträchtigung des Landschaftsbilds gemindert und natürliche Strukturen im südlichen und östlichen Plangebiet des Bebauungsplans wiederhergestellt bzw. neu geschaffen. Unter landschaftsbildprägenden Gesichtspunkten wurde den Kompensationserfordernissen im Sinne des § 15 BNatSchG entsprochen. Für Details wird auf den Bebauungsplan Nr. 12.2 mit Begründung und zugehörigem Umweltbericht verwiesen.

Für die südlichen Anteile des FNP-Änderungsbereichs ist die 20. FNP-Änderung rein positiv für das örtliche Landschaftsbild zu werten. Die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten „Gewerblichen Bauflächen“ und „Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge“ werden zurückgenommen und künftig als „Grünflächen“ und „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Im Ergebnis verbleiben durch die Umsetzung der 20. FNP-Änderung keine negativen Auswirkungen auf das örtliche Landschaftsbild.

2.3.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Der Umweltbelang Kultur- und sonstige Sachgüter umfasst vornehmlich geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonderer charakteristischer Eigenart. Damit umfasst der Begriff

sowohl den visuell bzw. historisch bedingten Landschaftsschutz im Sinne der Landespflege als auch die umweltspezifische Seite des Denkmalschutzes.

2.3.8.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Der FNP-Änderungsbereich liegt innerhalb der Kulturlandschaft 6 „Ostmünsterland“ (LWL 2017a). Diese umfasst den zentralen Bereich des Kreises Gütersloh. Das östliche Sandmünsterland umfasst die Niederungen der Ems sowie den Landschaftsraum bis zum Teutoburger Wald und endet im Südosten mit der Gütersloher Sandebene. Die nördliche bzw. östliche Grenze bildet der Höhenkamm des Teutoburger Waldes. Unmittelbar nordöstlich an den Änderungsbereich angrenzend beginnt zudem die Kulturlandschaft 3 „Ravensberger Land“. Diese Kulturlandschaft umfasst den gesamten Kreis Herford sowie das Gebiet der Stadt Bielefeld nördlich des Teutoburger Waldes, aus dem Kreis Minden-Lübbecke die Kommunen Bad Oeynhausen und Hüllhorst sowie aus dem Kreis Gütersloh die Kommune Werther und die nördlichen Teile von Borgholzhausen und Halle (LWL 2017a). Somit liegt der Änderungsbereich im Grenzbereich beider oben genannter Kulturlandschaften.

Der Stadtkern Borgholzhausen ist als kulturlandschaftlich bedeutsam anzusehen, jedoch ist dieser nicht von den örtlichen Planungen betroffen. Kulturlandschaftsprägende Bauwerke liegen ebenfalls nicht innerhalb des Änderungsbereichs vor, sondern sind erst in der weiteren nördlichen Umgebung zu verorten (D 257: „Katholische Pfarrkirche St. Marien und St. Nikolaus, Rosenberger Straße 1, Borgholzhausen“ und D 258: „Evangelische Kirche, Kirchstraße o. Nr. (gegenüber Haus Nr. 3), Borgholzhausen“) (LWL 2017b).

Der gesamte Änderungsbereich liegt jedoch flächendeckend innerhalb des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs A 8.03 „Teutoburger Wald und Eggegebirge“ (Fachsicht Archäologie). Dieser für die Archäologie bedeutsame Raum verläuft von Nordwesten nach Südosten fast diagonal durch den Regierungsbezirk Detmold und durchquert dabei die Kulturlandschaften Nr. 03, 06-09 und 16. Der Schwerpunkt liegt jedoch in der Kulturlandschaft 08 „Lipper Land“ (LWL 2017a). Fachliche Ziele für den Kulturlandschaftsbereich sind vordringlich der Schutz von Bodendenkmälern bei der Waldbewirtschaftung, da fast alle Bodendenkmäler unter Wald liegen. Dies gilt insbesondere für Bergbaurelikte, da die „Bodenlöcher“ oft verfüllt werden. Eine Einbeziehung dieser Relikte sowie ihre touristische Erschließung soll diese in das öffentliche Bewusstsein bringen und eine bessere Akzeptanz ihres Schutzes zur Folge haben.

2.3.8.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der 20. FNP-Änderung werden die südlichen und östlichen Anteile des FNP-Änderungsbereichs weiterhin als „Gewerbliche Bauflächen“ bzw. als „Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge“ dargestellt. Auch wenn diese Entwicklungen durch die Stadt Borgholzhausen aktuell nicht vorgesehen sind, wäre

perspektivisch ein weiterer Eingriff in den Kulturlandschaftsbereich dargestellt. In den nördlichen Anteilen finden unabhängig von der Flächennutzungsplanänderung gewerbliche Entwicklungen über die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 12.2 statt.

2.3.8.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Aufgrund der genannten Hinweise des LWL-Archäologie (siehe Kap.1.2) wird im nördlichen Änderungsbereich, der durch den Bebauungsplan Nr. 12.2 abgedeckt wird, vor dem Beginn der Erschließungs- und Bauarbeiten eine archäologische Prospektion der Flächen vorgenommen. Diese ist in Abstimmung mit der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld, von einer archäologischen Fachfirma durchzuführen. Somit findet die Lage des Änderungsbereichs in einem kulturhistorisch bedeutsamen Raum im Hinblick auf die gewerblichen Entwicklungen im nördlichen Änderungsbereich der 20. FNP-Änderung Berücksichtigung. Zudem wird als Hinweis im Bebauungsplan darauf hingewiesen, dass, sofern im Rahmen von späteren Bodenarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Funde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden sollten, diese gem. §§ 15, 16 DSchG unverzüglich der Gemeinde oder dem LWL-Archäologie für Westfalen anzuzeigen sind und die Entdeckung drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten ist.

Die Rücknahme der „Gewerblichen Bauflächen“ und „Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge“ im südlichen und östlichen FNP-Änderungsbereich und die geplante Darstellung als „Grünflächen“ und „Flächen für die Landwirtschaft“ führt zu keinen negativen Wirkungen auf den Umweltbelang. Im Gegenteil sollen innerhalb dieser Bereiche keine Eingriffe in den Boden und Flächenversiegelungen mehr stattfinden, was eine Beeinträchtigung historischer Kulturgüter ausschließt.

2.3.9 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Umweltbelangen

Bei einer Gesamtbetrachtung aller in den Kapiteln 2.3.1 bis 2.3.8 genannten Belange des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB wird deutlich, dass sie zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge darstellen, in dem sich viele Funktionen gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen. Insbesondere zwischen den Belangen Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima bestehen in der Regel enge Wechselwirkungen mit zahlreichen Abhängigkeiten und Einflussfaktoren.

Aufgabe des Umweltberichtes ist es nicht, sämtliche funktionalen und strukturellen Beziehungen aufzuzeigen, sondern es sollen vielmehr die Bereiche herausgestellt werden, in denen vorhabenbezogene Auswirkungen das gesamte Wirkungsgefüge beeinflussen und sich Auswirkungen verstärken können. Dies sind sogenannte Wechselwirkungskomplexe.

Bezüglich des Wechselwirkungsgefüges innerhalb des Änderungsbereichs besteht aufgrund der Stadtrandlage sowie der Überprägung durch angrenzende Wohnbebauungen,

Gewerbe und Straßen bereits eine Vorbelastung und Störung von ökosystemaren Zusammenhängen innerhalb des Änderungsbereichs. Ökologisch wertvolle Offenlandbereiche sind bereits überwiegend erschlossen (Wanderwege und Straßenführung mitten durch den Änderungsbereich). Gleichzeitig bestehen Lärm- und Lichtimmissionen durch das angrenzende Gewerbegebiet. Dennoch weisen der Änderungsbereich sowie vorwiegend südlich und östlich angrenzende Bereiche eine Lebensraumfunktion auf, welche durch die vorhabenbedingt entstehenden Nutzungsansprüche des Menschen weiter überprägt und beeinträchtigt werden. Auch bestehen Wechselwirkungskomplexe zwischen Boden, Wasser, Klima und Luft. Die Versiegelung des Bodens führt zwangsläufig zu einer Minderung des Biotopentwicklungspotenzials, landwirtschaftlicher Ertragsfähigkeit sowie einer Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung und Retentionsfunktion. Gleichzeitig ändert sich die lufthygienische Situation sowie das Geländeklima. Diese Entwicklungen werden jedoch bereits seit langem perspektivisch über den wirksamen Flächennutzungsplan vorbereitet. Die baulichen Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 12.2 in den nördlichen Anteilen des FNP-Änderungsbereichs entsprechen den wirksamen Darstellungen „Gewerblicher Bauflächen“.

Primär wird der Bebauungsplans Nr. 12.2 zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Boden führen. Die Umsetzung führt zu einem Verlust der vorhandenen Biotopstrukturen sowie der dauerhaften Inanspruchnahme von Böden. Da diese Umweltbelange gleichzeitig Lebensraum für die Fauna darstellen, kommt es gleichzeitig zu Verlusten von Lebensraumfunktionen. Weiterhin kann es zu geringfügigen Veränderungen des örtlichen Mikroklimas kommen.

Zusammenfassend ist das Wechselwirkungsgefüge innerhalb des Plangebiets des Bebauungsplans Nr. 12.2 jedoch aufgrund der unmittelbar angrenzenden Gewerbestandorte und Wohnbebauungen samt damit einher gehender Infrastruktureinrichtungen schon vorbelastet und in gewisser Weise gestört. Besonders herauszustellende Wechselwirkungskomplexe, die in ihrer Bedeutung für das Ökosystem hervorzuheben wären, sind vor Ort nicht mehr vorhanden. Unabhängig davon wurde auf die Thematik „Wechselwirkungen“ für diesen Bereich im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens in angemessener Form eingegangen. Erhebliche Beeinträchtigungen waren nicht erkennbar bzw. konnten durch die getroffenen Festsetzungen und Planinhalte minimiert und ausgeschlossen werden.

Die dazu ergänzende Rücknahme der „Gewerblichen Bauflächen“ und „Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge“ in den südlichen bzw. östlichen Anteilen des FNP-Änderungsbereichs führen hingegen durchweg zu positiv zu wertenden Wirkungen für den örtlichen Landschaftsraum. An dieser Stelle sind für sämtliche Umweltbelange keine weiteren Berücksichtigungen zu treffen bzw. Wirkungen, welche sich negativ auf Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen innerhalb dieses Bereichs auswirken, nicht erkennbar.

2.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Gemäß Anlage 1 des BauGB (Nr. 2b Buchstaben dd) sind im Umweltbericht soweit möglich Angaben zur Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung bei einer Durchführung der Planung zu machen.

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle kann im Hinblick auf die Teilflächen des FNP-Änderungsbereichs, die durch den Bebauungsplan Nr. 12.2 abgedeckt werden, zwar nicht eindeutig benannt und beziffert werden, insgesamt werden durch seine Umsetzung aber keine die Umweltbelange maßgeblich berührenden Abfälle erzeugt bzw. erfolgt eine sachgerechte Entsorgung von nicht verwertbaren Abfällen.

Grundsätzlich gilt gemäß der Grundsatznorm des § 6 KrWG folgende Rangfolge der „Maßnahmen der Vermeidung und Abfallbewirtschaftung“:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwertung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Durch die Einhaltung dieser Rangfolge und ergänzenden Gesetzen zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung von Abfällen können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB (Tiere, Pflanzen, Fläche Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter) grundsätzlich vermieden werden.

Durch die Flächenrücknahme innerhalb der südlichen Anteile des FNP-Änderungsbereichs werden keinerlei Abfälle entstehen. Somit sind an dieser Stelle auch keine weiteren Berücksichtigungen mehr erforderlich.

2.5 Kumulative Auswirkungen

Gemäß Anlage 1 des BauGB (Nr. 2b Buchstaben ff) ist im Umweltbericht auch eine durch die Planungen ggf. bestehende Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete vorzunehmen. Dabei sind insbesondere potenzielle Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auch in Bezug auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen zu betrachten.

Unter kumulativen Umweltauswirkungen wird die räumliche Überlagerung der Umweltauswirkungen mehrerer Planfestlegungen auf einen Umweltbelang verstanden. Sie bilden damit die Gesamtwirkung aller auf einen Belang wirkenden Belastungen ab. Kumulative Auswirkungen können infolge eines Plans oder mehrerer Pläne, Programme und Projekte

auftreten. Sie können im Zusammenwirken mit bereits existierenden oder zukünftigen Belastungen sowie deren Folgewirkungen auftreten.

In der Fachliteratur werden im Wesentlichen zwei Arten kumulativer Wirkungen unterschieden. Eine Anhäufung gleichartiger Belastungen wird als additive Kumulation beschrieben, während die synergetische Kumulation die Kombinationswirkung aus verschiedenen Belastungen / Faktoren beschreibt, die in der Summe aber auch dazu führen, dass sie zu einer negativen Verstärkung der Gesamtbelastung für einen Umweltbelang führen (BFN 2017, S. 21.).

Auch wenn im Kontext von kumulativen und synergetischen Auswirkungen im Wesentlichen von Belastungen gesprochen wird, können diese aber grundsätzlich auch einen positiven Charakter haben.

Bezüglich kumulativer und synergetischer Auswirkungen ist für die nördlichen Anteile des Änderungsbereichs insbesondere der kürzlich aufgestellte Bebauungsplans Nr. 12.2 zu berücksichtigen, der mit der 20. FNP-Änderung in direktem Zusammenhang steht. Zusätzlich sind die Planungen zu Wohnbauflächenentwicklungen sowie die Entwicklung eines eingeschränkten Gewerbegebiets durch die erst kürzlich erfolgte Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 30 inklusive seiner 1. Änderung zu sehen. Im Rahmen dieser Planungen wird es überwiegend zu einer Ablösung der heute, die Planfläche prägenden Strukturen und ihrer bisherigen Bedeutung für den Naturhaushalt kommen.

Im Gegenzug wird die durch die Stiftung Ravensberg und die Stadt Borgholzhausen teilweise bereits umgesetzte Planung der „Waldbrücke Borgholzhausen“ zu Anreicherung des Raums mit Gehölzstrukturen etc. führen. Südlich der Stadt Borgholzhausen soll eine Aufforstung in Form eines Waldkorridors vorgenommen werden, welche die westlich und östlich bestehenden Waldflächen des Teutoburger Walds miteinander vernetzen soll. Unmittelbar südwestlich des Plangebiets bzw. des Änderungsbereichs wurden bereits Aufforstungsmaßnahmen im Bereich von bisherigem Grünland vorgenommen. Diese werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 12.2 jedoch durch Anpflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB und § 9 (1) Nr. 25a BauGB (mind. 10 m breite Gehölzpflanzung sowie durch eine 20 m breite private Pflanzfläche) zwischen geplanter Bebauung und Plangebietsgrenze berücksichtigt. Die vorgenommenen Pflanzungen werden das Zielkonzept der Waldbrücke künftig unterstützen. Gleiches gilt für die Rücknahme „Gewerblicher Bauflächen“ und „Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge“ innerhalb der südlichen Anteile des Änderungsbereichs. Die 20. FNP-Änderung wird sich insgesamt positiv auf den örtlichen Naturraum auswirken.

Insgesamt werden durch die 20. FNP-Änderung keine kumulativen Auswirkungen ausgelöst, welche zu einer Verstärkung der Gesamtbelastung auf die betrachteten Umweltbelange führen. Im Gegenteil wird sich die Änderung positiv auf sämtliche Umweltbelange auswirken.

3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Im Umweltbericht sind gem. Nr. 2c der Anlage 1 des BauGB geplante Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, zu beschreiben. Gleiches gilt für gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen.

Die nördlichen Teilflächen des Änderungsbereichs der 20. FNP-Änderung werden über die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 12.2 „Gewerbegebiet Am Stadtgraben“ abgedeckt. Mit einigen der über den Bebauungsplan Nr. 12.2 getroffenen Festsetzungen werden Nutzungsänderungen vorbereitet, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft gem. § 14 BNatSchG verbunden sein werden. Nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 14 und § 15 BNatSchG besteht in diesem Zusammenhang die Pflicht, bestehende Möglichkeiten zur Vermeidung von Eingriffen zu prüfen, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und die Kompensation nicht vermeidbarer, erheblicher Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen nachzuweisen.

Dieser Pflicht wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12.2 gem. Anlage 1 des BauGB (Nr. 2c) nachgekommen. Innerhalb des zugehörigen Umweltberichts erfolgte eine Beschreibung der für die Planungen vorgesehenen Maßnahmen, mit denen die vorhabenbedingt zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden. Ergänzend dazu wurden für diese Maßnahmen ggf. erforderliche Überwachungsmaßnahmen genannt. Hierbei handelte es sich sowohl um allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen als auch um konkrete Inhalte und Festsetzungen des Bebauungsplans. Darüber hinaus wurden vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Ausgleich beeinträchtigter Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Vogel- und Fledermausarten sowie auch Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen benannt, welche die aus dem Vorhaben resultierenden Kompensationserfordernisse (Eingriffsbilanzierung) vollumfänglich decken. Mittels dieser Maßnahmen wurde der im Rahmen des Planverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12.2 nachzuweisende Kompensationsbedarf vollumfänglich erfüllt. Für Details und die exakten Maßnahmenbeschreibungen wird auf den Bebauungsplan Nr. 12.2 sowie die zugehörigen Gutachten wie Begründung und Umweltbericht verwiesen.

Innerhalb der südlichen und östlichen Anteile der 20. FNP-Änderung soll eine Rücknahme „Gewerblicher Bauflächen“ und „Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge“ erfolgen. Innerhalb dieser Bereiche sollen künftig analog zum Bestand „Grünflächen“ und „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt werden. Die Darstellung der Grünflächen ergibt sich hierbei aus der entstehenden Ortsrandeingrünung im Zusammenhang mit den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 12.2. Eine Überbauung und

Versiegelung dieser Flächenanteile lägen dementsprechend nicht mehr vor. Somit können an dieser Stelle auch keine Wirkfaktoren ausgelöst werden, welche nachteilige Umweltauswirkungen mit sich ziehen. Im Gegenteil ist die 20. FNP-Änderung für Natur und Landschaft im Vergleich zum wirksamen Flächennutzungsplan mit einer deutlich größeren Flächenkulisse an „Gewerblichen Bauflächen“ und „Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge“ als durchweg positiv für sämtliche Umweltbelange zu bewerten. Somit werden durch die geplante FNP-Änderung auch keine weiteren Maßnahmen erforderlich, welche über die bereits festgesetzten Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 12.2 hinausgehen. Eine Eingriffsbilanzierung ist aus diesem Grunde nicht erforderlich.

4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Gemäß Nr. 2d der Anlage 1 zum BauGB sind im Rahmen des Umweltberichts in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten einschließlich der Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl der vorliegenden Planungen zu prüfen.

Schwerpunktmäßig werden diese im Rahmen der separaten städtebaulichen Begründung zur geplanten 20. FNP-Änderung thematisiert. Bezüglich der nördlichen Anteile des Änderungsbereichs zeigte sich unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs, dass aufgrund der bereits seit Jahren vorhandenen Nutzungsstrukturen (Gewerbestandort Schüco, Bartling etc.) keine Standortalternativen gegeben sind. Die Planung dient im Wesentlichen der Standortsicherung und der zukunftsfähigen Weiterentwicklung bereits ortsansässiger Firmen und gewerblichen Unternehmen. Die über den Bebauungsplan Nr. 12.2 abgebildeten flächenbezogenen Festsetzungen bilden dabei die bestmögliche Alternative für den Standort ab.

Die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten „Gewerblichen Bauflächen“ gehen hierbei deutlich über die Grenzen des Plangebiets zum Bebauungsplan Nr. 12.2 hinaus. Die Darstellung als Hauptverkehrsstraße erfolgte, um die Trasse planungsrechtlich abzusichern und von Bebauungen freizuhalten. Diese Ziele des FNP wurden jedoch bisher nicht umgesetzt. Im Rahmen der Beratungen zum Bebauungsplan Nr. 12.2 wurde beschlossen, die bisher sehr umfassende FNP-Darstellung mit entsprechenden Flächenreduzierungen an die Beschlusslage für den Bebauungsplan anzupassen. Somit kann auch an dieser Stelle nicht über anderweitige Planungsmöglichkeiten diskutiert werden, da es sich hierbei um Anpassungen im direkten Zusammenhang mit dem bereits beschlossenen Bebauungsplan Nr. 12.2 handelt, welche darüber hinaus keine vorbereitenden Eingriffe in Natur und Landschaft zur Folge haben.

5 Erhebliche nachteilige Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB

Im Umweltbericht sind gem. Nr. 2e der Anlage 1 des BauGB erhebliche nachteilige Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB zu beschreiben. Es ist darzulegen, inwiefern Auswirkungen für die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplanverfahren zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind. Unbeschadet davon bleibt § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Dieser besagt, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unterschiedliche Flächennutzungen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete so weit wie möglich zu vermeiden sind. Gleiches gilt für sonstige schutzbedürftige Gebiete⁷.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die – unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan Nr. 12.2 zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen möglich sind, konnten im Zuge der Planungen ausgeschlossen werden. Die Ausweisung der Fläche als Gewerbegebiet sowie die damit einhergehende Bebauung gilt als nicht anfällig für schwere Unfälle oder Katastrophen. Dahingehend werden keine ergänzenden Maßnahmen erforderlich. Gleiches gilt für die südlichen und östlichen Anteile des Änderungsbereichs der 20. FNP-Änderung, da es an dieser Stelle beim örtlichen Bestand bleibt und lediglich eine Rücknahme bisher dargestellter „gewerblicher Bauflächen“ und „Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge“ erfolgt.

6 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Umweltprüfung

Im Umweltbericht sind gem. Nr. 3a der Anlage 1 des BauGB Angaben zu den wichtigsten Merkmalen der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind (zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse) abzugeben.

In diesem Zusammenhang kann festgestellt werden, dass sich keine besonderen Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Umweltprüfung ergeben haben.

Grundsätzlich erfolgte die Betrachtung der gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigenden Belangen des Umweltschutzes – einschließlich des

⁷ Sonstige schutzbedürftige Gebiete sind im Sinne des Gesetzes insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete sowie öffentlich genutzte Gebäude.

Naturschutzes und der Landschaftspflege – anhand von Kriterien, die aus den gesetzlichen Vorgaben und planungsrechtlichen Zielsetzungen abgeleitet werden können. Mit den Kriterien wurden ihre Bedeutungen und Empfindlichkeiten gegenüber der Umsetzung des Vorhabens beschrieben. Die zugrunde gelegten Wertesysteme orientieren sich an gesetzlichen Vorgaben, naturraumbezogenen Umweltqualitätszielen und fachspezifischen Umweltvorsorgestandards. Grundlage der Betrachtung bildet dazu die Auswertung einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne sowie vorhandener Unterlagen hinsichtlich der für den Raum festgelegten Ziele des Umweltschutzes. Ergänzend wurden vorhabenbezogen erarbeitete Fachgutachten und Erhebungen ausgewertet und berücksichtigt (Immissionsgutachten, vorabgestimmte Entwässerungsplanung, Faunakartierung, Biotop- und Nutzungskartierung etc.), die vorwiegend im Zusammenhang mit der im nördlichen Teil des FNP-Änderungsbereichs erfolgten Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12.2 erarbeitet wurden. Bezüglich der in diesen Unterlagen verwendeten, z. T. sehr komplexen technischen Verfahren wird im Detail auf den Methodikteil der jeweiligen Gutachten / Berichte verwiesen.

Basierend auf der Bewertung des Bestandes wurde die Erheblichkeit der mit der Planung verbundenen prognostizierbaren Auswirkungen für den jeweiligen Umweltbelang eingestuft. Bestehende Vorbelastungen wurden berücksichtigt. Die Umweltprüfung bezieht sich dabei gem. § 2 Abs. 4 BauGB auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann.

Unter Einbezug der für die einzelnen Belange formulierten Minderungsmaßnahmen und den über den Bebauungsplan Nr. 12.2 „Gewerbegebiet Am Stadtgraben“ verbindlich getroffenen Festsetzungen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen kommt der vorliegende Umweltbericht zur 20. FNP-Änderung zu dem Ergebnis, dass durch die Rücknahme der „Gewerblichen Bauflächen“ und „Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge“ in den südlichen Anteilen des Änderungsbereichs keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind. Eine biotopwertbasierende Eingriffsbilanzierung ist aus diesem Grund nicht notwendig. Mit der 20. FNP-Änderung sind keine Konflikte mit Natur und Landschaft verbunden, die über das hinaus gehen, was bereits im Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12.2 ermittelt und vollumfänglich berücksichtigt bzw. ausgeglichen wurde.

7 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Nachstehend erfolgt gem. Nr. 3c der Anlage 1 zum BauGB eine nichttechnische, allgemein verständliche Zusammenfassung des vorliegenden Umweltberichts.

Die Stadt Borgholzhausen stellt im Süden der Stadt den Bebauungsplan Nr. 12.2 „Gewerbegebiet Am Stadtgraben“ auf. Im Juni 2021 hat der Ausschuss für Planungs- und Bauangelegenheiten dem Rat der Stadt Borgholzhausen empfohlen den Bebauungsplan als Satzung zu beschließen.



Die Zielsetzung des Bebauungsplans ist die Umsetzung gewerblicher Entwicklungsziele mit Anschluss einer neuen Sammelstraße an den Kreisverkehr Bahnhofstraße (L 785) im Süden des Siedlungsbereichs. Entwickelt werden sollen Gewerbegrundstücke für die Standortsicherung der örtlich ansässigen Fa. Schüco und für kernstadtbezogene kleinere und mittlere Gewerbebetriebe. Zusätzlich erlaubt die nunmehr geplante Straßenführung eine spätere Fortführung im Nordosten in Richtung der Fa. Bartling oder bis zur Straße Großes Moor als Entwicklungsoption für das „Wohngebiet Hamlingdorf“. Weiterhin soll durch die Festsetzung von Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB ein Anschluss an die Bahnhofstraße im Westen des Plangebietes ermöglicht werden. Im Übergang zur freien Landschaft sind Anpflanzungen geplant.

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Borgholzhausen stellt den südlichen Ortsrand und somit auch die Anteile des Plangebiets bereits großräumig als „Gewerbliche Baufläche“ dar. Diese wird südlich durch „Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge“ begrenzt. Die „Gewerblichen Bauflächen“ gehen hierbei deutlich über die Grenzen des Plangebiets zum Bebauungsplan Nr. 12.2 hinaus. Die Darstellung als Hauptverkehrsstraße erfolgte, um die Trasse planungsrechtlich abzusichern und von Bebauungen freizuhalten. Diese Ziele des FNP wurden jedoch bisher nicht umgesetzt.

Der Bebauungsplan Nr. 12.2 „Gewerbegebiet Am Stadtgraben“ wurde gem. Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Flächendarstellung des FNP und im Sinne der regionalplanerischen Vorgaben aufgestellt und bleibt deutlich hinter den bisherigen Gewerbeflächen- bzw. GIB-Darstellungen im Flächennutzungsplan und im Regionalplan zurück. Im Rahmen der Beratungen zum Bebauungsplan wurde beschlossen, die bisher sehr umfassende FNP-Darstellung zur Klarstellung der langfristigen Planungsziele mit einer entsprechenden Flächenreduzierung an die Beschlusslage für den Bebauungsplan anzupassen und das Verfahren für die 20. FNP-Änderung einzuleiten. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst ca. 10,5 ha.

Die 20. Änderung des FNP greift die bestehenden Planungsziele auf und ersetzt die alte Straßentrassenplanung. Die bisher „großräumig um das Gebiet herum“ verlaufende Trasse wird zukünftig durch eine Straßenführung (hier: Hauptverkehrsstraße geplant) unmittelbar durch das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 12.2 mit Anschluss an den Bereich „Hamlingdorfer Weg“ / „Kleines Moor“ ersetzt. Weiterhin werden die „Gewerblichen Bauflächen“ deutlich zurückgenommen und eine „Grünfläche“ ergänzt, welche die im Bebauungsplan zur südlichen Eingrünung des Gewerbegebiets vorgesehenen Pflanzgebote nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB auf vorgelagerter Ebene darstellt. Mittels dieser soll ein verträglicher Übergang zur freien Landschaft sichergestellt werden. Übrige ursprüngliche „Gewerbliche Bauflächen“ sowie „Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge“ werden künftig als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Der vorliegende Umweltbericht mit integrierter Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB dient im Rahmen der Planungen einer frühzeitigen Berücksichtigung der umweltrelevanten Gesichtspunkte im Planungsprozess und der sachgerechten Aufbereitung der Umweltaspekte für die Abwägung. Das geplante Vorhaben, die planerischen Vorgaben im Untersuchungsraum sowie die vorhandene Umweltsituation wurden dazu beschrieben und die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf der Basis der wesentlichen vorhabenbedingten Wirkfaktoren aufgezeigt und bewertet. Der Umweltbericht kommt hierbei zu dem Ergebnis, dass über die bereits festgesetzten Maßnahmen des Bebauungsplans Nr. 12.2 hinaus keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind. Mit der Rücknahme der „Gewerblichen Bauflächen“ und „Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge“ in den südlichen Anteilen des Änderungsbereichs sind keine Konflikte mit Natur und Landschaft verbunden, die über das hinaus gehen, was bereits im Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12.2 ermittelt und vollumfänglich berücksichtigt bzw. ausgeglichen wurde. Bei Umsetzung der 20. FNP-Änderung verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen. Eine Eingriffsbilanzierung ist aus diesem Grunde nicht notwendig.

Herford, den 30.06.2021



8 Nachtrag zum Satzungsbeschluss

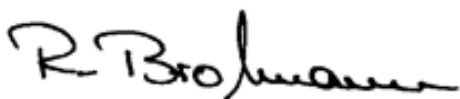
In den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB haben sich keine Informationen oder Hinweise auf neue umweltrelevante Fragestellungen oder zusätzliche Probleme innerhalb des Änderungsbereichs ergeben. Die dargelegten Inhalte des Umweltberichts zur 20. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Gewerbegebiet Am Stadtgraben“ (Stand 30.06.2021) erfordern somit keine weitergehende Prüfung oder inhaltliche Änderungen für den Satzungsbeschluss.

Geringfügige textliche Änderungen haben sich innerhalb des Kap. 2.3.5.1 (Basisszenario Umweltbelang Wasser) ergeben. Die Änderungen basieren auf der Stellungnahme des BUND (Az. LaBü: GT 240/20) vom 17.09.2021. Die textliche Änderung beinhaltet die Ergänzung des Grundwasserkörpers „Östlicher Teutoburger Wald“ (4_14) in der Bestandsaufnahme. Der Änderungsbereich liegt nicht wie vorher dargestellt im Einzugsbereich zweier Grundwasserkörper (GWK), sondern im Einzugsbereich dreier GWK. Diese Ergänzung führt jedoch zu keinen Veränderungen der bisherigen Auswirkungsprognose. Der Grundwasserkörper weist im Vergleich mit den beiden anderen Grundwasserkörpern (3_06 und 3_14) keine erhöhte Empfindlichkeit auf. Gem. des aktuellen Bewirtschaftungsplans 2022-2027 sind die Bewirtschaftungsziele für den guten mengenmäßigen und chemischen Zustand erreicht (MULNV NRW 2021 b). Besondere Erfordernisse bestehen nicht.

Im Hinblick auf die 20. FNP-Änderung sind aufgrund der Rücknahme „Gewerblicher Baufläche“ sowie „Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge“ ohnehin keine Auswirkungen auf das Grundwasser oder Oberflächengewässer zu erwarten.

Die Aussagen des Umweltberichts (Stand Offenlageentwurf 30.06.2021) bleiben wirksam und bestehen.

Herford im Januar 2022



9 Literaturverzeichnis

Nachstehend erfolgt gem. Nr. 3d der Anlage 1 zum BauGB eine Auflistung der Quellen (Referenzliste), die für die im vorliegenden Umweltbericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

AKUS GMBH (2019)

Schalltechnische Untersuchung im Rahmen des verbindlichen Bauleitplanverfahrens Nr. 12.2 "Gewerbegebiet Am Stadtgraben" der Stadt Borgholzhausen; Gewerbelärm.

ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG HADASCH-MEIER-STARRACH GbR (2017)

Faunistische Untersuchung Plangebiet 12.2 "In der Lake-Erweiterung" in Borgholzhausen.

BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2004)

Der Regionalplan des Regierungsbezirks Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld.

BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (Entwurf 2020)

Regionalplan OWL für den Planungsraum Ostwestfalen-Lippe.

BFN (2017)

Kumulative Wirkungen des Ausbaus erneuerbarer Energien auf Natur und Landschaft.

DIE BUNDESREGIERUNG (2012)

Nationale Nachhaltigkeitsstrategie - Fortschrittsbericht. - Berlin.

GEOBASIS NRW (2021)

Geodatendienste. - Website, abgerufen am 29. Juni 2021 [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/geobasis/webdienste/geodatendienste/index.html].

GEOLOGISCHER DIENST NRW – LANDESBETRIEB (2018)

Die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1 : 50.000 - Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung. - DRITTE AUFLAGE 2018.

GEO-NET UMWELTCONSULTING GMBH (2021)

Expertise Klimaökologie zum Vorhaben Borgholzhausen / Gewerbe- und Wohnbauflächenentwicklung.

HEIMATVEREIN BORGHOLZHAUSEN E.V. (o.J.)

Wanderwege im Borgholzhausen. - Website, abgerufen am September 2018 [<http://www.heimatverein-borgholzhausen.de/wandern/wanderwege/>].



IMA GDI.NRW (2021)

GEOportal.NRW. - Website, abgerufen am 29. Juni 2021 [www.geoportal.nrw].

IT.NRW (2021)

Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) NRW - gesetzlich geschützte
Biotope als shape. - Website, abgerufen am 30. Juni 2021
[https://www.opengeodata.nrw.de/produkte/umwelt_klima/naturschutz/linfos/]. -
LANDESBETRIEB INFORMATION UND TECHNIK NORDRHEIN-WESTFALEN.

KREIS GÜTERSLOH (1999)

Landschaftsplan Osning.

LANA (2010)

Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. - BUND/LÄNDER-
ARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG.

LANDESREGIERUNG NRW (2017 unter Abänderung durch die Änderung des LEP NRW
2019)

Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW).

LANUV NRW (2013)

Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen. - Website, abgerufen am 29.
Juni 2021 [[http://natura2000-
meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-
meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4017-301](http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4017-301)]. - LANDESAMT FÜR NATUR,
UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN.

LANUV NRW (2018)

Referenzliste Biotoptypen mit Definitionen. - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT
UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

LANUV NRW (2019)

Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". -
Website, abgerufen am 29. Juni 2021
[<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>].

LANUV NRW (2020)

Referenzliste Biotoptypen mit Definitionen. - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT
UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

LANUV NRW (2021a)

Digitaler Klimaatlas Nordrhein-Westfalen – auf Grundlage von Messdaten des Deutschen Wetterdienstes. - Website, abgerufen am 30. Juni 2021
[<http://www.klimaatlas.nrw.de>]. - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

LANUV NRW (2021b)

NaturschutzInformation NRW - Fachinformationssystem @LINFOS. - Website, abgerufen am 30. Juni 2021
[<https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/infos/infos>]
. - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

LWL (2017a)

Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung. Regierungsbezirk Detmold. Band I. - LWL-DENKMALPFLEGE, LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE.

LWL (2017b)

Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung. Regierungsbezirk Detmold. Band II. - LWL-DENKMALPFLEGE, LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE.

MKULNV NRW (2013)

Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.

MULNV NRW (2021 a)

ELWAS-WEB. - Website, abgerufen am 30. Juni 2021
[<http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#>]. - MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN.

MULNV NRW (2021 b)

Steckbriefe der Planungseinheiten in den nordrhein-westfälischen Anteilen von Rhein, Weser, Ems und Maas Bewirtschaftungszeitraum 2022-2027.
Hrsg.: MINISTERIUM FÜR UMWELT - OBERFLÄCHENGEWÄSSER UND GRUNDWASSER TEILEINZUGSGEBIET WESER/WESER NRW.

STADT BORGHOLZHAUSEN (2016)

Flächennutzungsplan (FNP).

STADT BORGHOLZHAUSEN (2019)

Waldbrücke Borgholzhausen. - – EIN NATURSCHUTZPROJEKT ZUR WIEDERVERNETZUNG DES TEUTOBURGER WALDES –.



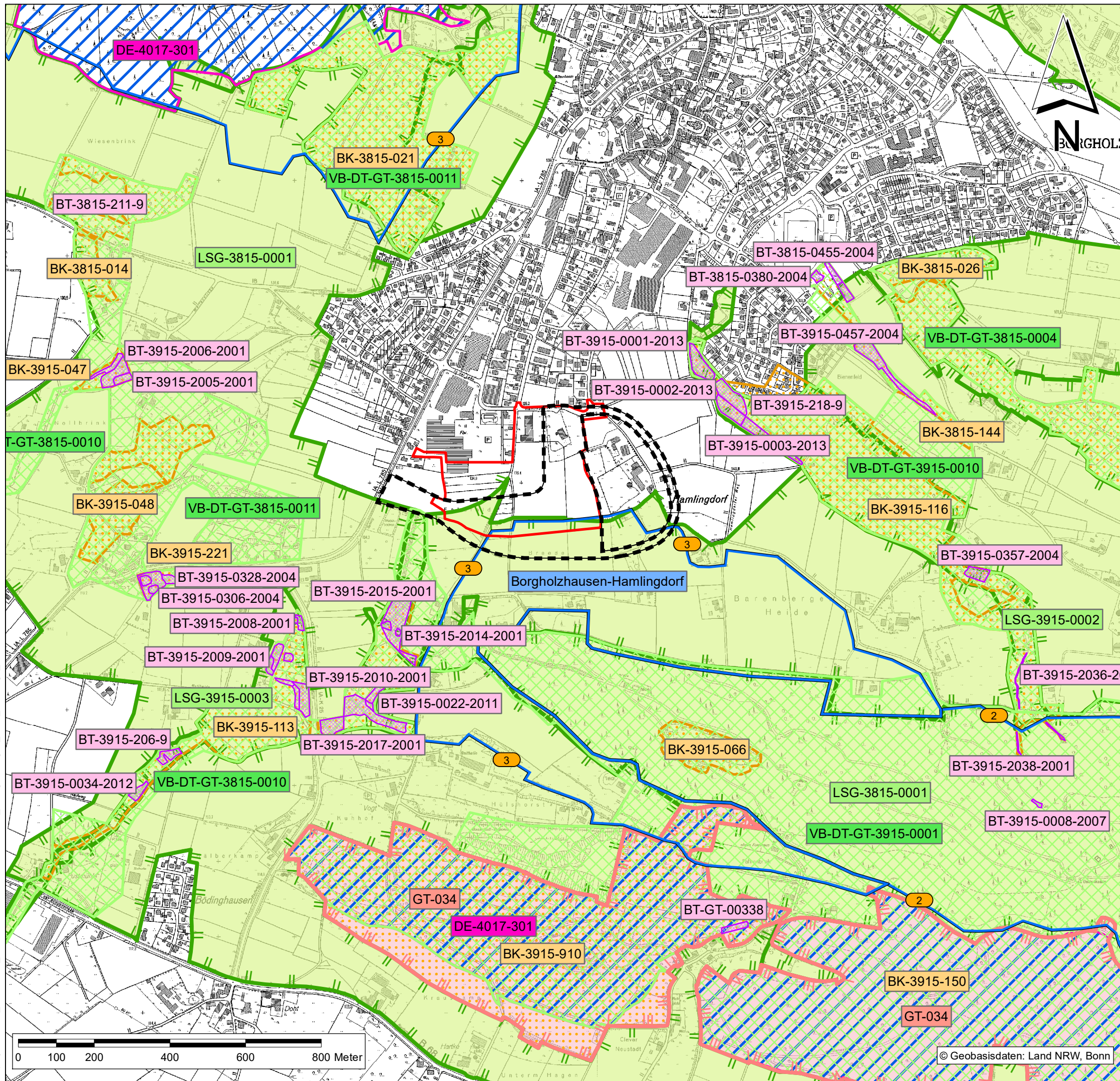
TISCHMANN LOH STADTPLANER PARTGMBB (2020)

Stadt Borgholzhausen: Bebauungsplan Nr. 12.2 "Gewerbegebiet Am Stadtgraben".

TISCHMANN LOH STADTPLANER PARTGMBB (2021)

Stadt Borgholzhausen: 20. Änderung des Flächennutzungsplans. -
STADTPLANUNG UND KOMMUNALBERATUNG.

Y:\projekte\4000_5000\4600_4700\4695\04 GIS\01 mxd\210629_Fachgrundlagen_4695_Openlage_FNP.mxd



- Geltungsbereich 20. FNP-Änderung
- Geltungsbereich B-Plan Nr. 12.2
- FFH-Gebiet
- gesetzlich geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG)
- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- Biotopverbund
- Biotopkataster
- Trinkwasserschutzgebiet

20. Änderung des Flächennutzungsplans



Stadt Borgholzhausen
Fachbereich 3
Planen und Bauen / Untere Denkmalbehörde
33829 Borgholzhausen

Fachgrundlagen

Umweltbericht

Anlage 1

Maßstab: 1 : 10.000

Projekt Nr.: 4695

Plangröße: DIN A 3

Datum: Juni 2021

gezeichnet: CHö

bearbeitet: CHö



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Korte Meier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH

Oststraße 92
32051 Herford

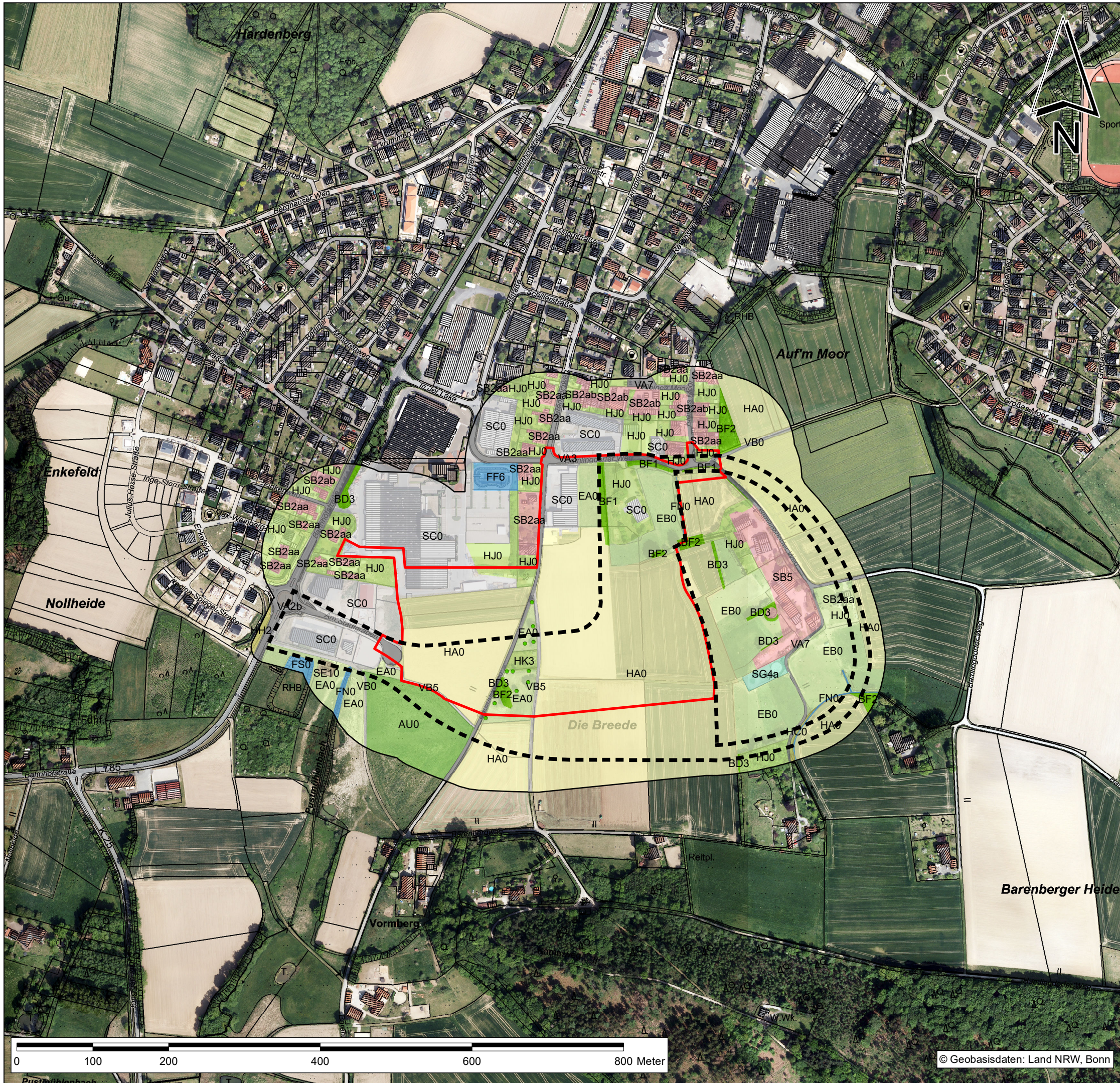
T +49(0)5221 9739-0
F +49(0)5221 9739-30

geprüft:

R. Brokmann

© Geobasisdaten: Land NRW, Bonn

Y:\projekte\4000_5000\4600_4700\4695\04 GIS\01 mxd\210715_Bestandsplan_Openlage_FNP_4695.mxd



Grenzen

- Geltungsbereich B-Plan Nr. 12.2
- Änderungsbereich 20. FNP-Änderung
- Untersuchungsgebiet

Biotoptypen

- Einzelbaum
- Aufforstungen und Vorwaldstadien
- AU0 Aufforstung, Pionierwald
- Kleingehölze
- BD3 Gehölzstreifen
- BF1 Baumreihe
- BF2 Baumgruppe
- Gewässer
- FN0 Graben
- FF6 Klärteich
- FS0 Rückhaltebecken
- Säume, Böschungen, Hochstaudenfluren und Brachen
- HC0 Rain, Straßenrand
- HH2 Straßenböschung, Damm
- Ackerflächen
- HA0 Acker
- Grünland
- EA0 Fettwiese
- EB0 Fettweide
- Gärten und Gartenbaukulturen
- HJ0 Garten, Baumschule
- HK3 Streuobstweide
- Freizeiteinrichtungen und Sportanlagen
- SG4a Paddock, Reitplatz
- Wohn- und Mischbebauung
- SB2aa Wohnhaus 1-1,5 stöckig
- SB2ab Wohnhaus 2-3 stöckig
- SB5 Landwirtschaftliche Hof- und Gebäudefläche
- Industrie und Gewerbe
- SC0 Gewerbe- und Industrie (Gebäude/Fläche)
- Lagerflächen, Ver- und Entsorgungsanlagen
- SE10 Brunnen, Pumpstation
- Sonstige versiegelte oder teilversiegelte Flächen
- VB0 Wirtschaftsweg
- VB5 Rad-, Fußweg
- Straßenverkehrswege
- VA2b Landesstraße
- VA3 Gemeindestraße
- VA7 Wohn-, Erschließungsstraße

20. Änderung des Flächennutzungsplans

Stadt Borgholzhausen
Fachbereich 3
Planen und Bauen / Untere Denkmalbehörde
33829 Borgholzhausen

Bestandsplan

Umweltbericht

Anlage 2

- Maßstab: 1 : 5.000
- Projekt Nr.: 4695
- Plangröße: DIN A 3
- Datum: Juni 2021
- gezeichnet: CH6
- bearbeitet: CH6

KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92
32051 Herford
T +49(0)52 21 97 39-0
F +49(0)52 21 97 39-30

geprüft:

Stadt Borgholzhausen

20. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Gewerbegebiet Am Stadtgraben“

Umweltbericht

Anlage 3

*Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt
3915 „Bockhorst“*

Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 3915

Art		EHZ NRW (KON)	EHZ NRW (ATL)	Status im MTB
Deutscher Name	Wissens. Name			
Säugetiere				
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	U↑	U↑	A. v.
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	G	G	A. v.
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G↓	U↓	A. v.
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	G	G	A. v.
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	U	U	A. v.
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	U	U	A. v.
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	G	G	A. v.
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	U	U	A. v.
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	G	G	A. v.
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	G	A. v.
Vögel				
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	U↓	U↓	B
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	U	U	B
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	G	G	B
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	U↓	U↓	B
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	U	U	B
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	U	U	B
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	U	S	B
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	G	U	B
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	S	S	B
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	G	U	B
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	U↓	U↓	B
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	G	G	B
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	U	U	B
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	U↓	U	B
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	S	S	B
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	G	G	B
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	G	G	B
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	G	G	B
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	U	U	B

Art		EHZ NRW (KON)	EHZ NRW (ATL)	Status im MTB
Deutscher Name	Wissens. Name			
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	S	U	B
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	G	G	B
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	G	G	B
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	U	U	B
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	G	G	B
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	G	U	B
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	U	U	B
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	U	U	B
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	U	S	B
Amphibien				
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	G	G	A. v.

Legende

Erhaltungszustand in NRW (EHZ):		Status in NRW:	
S	ungünstig/schlecht (rot)	A. v.	Nachweis ab 2000 vorhanden
U	ungünstig/unzureichend (gelb)	B	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
G	günstig (grün)	R/W	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden
ATL	atlantische biogeographische Region		
KON	kontinentale biogeographische Region		